IMT Nuremberg Archives

H – 1430

International Court of Justice

H1430 – 0001

704

FRAGEBOGEN FÜR ANGEHOERIGE DER SS

A.

Name: Dr. Liebküchner Vorname: Richard
Geburtstag: 2.3.02 Geburtsort: Neuenstadt / Kocher
Beruf: Kriminalbeamter (früher: Geologe) Beruf des Vaters: prakt. Arzt
Eigene Vorstrafen: 1931 wegen Widerst. g. d. Staatsgewalt 100 RM Geldstrafe
Vorstrafen der Eltern: keine
Wohnort: München-Pasing Staatsangehörigkeit: D. R.
Jetzige Anschrift: (Peter Vischerstr. 7) 7th Army Internee Camp 72 Ludwigsburg
Religion: ggl. Zeit und Grund des Kirchenaustrittes: Frühjahr 1934 aus weltanschaulichen Gründen

B.

1.) Dauer der Zugehörigkeit zu :

a) Partei seit 1.10.1930 e) Sipo seit 2.12.1933
b) Allgem.-SS. 15.12.30.-.1936 F) SD seit 1936
c) Waffen-SS / g) Totenk.-Verb. /
d) Ordn.-Pol. / h) Sonstige SS /

Aufzählung der Formationen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit :
18. SS-Standarte-Königsberg/Pr. 15.12.30.-1936
SD-RFH i.d. Gestapo seit 1936

2a) Grund des Beitrittes ? (Freiwillig oder gezwungen)
Freiwillig.

2b) Wann und aus welchem Grunde ausgetreten, ausgeschlossen oder ausgestossen ? /

3.) Letzter Rang und Dienststellung :
SS-Sturmbannführer u. Kriminalrat
Referent IV 1c b.d. Staatspolizeileitstelle München

4.) Tätigkeit : Gefahren abwehr im Ausländereinsatz (IV 1c).
Referent

H1430 – 0002

H1430 - 0003

5.) Sachliche Angaben :

Ich habe den vom Offizialverteidiger Anfang März 1946 überbrachten Fragebogen für Angehörige der SS gelesen und erkläre zu Punkt I - IV folgendes :

ZU I: Nach allen politischen Reden, Zeitungsartikeln und sonstigen mir bekannt gewordenen öffentlichen Verlautbarungen (z.B. über Angebote Hitlers für einen 25-jährigen Nichtangriffpakt, einen Verzicht auf Bomben- und Gaskrieg, das Flottenabkommen mit England, das Münchner Abkommen 1938, den Kompromissvorschlag 1939 an Polen, Abstimmung in den umstrittenen Gebieten unter internationaler Kontrolle durchzuführen) und aus der gesamten Schulung habe ich fest an den ernst gemeinten Friedenswillen der obersten Führung glauben müssen und geglaubt. Ich habe deshalb auch nie annehmen können, dass die deutsche Regierung und noch weniger die SS das Ziel verfolge, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen.

ZU II: Aus den Aufnahmebestimmungen der SS ging eindeutig hervor, dass besonderer Wert darauf gelegt wurde, gesunde, charakterlich einwandfreie, unbescholtene Männer - keinesfalls jedoch verbrecherische, zu Gewalttaten neigende Personen - einzustellen. Einer Organisationen mit dem Ziele der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit wäre ich nie beigetreten.

ZU III: Von der Teilnahme der SS an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden .

ZU IV: Von dem in der Anklage behauptetetn Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt wurden (insbesondere von den Konzentrazionslagerverbrechen und den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten) habe ich erst nach meiner Festhaltung, vor allem durch die Nürnberger Anklageschrift und die letzten Zeitungs- und Rundfunknachrichten Kenntnis erhalten.
Aus den mir während meiner SS-Zugehörigkeit bekannt gewordenen Befehlen, aus der Schulung und bei der Art meines Einsatzes musste ich entgegen der Behauptung der Anklagebehörde nicht auf verbrecherische Ziele und Methoden der SS schliessen, sondern der Überzeugung sein, dass die SS allgemein ideelle Ziele verfolgt hat.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Ludwigsburg, den 9. März 1946... A. Schlumberger 3365
(Unterschrift u.Gef.-No.)

Darüber hinaus erkläre ich zu einzelnen Punkten des Fragebogens and Eidesstatt folgendes :

704

FRAGEBOGEN FÜR ANGEHOERIGE DER SS

A.

Name: Scheuring Vorname: Hermann

Geburtstag: 22.11.08 Geburtsort: Tüttlingen

Beruf: Kriminalrat Beruf des Vaters: Instrum. Macher

Eigene Vorstrafen: keine

Vorstrafen der Eltern: keine

Wohnort: Singen a. H. Staatsangehörigkeit: D.R.

Jetzige Anschrift: Singen a. H. Wörderstr. 42

Religion: gottgläub. Zeit und Grund des Kirchenaustrittes: 1942

B.

1.) Dauer der Zugehörigkeit zu :

a) Partei 1930 e) Sipo 1933

b) Allgem.-SS F) SD 1938

c) Waffen-SS g) Totenk.-Verb.

d) Ordn.-Pol. h) Sonstige SS

Aufzählung der Formationen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit :

1933-1934 Württ. Polit. Polizei Stuttgart

1934-1940 Aussendienst Heilbronn a. V.

1940-1944 Sipo Mülhausen i. E.

1944/45 Grenzpolizei Singen a. H.

2a) Grund des Beitrittes ? (Freiwillig oder gezwungen) Versetzg. aus Justizdienst in Polizei. Übernahme in SD auf Grund VO über Angleichg. der Polizei an SS.

2b) Wann und aus welchem Grunde ausgetreten, ausgeschlossen oder ausgestossen ?

3.) Letzter Rang und Dienststellung : Krim. Rat u. Hauptsturmführer

4.) Tätigkeit : Vorwiegend Grenzsicherung, Überwachg. des Gelsenkirchenmaßnahmen des Ausland u. Spionage-Abwehr

H1430 - 0004

H1430 - 0005

5.) Sachliche Angaben :

Ich habe den vom Offizialverteidiger Anfang März 1946 überbrachten Fragebogen für Angehörige der SS gelesen und erkläre zu Punkt I - IV folgendes :

ZU I: Nach allen politischen Reden, Zeitungsartikeln und sonstigen mir bekannt gewordenen öffentlichen Verlautbarungen (z.B. über Angebote Hitlers für einen 25-jährigen Nichtangriffspakt, einen Verzicht auf Bomben- und Gaskrieg, das Flottenabkommen mit England, das Münchner Abkommen 1938, den Kompromissvorschlag 1939 an Polen, Abstimmung in den umstrittenen Gebieten unter internationaler Kontrolle durchzuführen) und aus der gesamten Schulung habe ich fest an den ernst gemeinten Friedenswillen der obersten Führung glauben müssen und geglaubt. Ich habe deshalb auch nie annehmen können, dass die deutsche Regierung und noch weniger die SS das Ziel verfolge, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen.

ZU II: Aus den Aufnahmebestimmungen der SS ging eindeutig hervor, dass besonderer Wert darauf gelegt wurde, gesunde, charakterlich einwandfreie, unbescholtene Männer - keinesfalls jedoch verbrecherische, z. Gewalttaten neigende Personen - einzustellen. Einer Organisationen mit dem Ziele der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit wäre ich nie beigetreten.

ZU III: Von der Teilnahme der SS an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden .

ZU IV: Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt wurden (insbesondere von den Konzentrazionslagerverbrechen und den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten) habe ich erst nach meiner Festhaltung, vor allem durch die Nürnberger Anklageschrift und die letzten Zeitungs- und Rundfunknachrichten Kenntnis erhalten.
Aus den mir während meiner SS-Zugehörigkeit bekannt gewordenen Befehlen, aus der Schulung und bei der Art meines Einsatzes musste ich entgegen der Behauptung der Anklagebehörde nicht auf verbrecherische Ziele und Methoden der SS schliessen, sondern der Überzeugung sein, dass die SS allgemein ideelle Ziele verfolgt hat.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Ludwigsburg, den 8. März 1946 Hermann Göring, 3363
(Unterschrift u.Gef.-No.)

Darüber hinaus erkläre ich zu einzelnen Punkten des Fragebogens and Eidesstatt folgendes :

b.w.s.

Wie ich sicher weiss, wurden von SS- u. Polizei-
gericht Stuttgart verurteilt:

1942 der SD-Obersturmführer Weise
(SD-Führer Strassburg) wegen
Plünderung zum Tode,

1943 der SS-Angehörige Polizeiassistent
Willi Legle (Pol. Direktion Heilbronn)
wegen Unterschlagung (beschlag-
nahmter Gelder) zu 2 1/2 Jahren Zuchth.

1943 der Krim. Assistent Siegex aus
Nürnberg (Stapo Strassburg)
wegen Geschlechtsverkehrs mit
weibl. Gefangenen (Ausnützung
des Abhängigkeitsverhältnisses) zu 2 Jahren

1944 der Krim. Angestellte Stefan
Wagner aus München (Stapo
Strassburg) wegen desselben
Deliktes

1944 der Obers. Krim. Ang. Faist
(Stapo Mülhausen i. E.) wegen
Diebstahls von Effekten von
Festgenen zu 6 Mon. Zuchth.

H1430 – 0006

754

FRAGEBOGEN FÜR ANGEHOERIGE DER SS

A.

Name: Vohle Vorname: Wilhelm
Geburtstag: 14.8.07 Geburtsort: Germete
Beruf: Kraftfahrer Beruf des Vaters: Maurer
Eigene Vorstrafen: keine
Vorstrafen der Eltern: keine
Wohnort: Germete Staatsangehörigkeit: Dtsch.
Jetzige Anschrift: 7th Army Internee Camp 72 Schwäbisch
Religion: ggl. Zeit und Grund des Kirchenaustrittes: 1937 aus Überzeugung

B.

1.) Dauer der Zugehörigkeit zu :

a) Partei 1.8.1929 e) Sipo 15.9.1935
b) Allgem.-SS 15.2.1934 F) SD 1.9.1937
c) Waffen-SS ..... g) Totenk.-Verb. .....
d) Ordn.-Pol. 15.4.1934 h) Sonstige SS .....

Aufzählung der Formationen mit Zeitangabe der Zugehörigkeit :
Partei vom 1.8.1929 bis 1945. Allgem. SS vom 15.2.1934 bis 1.9.1937. S.D. vom 1.9.1937 bis 1945. Ordn. Pol. vom 15.4.1934 bis 15.9.35. Sipo vom 16.9.1935 bis 1945

2a) Grund des Beitrittes ? (Freiwillig oder gezwungen)
Freiwillig

2b) Wann und aus welchem Grunde ausgetreten, ausgeschlossen oder ausgestossen ?

3.) Letzter Rang und Dienststellung : SS Oberscharführer Kraftfahrer

4.) Tätigkeit : Kraftfahrer

H1430 – 0007

H1430 – 0008

5.) Sachliche Angaben :

Ich habe den vom Offizialverteidiger Anfang März 1946 überbrachten Fragebogen für Angehörige der SS gelesen und erkläre zu Punkt I - IV folgendes :

ZU I: Nach allen politischen Reden, Zeitungsartikeln und sonstigen mir bekannt gewordenen öffentlichen Verlautbarungen (z.B. über Angebote Hitlers für einen 25-jährigen Nichtangriffpakt, einen Verzicht auf Bomben- und Gaskrieg, das Flottenabkommen mit England, das Münchner Abkommen 1938, den Kompromissvorschlag 1939 an Polen, Abstimmung in den umstrittenen Gebieten unter internationaler Kontrolle durchzuführen) und aus der gesamten Schulung habe ich fest an den ernst gemeinten Friedenswillen der obersten Führung glauben müssen und geglaubt. Ich habe deshalb auch nie annehmen können, dass die deutsche Regierung und noch weniger die SS das Ziel verfolge, Verbrechen gegen den Frieden zu begehen.

ZU II: Aus den Aufnahmebestimmungen der SS ging eindeutig hervor, dass besonderer Wert darauf gelegt wurde, gesunde, charakterlich einwandfreie, unbescholtene Männer - keinesfalls jedoch verbrecherische, zu Gewalttaten neigende Personen - einzustellen. Einer Organisationen mit dem Ziele der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit wäre ich nie beigetreten.

ZU III: Von der Teilnahme der SS an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die darauf abzielte, Verbrechen gegen den Frieden, gegen das Kriegsrecht und gegen die Humanität zu begehen, ist mir nichts bekannt geworden .

ZU IV: Von dem in der Anklage behaupteten Ausmass der Verbrechen und dem grossen Gebiet, in dem sie verübt wurden (insbesondere von den Konzentrazionslagerverbrechen und den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten) habe ich erst nach meiner Festhaltung, vor allem durch die Nürnberger Anklageschrift und die letzten Zeitungs- und Rundfunknachrichten Kenntnis erhalten.
Aus den mir während meiner SS-Zugehörigkeit bekannt gewordenen Befehlen, aus der Schulung und bei der Art meines Einsatzes musste ich entgegen der Behauptung der Anklagebehörde nicht auf verbrecherische Ziele und Methoden der SS schliessen sondern der Überzeugung sein, dass die SS allgemein ideelle Ziele verfolgt hat.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung dem Internationalen Militärgerichtshof vorgelegt werden soll.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Ludwigsburg, den 8.3.1946 Gehle 2317
(Unterschrift u.Gef.-No.)

Darüber hinaus erkläre ich zu einzelnen Punkten des Fragebogens and Eidesstatt folgendes :

~~884~~ 705

Anlage 11.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Ludwig Grauert, geb. 9.1.91 zu Münster i.W., z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/ Iserlohn/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre :

Als früherer Staatssekretär des Preussischen Innenministeriums von 1933 bis 1936 erkläre ich, dass die damaligen oberen Beamten der inneren und allgemeinen Verwaltung auch in Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Preussen durch die Personalabteilung versetzt oder kommandiert werden konnten.

Grauert
.....
Staatssekretär a.D.

Intern.-Registr.Nr. 400 141

Die Echtheit der Unterschrift des Staatssekretärs a.D. Grauert wird bestätigt.
Hemer, den 7. 5. 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung.

H1430 – 0009

Anlage 4

~~685~~ ~~706~~ 706 V

Anlage 4

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Karl Söchting geb. 4.12.1903 Soltau zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager, Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betr.: G r e n z p o l i z e i .

Soweit bekannt und hier feststellbar ist die Grenzpolizei nach Kriegsende 1919 gegründet worden. Bereits vor dem 1. Weltkriege bestanden allerdings an einigen grossen Grenzübergangsstellen (Emmerich, Herbesthal) Polizeigrenzdienststellen. In den westdeutschen Grenzgebieten konnte die neu errichtete Grenzpolizei erst nach Abzug der Besatzungstruppen ihre Tätigkeit aufnehmen; so in Cleve z. B. 1927 und in Aachen 1929.

Das Personal der damaligen Grenzpolizei setzte sich aus Kommandierten Kriminalbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen sowie aus sogenannten Grenzschutzleuten zusammen, die größtenteils aus freien Berufen stammten. Die Grenzpolizei unterstand , soweit mir bekannt, zunächst der Kreispolizeibehörde , während sie im Jahre 1924 verstaatlicht und unmittelbar der Regierung unterstellt wurde.

Im Jahre 1927 wurde die Grenzpolizei den Landeskriminalpolizeistellen unterstellt. Ausser mit Grenzangelegenheiten wurde sie auch mit der Bearbeitung von Vergehen und Verbrechen , z. B. Brandsachen, beauftragt.

Im Jahre 1934 wurde die Grenzpolizei in ihrer Gesamtheit der Geheimen Staatspolizei unterstelltund den jeweils örtlich zuständigen Staatspolizeistellen zugeteilt.

Aufgabengebiet:

Der Grenzpolizei oblag in erster Linie die Pass- und Personenkontrolle, Bearbeitung der Niederlassungsverträge bei Ausländern , illegale Grenzübertritte, Fahndung nach flüchtigen Verbrechern, Abschiebung lästiger Ausländer usw. Die Diensttätigkeit richtete sich im allgemeinen nach den geltenden Grenzvorschriften und Verordnungen sowie den lt. Verträgen bestehenden Abmachungen mit den Nachbarländern. Sie hatte keine zolltechnischen Aufgaben , obschon sie hierbei hinund wieder ihre Hilfe lieh.

Durch die Unterstellung der Grenzpolizei unter die Geheime Staatspolizei im Jahre 1934 wurde das Aufgabengebiet nicht geändert. Sie wurde allerdings neben kriminalpolizeilichen nunmehr auch zu staatspolizeilichen Aufgaben herangezogen.

Die Grenzpolizei setzte sich nach Übernahme durch die Stapo nach wie vor aus ehemaligen Kripobeamten sowie jüngeren Beamten , die von der Grenzpolizeischule Pretsch an der Elbe kamen, zusammen. Diese waren vorwiegend bei der Musterung für die Polizei ausgemustert , um dann zur Grenzpolizeischule für einen kurzfristigen Lehrgang abgestellt zu werden. Es waren durchweg kommandierte Beamte oder Anwärter . Allerdings gab es auch vereinzelt SS-Männer darunter . Nach Eintreffen der ersten Polizeischüler im Jahre 1938 wurde die Grenzpolizei nach und nach uniformiert.

Karl Söchting
Kriminalrat-Reg.-Nr. 409270-

Die Echtheit der Unterschrift des Karl Söchting wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung.

H1430 - 0010

~~684~~ 707

Anlage 23a.

Eidesstattliche Versicherung.

D II 53

Ich Hans B o u i l l o n , geb. 21.11.1908 zu Hörde z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hem e r / Iserlohn/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Zur Frage meiner Behandlung anlässlich meiner Vernehmung in Rheinberg, Kreis Mörs , mache ich folgende Angaben:

Am 7.7. 1945 wurde ich im Lager Rheinberg anlässlich der polit.Durchschleusung vernommen. Gleich nach meiner Erklärung, welche Dienststellung ich bei der Geheimen Staatspolizei innegehabt hatte, schnitt mir auf Geheiss eines Hauptmannes ein Leutnant mit einer Schneiderschere ein Stück von meinen Haaren ab. Daran anschliessend wurde ich in halber Hockstellung an einen Zeltpfahl befohlen. In dieser Stellung bohrte der Hauptmann mit einem Stock in meinen Schuhen herum. Ich möchte besonders erwähnen, dass ich erst 8 Tage vorher von einer rückfälligen schweren Gesichtsrose stark geschwächt aus dem Lazarett nach 7 wöchigem Aufenthalt entlassen worden war , worauf ich zu Beginn meiner Vernehmung ausdrücklich hingewiesen hatte. Dann wurde ich in ein anderes Zelt gebracht, wo ich ohne jeden Grund geohrfeigt, geboxt und mit Stöcken geschlagen wurde. Ich weise besonders daraufhin, dass ich zu jeder gewünschten Auskunft nach bestem Wissen bereit war. Meine erste Vernehmung war gegen 23 Uhr abgeschlossen. Ich wurde dem B - Lager in Rheinberg überwiesen. Am nächsten Vormittag wurde ich gemeinsam mit einem SS-Führer aus Holzminden und einem Fernschreiber der Stapostelle Köln in ein leeres Zelt gebracht, wo 2 Offiziere und 2 Sergeanten einige ehemalige Kz.-Häftlinge gegen uns aufwiegelten. Zunächst wurden wir von dem Vernehmungspersonal geschlagen und getreten. Alsdann wurden den ehemaligen Kz.-Häftlingen dicke Stöcke übergeben, womit wir aufs unmenschlichste geschlagen wurden. Dieser Vorfall wurde mehrmals wiederholt. Vom 2.Vernehmungstage an wurde ich im B-Lager in einen Drahtzwinger mit einem Ausmass von etwa 2 mal 2 m eingesperrt. Ich war nur mit einem dünnen Zivilanzug und einem dünnen Sommermantel bekleidet. Decken durften mir von der deutschen

Die Echtheit der Unterschrift des Hans B o u i l l o n wird bestätigt.
H e m e r, den 9.Mai 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung.

H1430 – 0011

H1430 - 0012

(Fortsetzung von der Vorseite 1)

deutschen Lagerleitung nicht ausgehändigt werden. In diesem Käfig verblieb ich 8 Tage und Nächte unter freiem Himmel mit Ausnahme der Vernehmungsstunden - täglich etwa von 9,3o bis 17 Uhr -. Wiederholt wurde ich von dem vernehmenden Offizier und Sergeanten ~~xxxxxxxxx~~ gefragt, ob ich mal wieder von Kz.-Häftlingen geschlagen werden wollte. Bis zum 3o.7.1945 wurde ich täglich zur Vernehmung bestellt und musste, ohne laufend vernommen zu werden, in der glühenden Sommersonne vor dem Zelt stehen.

Derartige Vernehmungsmethoden waren mir als Berufspolizeibeamten völlig fremd und sind bei der Geheimstaatspolizei, soweit mir bekannt, auch niemals zur Anwendung gekommen.

Am 3o.7.1945 wurde ich mit einem Sammeltransport nach Recklinghausen verlegt. Als wir die Wagen bestiegen, wurden wir wieder geschlagen und getreten.

Zeugen: 1.)Krim.Sekr.Josef Hortmann,geb.27.7.o9 Wewer,z.Zt. Int.-Lager Hemer, Reg.Nr. 4o5 596.

2.)Krim.Angest.Ewald Tönsmann,geb.29.6.13 Wuppertal,z.Zt.Intern.-Lager Hemer , Reg.Nr. 4o5 397.

3.) Feldwebel Kohlmann, Lagerführer B in Rheinberg,Kreis Mörs.

Hans Bonsen

Kriminal - Rat.

Registrier-Nr.4o1 2o3.

Anlage 236.

B84

Eidesstattliche Versicherung.

Ich Willi Heiduck, geb. 30.9.1903 zu Güsecht/Neumark z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer / Iserlohn/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Als Kriminal-Ober-Assistent der Kriminalpolizei Düsseldorf wurde ich im Juli 1937 ohne mein Zutun zur Staatspolizeistelle Düsseldorf abgeordnet. Mein Arbeitsgebiet war die Spionage- und Sabotageabwehr.

Bei Vernehmung von festgenommenen bestand insbesondere für die Abwehrabteilung die strenge Anordnung kein Geständnis durch Drohungen, Schläge usw. zu erpressen. Die Häftlinge mussten mit sogenannten "seidenen Handschuhen" angefasst werden. Ich habe während meiner Zugehörigkeit zur Geh.Staatspolizei keinen Vorgesetzten kennengelernt, der eine sogenannte verschärfte Vernehmungsmethode geduldet hätte. Von irgendwelchen G. [illegible] Misshandlungen, wilden Erschiessungen pp. innerhalb der Staatspolizei ist mir kein Fall zur Kenntnis gekommen. Ich habe auch keine Schreie usw. gehört, die auf Misshandlungen schliessen liessen. Im übrigen setzte sich der Stamm der Staatspolizei aus Berufspolizeibeamten, die bereits vor der Machtübernahme Polizeibeamte waren, zusammen. Bei diesen war der Grundsatz, dass der Gefangene als wehrloser Mensch zu behandeln ist, besonders streng vertreten.

Wenn ich im Gegensatz hierzu meine eigene Behandlung und Vernehmung als Häftling vergleiche, so fehlt mir hierfür jedes Verständnis. Mir wurde in Wuppertal gleich beim Empfang durch die amerikanischen Soldaten meine Brieftasche und Geldbörse mit ca. RM. 500.- entwendet. Meinen Mithäftlingen nahm man ihre Trauringe ab. Als ich die Frage, ob ich eine Armbanduhr besitze, verneinte, bekam ich einen Kinnschlag. Meine Vernehmung in Wuppertal erfolgte ausschliesslich im Brüllton und unter Androhung von mindestens 3 Jahren Zuchthaus. Bei meiner Einlieferung in das Lager Recklinghausen wurde ich schwer misshandelt und zwar durch Boxschläge in den Unterleib sowie gegen Magen und Nieren. Mit einem schweren Knüppel wurde ich von 2 Soldaten über den Kopf ge-

Die Echtheit der Unterschrift des Willi Heiduck wird bestätigt.
Hemer, den 9.Mai 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung.

H1430 - 0013

H1430 - 0014

(Fortsezung von der Vorseite !)

geschlagen, so dass ich einen Kieferbruch davontrug. Damit ich keine Schreie ausstossen konnte, steckte man mir ein gekochtes Ei mit Schale in den Mund, das ich kauen und dann hinunterschlucken musste.

Aus Konzentrationslagern kenne ich keine Grausamkeiten. Ich hatte eine Gruppe von 600 Schutzhäftlingen, die bei der Fa. Rheinmetall in Düsseldorf eingesetzt waren, staatspolizeilich zu betreuen. Lagerleiter war ein SS-Oberscharführer. Ich kam ein um den anderen Tag in das Lager und habe auch verschiedene Vernehmungen dort durchführen müssen. Die Häftlinge wurden anständig behandelt, bekamen gutes und reichliches Essen und auch Rauchwaren und Kleidung.

Zusammenfassend erkläre ich, dass mir während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei keine verbrecherischen Ziele bekannt geworden sind. Es handelte sich bei ihr nicht um eine "Organisation von Verbrechern ", sondern um eine Reichsbehörde, die sich, wie bereits erwähnt, grösstenteils aus Berufspolizeibeamten aus der Zeit vor 1933 zusammensetzte.

Kriminal - Sekretär.

Registr.Nr. 404 918.

709

H1430 - 0015

L ü d e r s , Rudolf,
Lg.Nr. 36 05 28.

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Rudolf L ü d e r s ,geb.am 4.6.1902 zu Eddelak, Kriminal-Sekretär, z.Zt. Im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bstimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Ich war Angehöriger der Schutzpolizei vom Jahre 1925 ab. Im Jahre 1933 wurde ich Versorgungsanwärter und kam zunächst zur Gemeindepolizei. Ich habe mich nach einer durch die Geheime Staatspolizei erfolgten Werbung im Jahre 1937 zur Aufnahme gemeldet. Im gleichen Jahre bin ich auch in die Partei eingetreten. Im Jahre 1939 wurde ich in die SS unter Dienstrangangleichung übernommen. Bis zum Jahre 1944 war ich bei der Dienststelle Osnabrück und von Ende 1944 bis zur Kapitulation bei der Außenstelle Gelsenkirchen tätig.In Osnabrück bearbeitete ich das Kirchenreferat. Die Geheime Staatspolizei ist in diesen Angelegenheiten nur exekutiv tätig geworden. Nach meiner Ansicht hat sich die Tendenz der Maßnahmen gegen die Kirchen seit dem Jahre 1941 verschärft. Es wurde seinerzeit auch verlangt Gründe zu finden, die eine Beschlagnahme einer Reihe von Klöstern rechtfertigten. Ich betone jedoh ausdrücklich, daß von diesen geheimen Anweisungen außer meiner Person nur der Abteilungsleiter und der Chef Kenntnis hatten. Genauso wie mir Geheimbefehle in anderen Referaten verborgen blieben. In Gelsenkirchen erledigte ich Verwaltungsangelegenheiten und war IV N Sachbearbeiter.

Die im Nürnberger Prozeß vorgebrachten Anklagepunkte sind mir durch die Verteidigung zur Kenntnis gebracht worden. Ähnliche Tatbestände sind mir nie bekannt geworden. Von der größten Anzahl der Konzentrationslager habe ich jetzt erst Kenntnis erhalten. Ich wußte z.B. nicht, daß sich ein solches in Belsen befand. Was die Behauptung der Anklage anlangt, wonach Angehörige der Geheimen Staatspolizei sich an Plünderungen von ausländischem Privat- und Staatseigentum beteiligt haben sollten, so ist mir hier ein Falle bekannt, wo ein Stapoangehöriger, der eine geringe Menge von Rauchwaren und Schokolade in einem französischen Offiziersgefangenenlager entwendete, dieserhalb zu 5 Jahren Gefängnis

H1430 - 0016

verurteilt wurde.

Ich erkläre, daß ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausführung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nürnberger Prozeß angeklagt sind.

Westertimke, den 30. April 1946. Rudolf Ruder

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Westertimke, den 30. April 1946.

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerverwaltung

7/10

H1430 – 0017

Ich, Heinz Blum, geb. 5. IV. 1895. z. Zt. C.I.C. Nr 1, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim internationalen Militärgericht bestimmt ist, u daß unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: Als Leiter des Landesnachforschungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes in Posen, wurde mir vom Präsidium des DRK der Auftrag erteilt, polnische Kinder im ganzen Gaugebiet zu erfassen, deren Eltern in Frankreich wohnten, um sie ihren Eltern zuzuführen. Die Namen der Kinder nebst letzter bekannten Adresse wurden mir mitgeteilt. Eine mühsame Sucharbeit musste geleistet werden, da die Kinder teilweise ihren Aufenthaltsort gewechselt hatten u zum Teil in Arbeit standen. Nur durch das Entgegenkommen der verschiedensten Dienststellen (Partei u Behörden) war es mir möglich in kurzer Zeit über 200 Kinder zu ermitteln, deren Eltern die Vereinigung mit ihren Kindern wünschten. In Zusammenarbeit mit der „Societée Soziale" in Paris habe ich zwei Transporte mit ca. 160 Kindern nach Paris durchgeführt. Der letzte Transport, für den bereits alle Vorbereitungen beendet waren, sollte am 15.6.44 Posen verlassen. Er konnte aber nicht mehr ausgeführt werden, da die Ereignisse im Westen dazwischen traten. Für die Transporte waren Formalitäten zu erfüllen, die nur durch das verständnisvolle Entgegenkommen aller zuständigen Stellen in kürzester Zeit vollzogen wurden.

Der Militärbefehlshaber von Frankreich erteilte sofort die Einreisegenehmigung. Der Polizeipräsident in Posen bezw. die Gestapo gaben nach kurzer Prüfung die Ausreisevisa. Parteidienststellen (Kreisleitung - Ortsgruppenleitung) waren mir bei den Suchaktionen behilflich. Arbeitsämter, Amtskommissare & Bürgermeister vermittelten Lösungen von Dienstverträgen. Die Eisenbahndirektion in Posen stellte mir trotz der Wag[illegible]knappheit D-Zug Sonderwagen für die Fahrten nach Paris zur Verfügung.

Durch diese Ausführungen glaube ich zu beweisen, daß die Gesetze der Menschlichkeit, wie sie in der Genfer Konvention gefordert werden, von den im „Nürnberger Prozess" angeklagten Organisationen beachtet wurden.

Neumünster - Gadeland, den 20. April 1946.

Heinz Lunau

H1430 – 0018

-711-

H1430 - 0019

Eidesstattliche Erklaerung .

Ich erklaere hiermit , dass die in der Muenchener Zeitung Nr. 12 vom 25.8.45 (Seite 3) gegen die Staats - polizeileitstelle Muenchen erhobenen Beschuldigungen, die Geschwister S c h o l l seien im Fruehjahr 1943 schwerstens misshandelt , insbesondere einem Frl. Scholl bei der Vernehmung durch die Beamten der Dienststelle ein Bein gebrochen worden , vollstaendig unwahr sind .

Die in Frage kommenden Personen wurden im Rahmen der bestehenden Dienstvorschriften in jeder Weise korrekt behandelt , wofuer sich die Geschwister Scholl bei mir sogar bedankt haben . Ich verweise im uebrigen auf den in der Muenchener Zeitung Nr. 15 vom 15.9.45 erschienen und durch den Vater der Geschwister Scholl veranlassten Widerruf .

Ich erklaere ferner , dass die Befehle betreffend das Verbot von Misshandlungen oder sonstigen Uebergriffen gegenueber Inhaftierten den Beamten der Staatspolizeileitstelle regelmaessig bekannt gegeben worden ist .

Ich versichere an Eidesstatt , dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind .

Mir ist bekannt , dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Ludwigsburg, den 12.April46

Ludwig Schmauss

(Ludwig Schmauss)

Kriminalsekretaer .

Beglaubigt:

Felix Pahl

Gef.Nr.o977 , Int.Camp 74 / B. 1 .

712

H1430 - 0020

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Julius FRANK ,geb.am 9.3.03 in Waiblingen z.Zt im Civilian Internment Camp Neuengamme,Lager II gebe nachstehende eidesstattlich Erklärung ab, wobei ich mir klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Int. Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Die folgenden Fälle habe ich aus Dienstbesprechungen des Pol.Rats Geng, des Krim.Rats Lages und durch die Sachbearbeiter,darunter Krim. Sekr. Rühl, Amsterdam zur Kenntnis bekommen.

1. In Dortmund ist es schon vor dem Kriege des öfteren vorgekommen,dass sich Civilisten in Wirtschaftslokalen als Gestapobeamte ausgaben und Gäste bedrohten und einschüchterten. Soweit die Täter der bekannt gewordenen Fälle gefasst werden konnten,wurden sie dem Gericht zugeführt.

2. Auf dem Märkte in Dortmund hat sich ein Kriminalangestellter als Gestapoangehöriger Mangelware durch Beschlagnahme beschafft.Er wurde bestraft und fristlos entlassen.Diese Fälle kann Pol.Rat Geng Dortmund bestätigen.

3. In Amsterdam.haben sich nicht nur Civilisten,sondern auch reguläre holländische Polizeibeamte und holländische Hilfspolizisten bei der Aussendienststelle des Befehlshabers der Sipo,und des SD in vielen Fällen unberechtigt als deutsche Gestapobeamte sich ausgebend in Judenwohnungen begeben und dort Erpressungen,Beraubungen und Diebstähle vorgenommen.Die Geschädigten waren der Meinung,es drehe sich um SS=Angehörige oder Gestapobeamte,zumal die Eindringlinge zum Teil uniformiert waren.Nicht in allen Fällen konnten die Täter eruiert und der Bestrafung zugeführt werden.In der Stadt aber wurde nur von der Gestapo als den Tätern gesprochen.

Die Kenntnis hierüber habe ich in Besprechungen des Krim.Rats Lages und von Kameraden,die die Angelegenheiten bearbeitet haben bekommen.

Eine Zeit lang hat diese Art einen solchen Umfang angenommen,dass man annehmen konnte,es wäre bezahltes Geschäft,um die Gestapo zu diskreditieren,sodass eine erhebliche Anzahl deutscher Gestapobeamter eingesetzt werden mussten,um diesen Unfug abzustellen.

4. Zwei Deutsche,ein Postbeamter und ein Wehrmachtsbeamter,die in Amsterdam sich in fingiertem Auftrag der Gestapo Einlass in eine Judenwohnung beschafften und dort plünderten,sind 1941,wie ich vom Sachbearbeiter KS Rühl erfuhr,zum Tode verurteilt worden.

5. Ein in der Verwaltung der Gestapo beschäftigter Holländer namens van der Weyk hat aus den Asservaten der Häftlinge 10000 Gulden und einen Brillantring gestohlen und wurde vom SS und Pol.Gericht zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt.

6. Der Aussendienststelle des Befehlshabers der Sipo und des SD in Amsterdam, Euterpestrasse gegenüber befand sich die Zentralstelle für jüdische Auswanderung .Da ich beobachtete,dass des öfteren Juden,die festgenommen waren,dorthin gebracht wurden,und ich Gerüchte hörte, dass diese Juden in Konzentrationslager verschoben würden, frug ich den Leiter dieser Zentralstelle SS Hauptstuf beimSD ,aus der Fünten, ob dies der Wahrheit entspräche. Dieser antwortete mir,das sei unwahr,die Juden kämen nach Deutschland zum Arbeitseinsatz oder zum Teil in das Internierungslager Westerborg in Nordholland.Dort waren meiner eigenen Überzeugung an Ort und Stelle nach die Insassen bestens untergebracht.

7. Jeden Monat wurden bei unserer Dienststelle in Amsterdam Urteile des SS und Polizeigereichts bekannt gegeben,woraus eine grosse Anzahl von harten,z.T. Todesstrafen ersichtlich waren,die gegen Angehörige der SS oder des SD,der Kripo und Gestapo ausgesprochen waren,die im Dienst oder ausser Dienst durch ihr Verhalten und ihre Vergehen

WENDEN !

H1430 - 0021

das Prestige der SS bezw. der Gestapo und der deutschen Behörden wie des Deutschtums überhaupt schädigten.

Gleichzeitig war mit der Bekanntgabe dieser Strafen immer eine Belehrung und Warnung an alle Angehörigen der Dienststelle verbunden.

Mit all' diesen Vorbringen möchte ich dartun, dass die Dienststellen der Gestapo auch im Ausland stets darauf bedacht waren, dass keine Entgleisungen ihrer Beamten und Angestellten sich ereignen und dass bei solchen Vorkommnissen streng durchgegriffen wurde.

Ebenso mag der Beweis gegeben sein, dass man von der Judenbehandlung anders unterrichtet war als gemeinhin angenommen wird, dass der Angehörige der Gestapo unterrichtet gewesen wäre.

8. Bei Ausbruch des Krieges und ~~imm~~ später versuchte ich zum Kriegsdienst bei der Wehrmacht zu kommen, aber ich wurde nicht frei gegeben, vielmehr wurde mir bedeutet, dass weitere Versuche und Unternehmen mich von meiner Dienstleistung bei der Gestapo zu entbinden, mit Strafe belegt würden.

Neuengamme, 7. Mai 1946.

. Julius. Frank. . . .
Verwaltungsbeamter a.D.
Int.Nr. 609296.

Fleitender Feldpol. Dir. beim Militärbefehlshaber i. Frkr.

IV/11

713

26

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

H1430 – 0022

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: H a h n (Name) Albert (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 176981 Beruf: Konrektor letzter Wohnort: J e n a

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Die nachstehenden Ausfuehrungen ueber Anwerbung franzoesischer Arbeitskraefte bezw. ueber die Behandlu ng von Auslaendern (Zivilarbeitern, beurlaubten Kriegsgefangenen) mache ich auf Grund der mir dienstlich bekannt gewordenen Berichte von Dienststellen der GFP (Leiter Feldpolizeidirektor des Militaerbeauftragten in Frankreich) des BdS. u. des SD im Bereich des Mil. Beauftr. in Frankreichsowie der Stapo Aussendienststelle Jena in den Jahren 1940 - 45. Waehrend dieser Zeit war ich Angehoeriger (Notdienstverpflichteter) der genannten Dienststellen.

Mit dem Auftreten der Kollaborationsparteien in Frankreich begann auch die Anwerbung von Arbeitskraeften fuer den Einsatz in Deutschland. Durch diese Parteien. Zahlreiche Bueros in Paris und in den Provinzstaedten warben durch Wort und Bild in Schaukaesten, durch Plakate in den Pariser Metrostationen und auf Bahnhoefen fuer den freiwilligen Arbeitseinsatz. Das Gleiche geschah in franz. Filmwochenschauen. Als besonders wirksam zeigten sich die Plakate, die den franz. Arbeiter auf die guten Verdienstmoeglichkeiten, auf Lohnueberweisungen an die Familienangehoerigen und die Gleichstellung mit den deutschen Arbeitern in Bezug auf die Sozialversicherung hinwiesen. Andere Plakate appellierten an das Solidaritaetsgefuehl des v franz. Arbeiters mit dem deutschen Arbeiter insofern, als sie den Franzosen zum Eintritt in d die europaeische Abwehrfront gegen den Bolschewismus aufforderten; gaebe der deutsche Arbeiter sein Blut in diesem Kampf, so bestuende der Bei-trag des cfranz. Arbeiters fuer den Sieg ueber den Bolschewismus in seinem freiwilligen Arbeisteinsatz.
Einr Anwerbung, wie sie im Nuernberger Prozess unter der Bezeichnung " Schanghaien " erwaehnt wurde, ist mir nicht bekannt geworden.
Ueber den Erfolg der von den oben erwaehnten Parteien angewandten Werbemethoden vermag ich keine genauen Angaben zu machen. Jch erinnere mich aber, dass die Mundpropaganda durch Arbeisturlauber als besonders wirksam angesehen wurden. Jch war selbst einmal Zeuge einer Szene, in der ein solcher Urlauber im Kreise seiner Bekannten in begeisterten Worten von den Verhaeltnissen sprach, die er in Deutschland kennen gelernt hatte.
Spaeter, d.h. nachdem die Vichy- Regierung die Arbeitspflicht eingefuehrt hatte, wurden die Arbeitskraefte durch Beauftragte deutscher Landesarbeitsaemter mit Unterstuetzung franz. Ortsbehoerden und der zustaendigen OK's bezw. FK's (= Wehrmacht) erfasst und zu Transporten zusammengestellt. Nach meiner Kenntnis hat sich die Sicherheitspolizei zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise mit der Organisation des Arbeitseinsatzes franz. Arbeitskraefte befasst.
Der Aufenthalt von Millionen auslaendischer Arbeitskraefte in Deutschland bedingte aber in der Heimat bestimmte Aufgabengebiete der Stapo. Hierzu gehoerte aber als besonders wichtig,

H1430 – 0023

wegen der Erhaltung der Arbeitskraft, d.h. der Leistungsfaehigkeit und des Leistungswillens, die Kontrolle von Unterkuenften, Betrieben und Einrichtungen der DAF fuer Auslaender. Als Ortsansaessiger und NDV der Stapo Aust. Jena wurden mir die in dieser Hinsicht durchgefuehrten Massnahmen bekannt.
Die Firmen Zeiss und Jenaer Glaswerke Schott und Gen. beschaeftigten rund 7500 Auslaender (innen) der verschiedensten Nationalitaeten. Zur Unterbringung dieser Arbeitskraefte waren etwa ein Dutzend Lager und eine Anzahl Gemeinschaftsheime erstellt und in groesserem Umfang auch Privatunterkuenfte beschafft worden. Es wurde angestrebt, die Probleme Lehre der Unterbringung, Verpflegung , Versorgung mit Bekleidungsstuecken, Freizeitgestaltung in einem Masse zu loesen, das gelegentlich eines Besuches des franz. Ministers Ph. Henriot als mustergueltig bezeichnet wurde. Eines der Lager der Firma Zeiss wurde dadurch ausgezeichnet, dass es den Namen des Ministers erhielt. Angehoerige der Stapo bestaetigten bei ihren Kontrollen, das oben gekennzeichnete Urteil sie konnten sich fernerhin davon ueberzeugen, dass keine " Potemkinschen Doerfer " gezeigt wurden.
Der Erfolg aller dieser Bemuehungen um dasWohl der auslaendischen Arbeitskraefte zeigte sich in der Erhaltung des Arbeitsfriedens, in durchweg guten Arbeitsleistungen, besonders der Ostarbeiterinnen , in der verhaeltnismaessig geringen Zahl von Arbeitsvertragsbruechen (Arbeitsflucht) und in dem Fehlen jeglicher Sabotageversuche. Nicht-zuletzt ist dieser Erfolg dem Auftreten der Stapo zuzuschreiben, die jedem Bericht des SD ueber Missgriffe gegenueber Auslaendern, jeder Beschwerde auslaend. Arbeiter ueber Maengel der Unterbringung oder Urlaubsregelung nachging und bei berechtigten Beschwerden die Abstellung der Maengel herbeifuehrte oder beschuldigte Personen zur Rechenschaft zog bezw. der Justiz uebergab. Ein Lagerfuehrer (Fall Fasold) erhielt wegen umfangreicher Unterschlagungen von Lebensmitteln 2 1/2 Jahre Zuchthaus; zwei Lagerfuehrer wurden staatspolizeilich gewarnt (Fall " Bechtloff ", Schlagen von Lagerinsassen, Fall " Reichelt " unhygienische Zustaende in einer Lagerkueche) , ein Lagerfuehrer (Thielmann) wegen Unfaehigkeit seines Postens enthoben. Es war den Lagerinsassen bekannt, dass die Stapo ohne Ansehen der Person und Nationalitaet da durchgriff, wo Schaedlinge sich bemerkbar machten. Dies trug nicht wenig dazu bei, ~~dass~~ das Vertrauen in die deutsche Polizei, insbesondere die Stapo,zu erwecken; anders waeren die Vorsprachen von Auslaendern bei der Aust. Jena auch nicht zu erklaeren.
Abschliessend aeussere ich mich noch ueber die Behandlung wiedergegriffener Arbeitsvertragsbruechiger,ueber die mir statistisches Materiel der Aus t. Jena vorlag.
Wenn die Firmen (Arbeitgeber)in ihren Fluchtmeldungen ueber Arbeitsvertragsbruechige an die Stapo wert auf die Rueckfuehrung des Betreffenden an den alten Arbeitsplatz legten, wurde diesem Wunsche auch entsprochenund nicht, wie die "Neue Zeitung" in ihrer Nummer 44 vom 2. Juni 1946 berichtet, Schutzhaft verhaengt und Einweisung in ein KZ Lager veranlasst. Mit einer solchen Massnahme waere dem Arbeitgeber auch nicht gedient gewesen. Ein erstmaliger Arbeitsvertragsbruch wurde in den meisten Faellen mit einer kurzfristigen Polizeihaft, die mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens als verbuesst galt, und mit einer staatspolizeilichen Warnung geahndet; im Wiederholungsfall erfolgte Ueberstellung in ein AEL fuer die Dauer von 4 - 8 Wochen und nach mehrmal

H1430 - 0024

ligem Arbeitsvertragsbruch, d.h. nachdem die frueheren staatspollizeilichen Mass nahmen sich als unwirksam erwiesen hatten, Einweisung in ein KZ Lager nach Pruefung des Falles und auf Anordnung uebergeordneter Dienststellen.
Arbeitsvertragsbruechige, fuer die von frueheren Arbeitgebern kein Antrag auf Wiederbeschaeftigung gestellt worden war, wurden nach Abschluss des staatspolizeilichen Verfahrens- sofern es sich nicht um schwere Faelle von Arbeitsvertragsbruchs handelte- durch das zustaendige Arbeitsamt umvermittelt.

Albert Hahn

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Albert Hahn

Subscribed and sworn to before me this 25th day of .. June 1946.

326th HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT · APO 175 · OFFICIAL

MARTIN H. WEIR
1st LT. INF.

CAMP 91

714

Moosburg, den 9. 4. 1946

1). In meiner ersten eidesstattlichen Erklärung habe ich zu folgenden Punkten Stellung genommen:

a) Erklärung, daß ich nicht freiwillig zur Gestapo gegangen bin, sondern aus der alten politischen Polizei (I A) in die Gestapo übernommen wurde.

b) Von den der Gestapo zur Last gelegten Greueltaten, Humanitätsverletzungen usw. keine Kenntnis hatte.

Den 1. Sammelantrag habe ich unterschrieben.

2). Ich habe eine Polizeischule nicht besucht. Mir ist auch nicht bekannt, daß Polizeischulen für die Gestapo bestanden haben.

H1430 – 0025

Zu dem Anklagepunkt des Nürnberger Gerichtshofes, die Gestapo habe ohne gesetzliche Grundlage handeln dürfen, habe ich folgende widerlegende Angabe zu machen:

XXVI. Etwa im Jahre 1935 hat ein Kriminalangestellter der Gestapo-Leitstelle Halle a/S, der zur Dienstleistung bei der Gestapo-Außendienststelle Weißenfels kommandiert war, einen Weißenfelser Juden durch Drohungen

H1430 – 0026

[illegible] [illegible] [illegible] [

H1430 – 0027

715/ 18. Moosburg, 9. 3. 46

Eidesstattliche Erklärung
(Affideavit)

Ich bin mir bewußt, daß nachstehende Erklärung zur Vorlage beim Interall. Militärgericht in Nürnberg dient. Ich bin mir bewußt daß eine vorsätzliche oder vorsätzliche falsche Angabe bestraft wird.

Ich erkläre an eidesstatt:

Im Jahre 1923 trat ich in die Kriminalpolizei Berlin, da ich den Zivilversorgungsschein erdient hatte. 1928 wurde ich zur Kriminalpolizei Frankfurt/Main versetzt, wo ich im Betrugskommissariat u. der Mordkommission tätig war. Da ich der Sozialdemokratischen Partei nahestand wurde ich Anfang 1932 zur dortigen Abt. I A (polit. Abtlg.) versetzt u. wurde in der Arbeitsrate gegen die Nazis verwendet. Bei der Machtergreifung wurde ich zur Kripo zurückversetzt. Trotzdem ich weder der NSDAP noch einer Gliederung angehörte wurde ich nach der Angliederung des Saargebietes zur Stapo Saarbrücken kommandiert und nach 1 Jahr versetzt. Vor der Versetzung machte ich 2 Gesuche um von der Stapo wegzukommen, die aber abgelehnt wurden, da bei der neugegründeten Stapo ein Mangel an ausgebildeten Kriminalbeamten bestand. Mit mir wurden mehrere alte Beamten gegen ihren Willen dorthin versetzt. Fast alle Beamten wurden einfach gegen ihren Willen von der Kripo zur Stapo versetzt. Als Beamter hatte man derartigen Anordnungen Folge zu leisten, sonst hatte man harte Strafen zu gewärtigen gehabt. Meine Übernahme dauerte 1½ Jahre, da man mir politisch nicht traute

III Ba Va

Die Stapo war eine Reichsbehörde und keine Organisation, wie andere Länder ebenfalls polit. Polizeien hatten, die auch staatliche Institutionen waren. Einer Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei gehörte ich nie an, daher kann mir auch über die Punkte der Anklage bezgl. Massenerschießungen usw. nichts bekannt sein, auch nichts von den Sonderformationen, die diese Erschießungen vornahm. Auch wußte ich nichts von Exekutionen an Kriegsgefangenen, besonders Russen. Die K. Z. waren nicht Sache der Stapo u. ich wusste auch nichts darüber was darin vorging. Einen sogenannten „Nacht- u. Nebelerlaß" kenne ich nicht. Inoffiziell wurde mir bekannt, daß ein Erlaß bestand, daß in Luftnot gelandete Flieger der Lynchjustiz der Bevölkerung zu überlassen sind. Ich sagte meinen Beamten dies nicht zu dulden, da es uns auch nicht gefallen würde, wenn dies unseren Söhnen im Ausland angetan würde. Ein verbrecherischer Charakter der Stapo ist mir nie zum Bewußtsein gekommen. Der Amtschef IV - SS-Gruppenführer Müller - RSHA - sagte öfter bei Konferenzen, daß das Schlagen bei Vernehmungen zu vermeiden sei, da wir keine Prügelpolizei seien, sondern Kriminalbeamte, die auf kriminalistischen Wege zum Ziele kommen müssten, wenn sie das nicht könnten sollten sie verschwinden u. einen anderen Beruf ergreifen.

XVI.

XVIII

XII

XX

Karl Braun,

Vorstehende Unterschrift wird bescheinigt: 10./3.46

Bürgermeister des Lagers VI.

Civ. Int. Camp VI
Moosburg. Nr. 7622
zuletzt Krim. Inspektor
Stapostelle Troppau.

H1430 – 0028

H1430 – 0029

716

Willi W o l t e r
SS-Sturmbannführer

Mittenwald, den 27. 2. 1946
Kriegsgefangenenlager
Block I

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der unterzeichnete SS-Sturmbannführer Willi W o l t e r versichere in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung Folgendes an Eides Statt:

A. Persönliches: geb. 14.11.07 in Cleve , verheiratet, drei Kinder, Zivilberuf: Regierungsrat, Zivilberuf des Vaters: Reichsbahnbauinspektor a.D.

B. Politischer Werdegang: Als ich im Februar 1934 das zweite juristische Staatsexamen (Assessor) bestanden hatte, wurden wir aufgefordert, uns rechtzeitig nach passenden Stellungen umzusehen, da eine Unterbringung in der Justiz für xxix nur für einen kleinen Teil der Jungjuristen möglich wäre. Im Sommer 1934 richtete ich daher an das Innenministerium ein Gesuch um Übernahme in die innere Verwaltung, wobei ich zum Ausdruck brachte, dass ich gerne in die Polizei übernommen werden möchte. Ich bekam Bescheid mich am 1. Sept. 1934 im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin zu melden. Nach mehrmonatiger Probezeit wurde ich im Mai 1935 der Staatspolizeistelle Kassel zur probeweisen Beschäftigung überwiesen. Dort lernte ich den gesamten Dienst innerhalb der verschiedenen Sparten der Polizeiverwaltung kennen. Ende 1938 wurde ich in Köln zum Regierungsrat ernannt. Während des Krieges habe ich auf verschiedenen Dienststellen der Staatspolizei meinen Dienst versehen.

Durch Angleichungserlass des Reichsführers-SS wurde ich Ende 1938 in den SD übernommen. Damit wurde ich Angehöriger des SD und gleichzeitig der SS und erhielt den meiner Beamtendienststellung entsprechenden Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers.

Im Sommer 1943 wurde ich zur Dienstleistung nach Kroatien abkommandiert. Meine Dienststelle befand sich in Banja-Luka. Im September 44 geriet ich bei den Kämpfen in Banja-Luka in Partisanengefangenschaft der Verbände Titos.

C. Sachliches: Aufbau und Organisation der Sicherheitspolizei: Vor der Machtübernahme gab es auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei nur die Kriminalpolizei mit ihren politischen Abteilungen (IA). Die Kriminalpolizei war im Gegensatz zur Ordnungspolizei, die Angelegenheit der Länder war, aus technischen Gründen im Reiche zentral zusammengefasst. Nach der Machtübernahme wurden in Preussen die Geheime Staatspolizei und in anderen Ländern sogenannte Politische Polizeien gegründet. Den Grundstock bildeten die politischen Abteilungen der Kriminalpolizei. So kam es, dass in der Staatspolizei Preussens und auch in den politischen Polizeien der Länder einmal die früheren Beamten der Kriminalpolizei, und zum anderen als Angestellte neu hinzutretende Kräfte verwendet wurden. Es waren dies unter Einflussnahme der Regierungspräsidenten Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen. Eine besondere Betonung der SS-Angehörigkeit erfolgte nicht. Ich selbst, der ich 1934 zur Staatspolizei kam, gehörte sogar weder der Partei noch der SS an.

Aufgabe der Geheimen Staatspolizei war die Erforschung und Ermittlung von staatsfeindlichen Bestrebungen.

H1430 – 0030

Völlig getrennt von diesen Dienststellen des Staates lief der "Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS"(SD) nebenher. Es war dies zunächst eine Nachrichtenorganisation der SS, später eine solche der Partei gewesen. Der Charakter einer Nachrichtenorganisation der Partei ist dem SD bis zum Schluss verblieben. Nach der Machtübernahme wurden die SD-Kräfte im SD-Hauptamt zusammengefasst. Es gab von jeher hauptamtliche und ehrenamtliche Angehörige des SD. Die hauptamtlichen SD-Männer bekamen bis zum Schluss des Krieges ihre Besoldung nicht von Staate, sondern von der Partei. Sie waren zwar ~~xxxxxxxxxxxxxxx~~ Angehörige der SS, hatten aber mit der allgemeinen SS oder der Waffen-SS nichts zu tun. Ihre Besoldung erfolgte auch nicht nach Grundsätzen der allgemeinen-SS oder der Wehrmacht (Waffen-SS) oder der Polizei, sondern allein nach Parteigrundsätzen. Ihr Gehalt war höher als das der entsprechenden Dienstgrade der Allgemeinen-SS. Die ehrenamtlichen Angehörigen des SD waren zum grossen Teil nicht Angehörige der SS.

Das SD-Hauptamt war die oberste Personalstelle des SD.

Nachdem der Reichsführer-SS im Jahre 1936 Chef der Deutschen Polizei geworden und damit die Polizei aller Sparten Reichsangelegenheit geworden war, wurden die Kräfte der Sicherheitspolizei und des SD im Reichssicherheitshauptamt zusammengefasst. Da es hier jedoch um zwei völlig wesensfremde Sparten, nämlich Dienststellen des Reiches (Kripo und Stapo) und Dienststellen der Partei (SD) ging, kann man beim Reichssicherheitshauptamt nur von einer losen Nebeneinanderstellung heterogener Elemente sprechen. Die einzige Zusammenfassung aller Zweige der SS und Polizei befand sich allein in der Hand des Reichsführers-SS, der diese Zweige in Personalunion zusammenhielt.

Der Aufbau des Reichssicherheitshauptamtes war folgender:

Amt I	Verwaltung und Recht, Allgemeine Personalangelgenheiten, ursprünglich nur für die Polizeibeamten, später auch für die Angehörigen des SD.
Amt II	Haushalt, Orgaisation, Geräte (Funk- Fernschreiben- Besoldung- Kraftfarhwesen usw.)
Amt III	(Früheres SD-Hauptamt) Berichterstattung über alle Lebensgebiete, Kunst, Volkstumsfragen, Wirtschaft usw.
Amt IV	Geheimes Staatspolizeiamt
Amt V	Reichskriminalpolizeiamt
Amt VI	Politischer Auslandsnachrichtendienst
Amt VII	Wissenschaftliche Arbeiten

Die regionale Dienststelle in der Mittelinstanz war der"Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD". Ihm standen drei Referenten für Stapo, Kripo und SD zur Seite. In den Einsatzgebieten ausserhalb des Altreiches entsprach dem Inspekteur der"Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD."

Stellung des Höheren SS- und Polizeiführers: Der Höhere SS- und Polizeiführer war lediglich ein Repräsentativorgan des Reichsführers SS zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Allgemeiner SS, WaffenSS, Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zu den anderen Dienststellen des Staates und der Partei. Er fasste keinesfalls die genannten Kräfte der SS- und Polizei befehlsmässig in seiner Hand zusammen. Er hatte keine Befehlsbefugnisse gegenüber dem Inspekteur oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei, sondern hatte nur das Recht, sich über die Arbeit dieser Organe informieren zu lassen.

H1430 - 0031

Auch wenn der Höhere SS- und Pol. Führer Anweisungen gab, hatten diese nur den Wert von Anregungen. Zu ihrer Durchführung bedurfte es der Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes. Ich weiss, dass entsprechendes für die Ordnungspolizei und Waffen-SS galt. Nur wo dem Höheren SS- und Polizeiführer eine Sonderaufgabe in eigener Zuständigkeit vom RF-SS und Chef der Deutschen Polizei übertragen worden war, wie das bei der Bandenbekämpfung in den rückwärtigen Heeresgebieten der Fall war, hatte er als Vertreter des Reichsführers unmittelbare Befehlsgewalt. In diesem Zusammenhang war Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD die Bandenerkundung. Die Bandenbekämpfung wurde unter Hinzuziehung militärischer Mittel ~~xxxxx~~unter militärischem Oberbefehl durchgeführt. Es wurden dafür Kräfte der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Ordnungspolizei eingesetzt.

Verhältnis von Sicherheitspolizei und SS: Zwischen den Angehörigen der Gestapo und der Kripo einerseits und der Allgemeinen SS oder Waffen-SS andererseits bestand keine Berührung. Waren Sicherheitspolizisten Angehörige der SS (Allgemeine SS), so traten sie nie in dieser Eigenschaft, sondern als staatliche Vollzugsorgane auf. Die Kriminalpolizeiangehörigen waren fast ausschliesslich Nichtangehörige der Allgemeinen SS. Die Männer der Stapo nur zu einem ganz kleinen Prozentsatz, vielleicht 10%.

Das änderte sich erheblich durch die Angleichungserlasse des Reichsführer vom Jahre 1938. Danach wurden sämtliche Beamtenund Angestellten der Stapo und Kripo in den SD übernommen unter Verleihung eines ihrer Dienststellung beziehungsweise bei den Angestellten ihrer Gehaltsstufe entsprechenden SS-Dienstgrades, sofern die allgemeinen körperlichen Voraussetzungen wie Wehrtauglichkeit usw. erfüllt waren. Dadurch wurde allerdings keine ~~xxxxxxxxxxxx~~ befehlsmässige Unterstellung unter den örtlichen SD-Führer bewirkt. Diese SD-Angehörigen waren also nur der Form nach Mitglieder des Sicherheitsdienstes. Sie bezogen ihr Gehalt nach wie vor weiter vom Reich. ~~xxxxxxxxxxx

H1430 – 0032

des Gesandtschaftsrats vom Rath zu Volkskundgebungen kommen könne. Wir hatten bis dahin keinerlei Ahnung gehabt, dass Massnahmen gegen Juden erwartet werden könnten. Wir haben darauf hin alarmiert und hörten, dass bereits Ausschreitungen gegen Juden bzw. deren Besitz vorgekommen waren. Noch in derselben Nacht wurden eine ganze Reihe von Personen festgenommen, die beim Plündern von Geschäftsauslagen gefasst worden waren.

Bestrafung von Angehörigen der Sicherheitspolizei: Im Jahre 1937 oder 38 wurden die zwei Angehörigen der Staatspolizeistelle Düsseldorf: Stüllenberg und Heinemann wegen Misshandlung von Gefangenen (Polizeihäftlinge) festgenommen, dem Richter vorgeführt und mit Zuchthaus bestraft.

XXVI

Im Jahr 1942 kam es heraus, dass mehrere Angehörige der Staatspolizeistelle Berlin sich an Judenvermögen bereichert hatten. Etwa 5o Stapoangehörige wurden vor Gericht gestellt. Zwei höhere Beamte, Kommissar Stübs und ein Amtsrat begingen Selbstmord. Durch das zuständige SS- und Polizeigericht ~~xxxxxx~~ III Berlin wurden mehrere Zuchthausstrafen und wohl auch eine oder zwei Todesstrafen ausgesprochen.

Kroatien: Wie bereits erwähnt fiel ich Sept. 1944 in die Gefangenschaft bei Tito-Verbänden. Ich wurde eingehend vernommen, von der politischen Polizei, die dort bereits bestand, der sogenannten OZNA. Die genauen Nachprüfungen dieser Polizei ergaben, dass die Sicherheitspolizei in Kroatien in meinem Gebiet in keiner Weise belastet war. Ich bin davon überzeugt, dass ich beim Vorhandensein der geringsten Verdachtsmomente keine 24 Stunden mehr gelebt hätte. So aber wurde ich nach sechsmonatiger Gefangenschaft Anfang April 1945 ausgetauscht.

Konzentrationslager: Mit Konzentrationslagern hatte die Sicherheitspolizei ebenso wenig zu tun wie der SD. Wohl war es Aufgabe der Gestapo, Haftlinge in die Lager zu überstellen. Dazu war in jedem Fall die Genehmigung des Chefs der Sicherheitspolizei, die in Form eines Schutzhaftbefehls mit Haftbegründung erfolgte, erforderlich. Die Staatspolizei prüfte in jedem Falle in vierteljährigen Zeitabschnitten die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Haft. Es ergingen Anfragen an den Lagerkommandanten über die Führung des Haftlings. Im Falle schlechter Führung des Häftlings widersprach der Lagerkommandant einer Entlassung. Das kam oft vor. Dementsprechend unterblieb meistens in solchen Fällen die Entlassung. Mit dem Konzentrationslager selbst hatte weder die Stapo, noch die Kripo, noch der SD etwas zu tun.

Willi Boehm

H1430 – 0033

7/16

Willi W o l t e r
SS-Sturmbannführer

Mittenwald, den 27. 2. 1946
Kriegsgefangenenlager
Block I

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der unterzeichnete SS-Sturmbannführer Willi W o l t e r versichere in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung Folgendes an Eides Statt:

A. Persönliches: geb. 14.11.07 in Cleve , verheiratet, drei Kinder, Zivilberuf: Regierungsrat, Zivilberuf des Vaters: Reichsbahnbauinspektor a.D.

B. Politischer Werdegang: Als ich im Februar 1934 das zweite juristische Staatsexamen (Assessor) bestanden hatte, wurden wir aufgefordert, uns rechtzeitig nach passenden Stellungen umzusehen, da eine Unterbringung in der Justiz für alle nur für einen kleinen Teil der Juristen möglich wäre. Im Sommer 1934 richtete ich daher an das Innenministerium ein Gesuch um Übernahme in die innere Verwaltung, wobei ich zum Ausdruck brachte, dass ich gerne in die Polizei übernommen werden möchte. Ich bekam Bescheid mich am 1. Sept. 1934 im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin zu melden. Nach mehrmonatiger Probezeit wurde ich im Mai 1935 der Staatspolizeistelle Kassel zur probeweisen Beschäftigung überwiesen. Dort lernte ich den gesamten Dienst innerhalb der verschiedenen Sparten der Polizeiverwaltung kennen. Ende 1938 wurde ich in Köln zum Regierungsrat ernannt. Während des Krieges habe ich auf verschiedenen Dienststellen der Staatspolizei meinen Dienst versehen.

Durch Angleichungserlass des Reichsführers-SS wurde ich Ende 1938 in den SD übernommen. Damit wurde ich Angehöriger des SD und gleichzeitig der SS und erhielt den meiner Beamtendienststellung entsprechenden Dienstgrad eines SS-Sturmbannführers.

Im Sommer 1943 wurde ich zur Dienstleistung nach Kroatien abkommandiert. Meine Dienststelle befand sich in Banja-Luka. Im September 44 geriet ich bei den Kämpfen in Banja-Luka in Partisanengefangenschaft der Verbände Titos.

C. Sachliches: Aufbau und Organisation der Sicherheitspolizei: Vor der Machtübernahme gab es auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei nur die Kriminalpolizei mit ihren politischen Abteilungen (IA). Die Kriminalpolizei war im Gegensatz zur Ordnungspolizei, die Angelegenheit der Länder war, aus technischen Gründen im Reiche zentral zusammengefasst. Nach der Machtübernahme wurden in Preussen die Geheime Staatspolizei und in anderen Ländern sogenannte Politische Polizeien gegründet. Den Grundstock bildeten die politischen Abteilungen der Kriminalpolizei. So kam es, dass in der Staatspolizei Preussens und auch in die politischen Polizeien der Länder einmal die früheren Beamten der Kriminalpolizei, und zum anderen als Angestellte neu hinzutretende Kräfte verwendet wurden. Es waren dies unter Einflussnahme der Regierungspräsidenten Angehörige der Partei und ihrer Gliederungen. Eine besondere Betonung der SS-Angehörigkeit erfolgte nicht. Ich selbst, der ich 1934 zur Staatspolizei kam, gehörte sogar weder der Partei noch der SS an.

Aufgabe der Geheimen Staatspolizei war die Erforschung und Ermittlung von staatsfeindlichen Bestrebungen.

H1430 – 0034

Völlig getrennt von diesen Dienststellen des Staates lief der "Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS"(SD) nebenher. Es war dies zunächst eine Nachrichtenorganisation der SS, später eine solche der Partei gewesen. Der Charakter einer Nachrichtenorganisation der Partei ist dem SD bis zum Schluss verblieben. Nach der Machtübernahme wurden die SD-Kräfte im SD-Hauptamt zusammengefasst. Es gab von jeher hauptamtliche und ehrenamtliche Angehörige des SD. Die hauptamtlichen SD-Männer bezogen bis zum Schluss des Krieges ihre Besoldung nicht vom Staate, sondern von der Partei. Sie waren zwar Angehörige der SS, hatten aber mit der allgemeinen SS oder der Waffen-SS nichts zu tun. Ihre Besoldung erfolgte auch nicht nach Grundsätzen der Allgemeinen-SS oder der Wehrmacht (Waffen-SS) oder der Polizei, sondern allein nach Parteigrundsätzen. Ihr Gehalt war höher als das der entsprechenden Dienstgrade der Allgemeinen-SS. Die ehrenamtlichen Angehörigen des SD waren zum grossen Teil nicht Angehörige der SS.

Das SD-Hauptamt war die oberste Personalstelle des SD.

Nachdem der Reichsführer-SS im Jahre 1936 Chef der Deutschen Polizei geworden und damit die Polizei aller Sparten Reichsangelegenheit geworden war, wurden die Kräfte der Sicherheitspolizei und des SD im Reichssicherheitshauptamt zusammengefasst. Da es hier jedoch um zwei völlig wesensfremde Sparten, nämlich Dienststellen des Reiches (Kripo und Stapo) und Dienststellen der Partei (SD) ging, kann man beim Reichssicherheitshauptamt nur von einer losen Nebeneinanderstellung heterogener Elemente sprechen. Die einzige Zusammenfassung aller Zweige der SS und Polizei befand sich allein in der Hand des Reichsführers-SS, der diese Zweige in Personalunion zusammenhielt.

Der Aufbau des Reichssicherheitshauptamtes war folgender:

Amt I	Verwaltung und Recht, Allgemeine Personalangelegenheiten, ursprünglich nur für die Polizeibeamten, später auch für die Angehörigen des SD.
Amt II	Haushalt, Orgaisation, Gerate (Funk- Fernschreiber- Besoldung- Kraftfahrwesen usw.)
Amt III	(Früheres SD-Hauptamt) Berichterstattung über alle Lebensgebiete, Kunst, Volkstumsfragen, Wirtschaft usw.
Amt IV	Geheimes Staatspolizeiamt
Amt V	Reichskriminalpolizeiamt
Amt VI	Politischer Auslandsnachrichtendienst
Amt VII	Wissenschaftliche Arbeiten

Die regionale Dienststelle in der Mittelinstanz war der "Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD". Im standen drei Referenten für Stapo, Kripo und SD zur Seite. In den Einsatzgebieten ausserhalb des Altreiches entsprach dem Inspekteur der "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Stellung des Höheren SS- und Polizeiführers: Der Höhere SS- und Polizeiführer war lediglich ein Repräsentativorgan des Reichsführers SS zur Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen Allgemeiner SS, WaffenSS, Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zu den anderen Dienststellen des Staates und der Partei. Er fasste keinesfalls die genannten Kräfte der SS- und Polizei befehlsmässig in seiner Hand zusammen. Er hatte keine Befehlsbefugniss gegenüber dem Inspekteur oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei, sondern hatte nur das Recht, sich über die Arbeit dieser Organe informieren zu lassen.

H1430 - 0035

Auch wenn der Höhere SS- und Pol. Führer Anweisungen gab, hatten diese nur den Wert von Anregungen. Zu ihrer Durchführung bedurfte es der Zustimmung des Reichssicherheitshauptamtes. Ich weiss, dass entsprechendes für die Ordnungspolizei und Waffen-SS galt. Nur wo dem Höheren SS- und Polizeiführer eine Sonderaufgabe in eigener Zuständigkeit vom RF-SS und Chef der Deutschen Polizei übertragen worden war, wie das bei der Bandenbekämpfung in den rückwärtigen Heeresgebieten der Fall war, hatte er als Vertreter des Reichsführers unmittelbare Befehlsgewalt. In diesem Zusammenhang war Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD die Bandenerkundung. Die Bandenbekämpfung wurde unter Hinzuziehung militärischer Mittel unter militärischem Oberbefehl durchgeführt. Es wurden dafür Teile der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Ordnungspolizei eingesetzt.

Verhältnis von Sicherheitspolizei und SD: Zwischen den Angehörigen der Gestapo und der Kripo einerseits und der Allgemeinen SS oder Waffen-SS andererseits bestand keine Berührung. Waren die Sicherheitspolizisten Angehörige der SS (Allgemeine SS), so traten sie nie in dieser Eigenschaft, sondern als staatliche Vollzugsorgane auf. Die Kriminalpolizeiangehörigen waren fast ausschliesslich Nichtangehörige der Allgemeinen SS. Die Männer der Stapo nur zu einem ganz kleinen Prozentsatz, vielleicht 10 %.

Das änderte sich erheblich durch die Angleichungserlasse des Reichsführers vom Jahre 1938. Danach wurden sämtliche Beamten und Angestellten der Stapo und Kripo in den SD übernommen unter Verleihung eines ihrer Dienststellung beziehungsweise bei den Angestellten ihrer Gehaltsstufe entsprechenden SS-Dienstgrades, sofern die allgemeinen körperlichen Voraussetzungen wie Wehrtauglichkeit usw. erfüllt waren. Dadurch wurde allerdings keine [illegible] befehlsmässige Unterstellung unter den örtlichen SD-Führer bewirkt. Diese SD-Angehörigen waren also nur der Form nach Mitglieder des Sicherheitsdienstes. Sie bezogen ihr Gehalt nach wie vor weiter vom Reich. [illegible]

Durch diese Angleichungserlasse bin ich selbst ohne mein Zutun Angehöriger des SD und damit der SS geworden.

Tätigkeit der Gestapo: Ich kann nach meiner Erfahrung nur sagen, dass die Gestapo immer nur bemüht war, objektiv und gesetzmässig den ihr vom Ministerium erteilten Befehlen nachzukommen. Sie setzte sich damit sehr oft in Widerspruch zu den örtlichen Dienststellen der NSDAP.

Folgende Einzelheiten sind mir in Erinnerung: Im Jahre 1937 oder 1938 erfuhr die Staatspolizeistelle Köln, dass von Seiten der Ortsgruppe der NSDAP Odenthal bei Köln gegen einen Pfarrer Winter, der der Bekenntniskirche angehörte Massnahmen geplant waren. Auf Weisung meines Dienststellenleiters habe ich den Ortsgruppenleiter, Propagandaleiter und SA-Führer [illegible] nur ermahnt und sie auf die Folgen einer ungesetzlichen Handlungsweise hingewiesen. Am Tage darauf mussten wir erfahren, dass es trotzdem zu Ausschreitungen gegen den Pfarrer gekommen war. Von Seiten der Stapo wurde daraufhin die Festnahme der verantwortlichen Personen veranlasst. Sie wurden vor Gericht gestellt und wegen Landfriedensbruch verurteilt.

Nach Erlass der Nürnberger Gesetze kam es in der Nähe von Kassel, meine Erinnerung nach in Spangenberg, zu Ausschreitungen der SA gegen Juden und deren Besitz. Es wurden eine ganze Reihe von Partei- und SA-Angehörigen festgenommen und dem Richter vorgeführt.

Im November 1938, bei den Ausschreitungen gegen Juden war die Staatspolizeistelle Köln nicht beteiligt. In der Nacht kam ein Blitzfernschreiben aus Berlin mit der Unterschrift Heydrichs [illegible] in dem mitgeteilt wurde, dass damit zu rechnen sei, dass es als Folge der Ermordung des Ges

H1430 – 0036

des Gesandtschaftsrats vom Rath zu Volkskundgebungen kommen könne. Wir hatten bis dahin keinerlei Ahnung gehabt, dass Massnahmen gegen Juden erwartet werden könnten. Wir haben darauf hin alarmiert und hörten, dass bereits Ausschreitungen gegen Juden bzw. deren Besitz vorgekommen wären. Noch in derselben Nacht wurden eine ganze Reihe von Personen festgenommen, die beim Plündern von Geschäftsauslagen gefasst worden waren.

Bestrafung von Angehörigen der Sicherheitspolizei: Im Jahre 1937 oder 38 wurden die zwei Angehörigen der Staatspolizeistelle Düsseldorf: Stüllenberg und Heinemann wegen Misshandlung von Gefangenen (Polizeihäftlinge) festgenommen, dem Richter vorgeführt und mit Zuchthaus bestraft.

Im Jahr 1942 kam es heraus, dass mehrere Angehörige der Staatspolizeistelle Berlin sich an Judenvermögen bereichert hatten. Etwa 50 Stapoangehörige wurden vor Gericht gestellt. Zwei höhere Beamte, Kommissar Stübs und ein Amtsrat begingen Selbstmord. Durch das zuständige SS- und Polizeigericht xxxxxx III Berlin wurden mehrere Zuchthausstrafen und wohl auch eine oder zwei Todesstrafen ausgesprochen.

Kroatien: Wie bereits erwähnt fiel ich Sept.1944 in die Gefangenschaft bei Tito-Verbänden. Ich wurde eingehend vernommen, von der politischen Polizei, die dort bereits bestand, der sogenannten OZNA, die genauen Nachprüfungen dieser Polizei ergaben, dass die Sicherheitspolizei in Kroatien in meinen Gebiet in keiner Weise belastet war. Ich bin davon überzeugt, dass ich beim Vorhandensein der geringsten Verdachtsmomente keine 24 Stunden mehr gelebt hätte. So aber wurde ich nach sechsmonatiger Gefangenschaft Anfang April 1945 ausgetauscht.

Konzentrationslager: Mit Konzentrationslagern hatte die Sicherheitspolizei ebenso wenig zu tun wie der SD. Wohl war es Aufgabe der Gestapo, Häftlinge in die Lager zu überstellen. Dazu war in jedem Fall die Genehmigung des Chefs der Sicherheitspolizei, die in Form eines Schutzhaftbefehls mit Haftbegründung erfolgte, erforderlich. Die Staatspolizei prüfte in jedem Falle in vierteljährigen Zeitabschnitten die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der Haft. Es gingen Anfragen an den Lagerkommandanten über die Führung des Häftlinge. Im Falle schlechter Führung des Häftlinge widersprach der Lagerkommandant einer Entlassung. Das kam oft vor. Dementsprechend unterblieb meistens in solchen Fällen die Entlassung. Mit dem Konzentrationslager selbst hatte weder die Stapo, noch die Kripo, noch der SD etwas zu tun.

Otto Bovensiepen

K ä s e r Wilhelm Michael
Gef.Nr. 472
3 rd.Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

7/17

Ludwigsburg, den 6.4.46

In den Beruf eines Gefängnisbeamten bin ich gekommen zufolge eines Militärversorgungsscheines, den ich auf Grund meiner 12jährigen Militärdienst im bayrischen Heer und in der bayrischen Landespolizei München von der früheren bayr. Landesregierung im Jahre 1930 bekommen habe. Der nat.soz. Staat hat mich dann im Jahre 1934 als Gefängbisbamtem in das Zuchthaus Ebrach berufen. Da ich wieder in meine Wahlheimat München zurückkeheren wollte, habe ich meine vorgesetzte Dienststelle um Verwendung in München gebeten. Das Gesuch wurde von meiner Dienststelle an die Polizeidirektion München abgegeben und von dort, da inzwischen bei der Polizeidirektion die freie Gefängnsbeamtenstelle besetzt war, an die Geh. Staatspolizei München ohne mein Zutun weitergeleitet.

Zu dieser Zeit suchte die Ge. Staapolizei München erfahrene Gefängnsibeamten für ihren eigenen Dienstbereich u. somit wurde ich zur Gestapo als Gefängnisbeamter 1938 zuerst abgeordnet. Später wurde ich nach München verstezt. Meiner alten politischen Anschauung gemäss habe ich alsdann mein Amt in meiner Eigenschaft als Gefängnisbeamter nach menschlichen Grundsätzen aufgefasst und ebenso ausgeübt.

Keiner meiner ehemaligen Gefangenen wird mir das Gegenteil zur Last legen können, sie haben sich bei mir stets in einer Weise verabschiedet, die mich immer erkennen liess, dass ich in meiner Amtsausübung den richtigen Weg einer anständigen Menschenbehandlung gegangen bin.

SS-Angehöriger war ich nicht. Ich führte weder Verbrechen noch sittenwidrige Handlungen aus, es wurden mir solche auch nicht zur Ausführung befohlen. Aus diesem Grunde habe ich in keinem Zeitpunkt meiner Tätigkeit bei der Gestapo diese als verbrecherische Organisation angesehen, da es ein staatlicher Polizeikörper war.

Ich versichere, meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Käser Michael

H1430 - 0037

Ludwigsburg, den 6.4.46

K ä s e r Wilhelm
Gef.Nr. 472
3 rd.Army Internee Camp 72
Ludwigsburg

In den Beruf eines Gefängnisbamtem bin ich gekommen zufolge eines Militärversorgungssvheines, den ich aug Grund meiner 12jährigen Militärdienst im bayrischen Heer und in der bayrischen Landespolizei München in der früheren bayr. Landesregierung im Jahre 1930 bekommen habe. Der nat.soz. Staat hat mich dann im Jahre 1934 als Gefängbisbamtem in das Zuchthaus Ebrach berufen. Da ich wieder in meine Wahlheimat München zurückkeheren wollte, habe ich meine vorgesetzte Dienststelle um Verwendung in München gebeten. Das Gesuch wurde von meiner Dienststelle an die Polizeidirektion München abgegeben und von dort, da inzwischen bei der Polizeidirektion die freie Gefängnsbamtenstelle besetzt war, an die Geh. Staatspolizei München ohne mein Zutun weitergeleitet.

Zu dieser Zeit suchte die Ge. Staapolizei München erfahrene Gefängnsibeamten für ihren eigenen Dienstbereich u. somit wurde ich zur Gestapo als Gefängnisbeamter 1938 zuerst abgeordnet. Später wurde ich nach München versetzt. Meiner alten politischen Anschauung gemäss habe ich alsdann mein Amt in meiner Eigenschaft als Gefängnisbeamter nach menschlichen Grundsätzen aufgefasst und ebenso ausgeübt.

Keiner meiner ehemaligen Gefangenen wird mir das Gegenteil zur Last legen können, sie haben sich bei mir stets in einer Weise verabschiedet, die mich immer erkennen liess, dass ich in meiner Amtsausübung den richtigen Weg einer anständigen Menschenbehandlung gegangen bin.

SS-Angehöriger war ich nicht. Ich führte weder Verbrechen noch sittenwidrige Handlungen aus, es wurden mir solche auch nicht zur Ausführung befohlen. Aus diesem Grunde habe ich in keinem Zeitpunkt meiner Tätigkeit bei der Gestapo diese als verbrecherische Organisation angesehen, da es ein staatlicher Polizeikörper war.

Ich versichere, meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

H1430 - 0038

unzeigt

K r a e g e , Gustav
Lg.Nr.: 35 65 19.

H1430 - 0039

Eidesstattliche Versicherung.

Ich , Gustav K r a e g e , geb. am 17. 5. o7 in Bromberg, Kriminalangestellter (Ersatzkraft) z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

XVI

Ich wurde im Jahre 194o als Ersatzkraft zur Staatspolizei Hildesheim ohne mein Zutun im Wege der Einberufung eingestellt. Dort war ich im Schutzhaftreferat mit Registratur und Schreibarbeiten beschäftigt. Ich bin weder Parteigenosse noch gehöre ich einer Gliederung an. Aus der Kirche bin ich nicht ausgetreten. Im Jahre 1941 wurde die Dienststelle Hildesheim als Stapostelle aufgelöst und 8o Prozent der Beamten zu einem Geheimen Einsatz unter dem Decknamen "Barbarossa" abgeordnet. Sinn und Zweck dieses Unternehmens wurde streng geheim gehalten. Ich selbst kam zur sogenannten Einsatzgruppe C.

VII 2

Bei dieser Einsatzgruppe blieb ich bis zum März 1942 und kam dann zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Rowno und im März 1944 zum Einsatz in Ungarn, hier zunächst zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Budapest und dann zum Einsatzkommando Eichmann. Ende 1944 erfolgte meine Rückkommandierung zu meiner Dienststelle in Hildesheim. Während des gesamten Einsatzes war ich Uniformträger und entsprechend meiner Gehaltsklasse im Dienstrang eines Scharführers.

In der ganzen Zeit des Einsatzes war ich in den Schreibstuben mit Schreibarbeiten beschäftigt und habe selbstverständlich dabei von Kameraden von vielen Dingen gehört, die nunmehr auch Gegenstand der Anklage und nicht bestreitbar sind. Genau so wie der Zweck des Unternehmens zunächst überhaupt geheim gehalten wurde, waren auch die einzelnen Befehle in keiner Weise vorbereitet oder allgemein bekannt, sondern erfolgten etappenweise. Z.B. wurden im Osten die Juden zunächst in sogenannten Ghettos zusammengefasst und dann teilweise zur Arbeit deportiert oder erschossen. Ich kann mit Fug und Recht behaupten, dass dieses Vorgehen von dem größten Teil der Beamten stark kritisiert worden ist.

Die reinen Stapobeamten waren am Anfang zu höchstens 2o Prozent und schliesslich nur etwa lo Prozent stärkemässig in den Einsatzgruppen, die sich aus Schutzpolizei, Waffen-SS. , SD. und

H1430 - 0040

Kripo zusammensetzten, vertreten. Entsprechend ihrer Spezialausbildung waren die Stapoangehörigen fast ausschliesslich im Ermittlungsdienst tätig. Wie viele meiner Kameraden fühlte ich mich durch das Vorgehen im Osten so angeekelt, dass ich, trotzdem es mir wiederholt nahegelegt worden ist, aus der Kirche auszutreten, ich weder aus der Kirche austrat noch Parteimitglied wurde.

Das Kommando Eichmann, dem ich angehörte, befasste sich mit der Erfassung der ungarischen Juden und ihrer Zusammenfassung in Ghettos. Später erfolgte Evakuierung. Die Auskämmung erfolgte von Ostungarn angefangen nach Westungarn. Man begründete dies zunächst mit der Frontnähe und später mit dem notwendigen Arbeitseinsatz in Deutschland. Den Namen Auschwitz im Zusammenhang mit Judenaktionen habe ich erst nach der Kapitulation gehört. Um den wahren Zweck des Abtransportes, den ich jetzt erst erfahren habe, zu verschleiern, wurden die Juden in Berufsgruppen eingeteilt, wodurch natürlich der Arbeitseinsatz als solcher besonders glaubhaft wurde. Noch dazu war bekannt, dass tatsächlich Juden im Arbeitsprozess im Arbeitsprozess eingegliedert waren. Die Transportzüge, wurden während der Fahrt durch das Internationale Rote Kreuz besichtigt und vor Abfahrt mit Lebensmitteln in ausreichendem Masse versehen.

Nach dem Bombenangriff auf Hildesheim am 22. 3. 45 wurden, soweit mir bekannt, auf Anordnung des Gauleiters, Razzien auf Plünderer abgehalten. Die hierbei erfassten Plünderer sind auf Befehl des Dienststellenleiters in Hildesheim erhängt worden. Bei einer solchen Aktion gehörte ich zur Absperrung. Die Exekution erfolgte nachts, ohne dass die Öffentlichkeit Zugang hatte. Hinsichtlich dieser Tatsache weise ich darauf hin, dass zu dieser Befehlsverweigerung in Bezug auf die Frontnähe die Todesstrafe auf (Zeit stand. Um weiteren ähnlichen Befehlen zu entgehen, verliess ich 2 Tage vor Besetzung Hildesheims durch allierte Truppen mit meiner Familie die Stadt und flüchtete nach Hohnstorf bei Uelzen, wo ich bis zum 12.7.45 als Landarbeiter tätig war. Am 13.7.45 erfolgte meine freiwillige Gestellung beim I.S. in Hildesheim.

Die von der Verteidigung vorgelegte Zusammenfassung der schuldigen Elemente gegen die Geheime Staatspolizei habe ich in Erfahrung gebracht. Ich versichere, dass mir mit Ausnahme, der von mir angegebenen Tatsachen von diesen Vorgängen nichts bekannt war. Ich erkläre, dass ich mich niemals weder an der Planung

H1430-0041

noch an der Ausführung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nürnberger Prozess angeklagt sind.

Westertimke, den 20. April 1946.

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Westertimke, den April 1946.

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

, den 19. April 46.

718

Eidesstattliche Erklärung.

Der Kriminalpolizei gehörte ich seit Juni 1930 an. Am Dezember 1936 wurde ich von der Kriminalpolizei Köln zur Staatspolizei Köln versetzt. Die Versetzung erfolgte ohne mein Zutun. Ich war völlig überrascht, zumal ich nicht Parteigenosse war. Der Partei bin ich am 1. Mai 1937 beigetreten. Mir ist bekannt, daß Beamten, die ihre Entlassung aus der Staatspolizei nachsuchten, eröffnet wurde, daß sie mit einer Einlieferung in ein K.Z.-Lager zu rechnen hätten, falls sie auf die Vorlage ihres Gesuches bestünden.

1,1

Am 26. August 1939 wurde ich zur Geheimen Feldpolizei einberufen, der ich bis Kriegsende angehörte.

Franz Settels

Ihre Rechtsgültigkeit der Unterschrift beglaubigt

[illegible]

H1430-0042

H1430-0043

719

Karl Andreas Sachse

Camp Neuengamme

Gef.Nr. 607585

Nuernberg, den 5.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Karl Andreas Sachse, geboren am 15.5.1904 in Rendsburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erklaere :

Vom Sommer 1937 bis Sommer 1943 war ich im Amt I des RSHA taetig. Mir oblag die personelle Betreuung der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und zwar zuletzt hinsichtlich der Einberufungen und Befoerderungen und spaeter auch in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zurruhesetzungen und andere personelle Angelegenheiten.

Ich kann daher fuer die angegebenen 6 Jahre auf Grund der vielen von mir behandelten Faelle und der dabei gemachten Erfahrungen folgende Ausfuehrungen machen:

Bis zum Sommer 1940 erfolgte die Einberufung in den mittleren Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei grundsaetzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts und ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzuberufende der NSDAP, der SS, einer Parteiorganisation oder der Kirche angehoerte. Der Nachwuchs rekrutierte sich entweder aus der Schutzpolizei oder aus freien Berufen und zwar ueber die Vormerkstelle in Potsdam ohne eine vorherige Befragung des Einzuberufenden ob er ueberhaupt Willens ist zur Geheimen Staatspolizei beordert zu werden. Ferner wurde ein grosser Teil der Anwaerter des mittleren Vollzugsdienstes zu meiner Zeit aus Grenzpolizei als Kriminalassistenten-Anwaerter uebernommen. Die ersten Einberufungen bei Einrichtung der Geheimen Staatspolizei erfolgten

H1430-0044

durchwegs von amtswegen ohne dass der Beamte dagegen Einspruch erheben konnte und zwar von den staatlichen Polizeiverwaltungen, sodass von einer freiwilligen Uebernahme dieser Kraefte in die Gestapo keine Rede sein konnte.

Nach 1940 aenderte sich das wesentlich. Die Leitung der Personalpolitik, die bisher in Haenden von erfahrenen Berufsbeamten war, wurde mehr und mehr von SD-Fuehrern uebernommen, die keine Beamten waren und die mehr Wert auf Parteizugehoerigkeit usw. legten. Sie machten oft die Befoerderung von der Eheschliessung, Erhoehung der Kinderzahl abhaengig und griffen so in die persoenlichen Angelegenheiten der Beamten ein. Der Erlass, wonach die Beamten eine schriftliche Erklaerung ueber die Gruende der Ehelosigkeit bzw. Kinderlosigkeit vor der Befoerderung abgeben mussten, wurde auf Druck des Reichsinnenministeriums wieder aufgehoben.

Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen konnte, war fuer Kriegsdauer ausser Kraft gesetzt worden, sodass zumindest fuer die Zeit des Krieges kein Gestapo-Beamter auf Antrag hin aus dem Dienst ausscheiden konnte.

Karl Sachse.

I certify that Karl Sachse appeared before me this 6 day of ~~June~~ July 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Samuel N Binder
Capt. Infantry
6850 ISC IMT

H1430-0045

Gestapo - Exhibit

Karl Andreas Sachse

Camp Neuengamme

Gef.Nr. 607585 Nuernberg, den 5.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Karl Andreas Sachse, geboren am 15.5.1904 in Rendsburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere :

Vom Sommer 1937 bis Sommer 1943 war ich im Amt I des RSHA taetig. Mir oblag die personelle Betreuung der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und zwar zuletzt hinsichtlich der Einberufungen und Befoerderungen und spaeter auch in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zurruhesetzungen und andere personelle Angelegenheiten.

Ich kann daher fuer die angegebenen 6 Jahre auf Grund der vielen von mir behandelten Faelle und der dabei gemachten Erfahrungen folgende Ausfuehrungen machen :

Bis zum Sommer 1940 erfolgte die Einberufung in den mittleren Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei grundsaetzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts und ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzuberufende der NSDAP, der SS, einer Parteiorganisation oder der Kirche angehoerte. Der Nachwuchs rekrutierte sich entweder aus der Schutzpolizei oder aus freien Berufen und zwar ueber die Vermerkstelle in Potsdam ohne eine vorherige Befragung des Einzuberufenden, ob er ueberhaupt Willens ist zur Geheimen Staatspolizei beordert zu werden. Ferner wurde ein grosser Teil der Anwaerter des mittleren

H1430-0046

Vollzugsdienstes zu meiner Zeit aus Grenzpolizei als Kriminalassistenten-Anwaerter uebernommen. Die ersten Einberufungen bei Einrichtung der Geheimen Staatspolizei erfolgten durchwegs von amtswegen ohne dass der Beamte dagegen Einspruch erheben konnte und zwar von den staatlichen Polizeiverwaltungen, sodass von einer freiwilligen Uebernahme dieser Kraefte in die Gestapo keine Rede sein konnte.

Nach 1940 aenderte sich das wesentlich. Die Leitung der Personalpolitik, die bisher in Haenden von erfahrenen Berufsbeamten war, wurde mehr und mehr von SD-Fuehrern uebernommen, die keine Beamten waren und die mehr Wert auf Parteizugehoerigkeit usw. legten. Sie machten oft die Befoerderung von der Eheschliessung, Erhoehung der Kinderzahl abhaengig und griffen so in die persoenlichen Angelegenheiten der Beamten ein. Der Erlass, wonach die Beamten eine schriftliche Erklaerung ueber die Gruende der Ehelosigkeit bzw. Kinderlosigkeit vor der Befoerderung abgeben mussten, wurde auf Druck des Reichsinnenministeriums wieder aufgehoben.

Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen konnte, war fuer Kriegsdauer ausser Kraft gesetzt worden, sodass zumindest fuer die Zeit des Krieges kein Gestapo-Beamter auf Antrag hin aus dem Dienst ausscheiden konnte.

gez. Karl Sachse.

I certify that Karl Sachse appeared before me this 6th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

gez. Samuel H. Binder
Capt. Infantry
6850 ISD IMT

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.

Nuernberg, den 14.Juni 1946

Rechtsanwalt.

H1430-0047

Gestapo - Exhibit

Karl Andreas Sachse

Camp Neuengamme

Gef.Nr. 607585

Nuernberg, den 5.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Karl Andreas Sachse, geboren am 15.5.1904 in Rendsburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere :

Vom Sommer 1937 bis Sommer 1943 war ich im Amt I des RSHA taetig. Mir oblag die personelle Betreuung der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und zwar zuletzt hinsichtlich der Einberufungen und Befoerderungen und spaeter auch in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zurruhesetzungen und andere personelle Angelegenheiten.

Ich kann daher fuer die angegebenen 6 Jahre auf Grund der vielen von mir behandelten Faelle und der dabei gemachten Erfahrungen folgende Ausfuehrungen machen :

Bis zum Sommer 1940 erfolgte die Einberufung in den mittleren Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei grundsaetzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts und ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzuberufende der NSDAP, der SS, einer Parteiorganisation oder der Kirche angehoerte. Der Nachwuchs rekrutierte sich entweder aus der Schutzpolizei oder aus freien Berufen und zwar ueber die Vermerkstelle in Potsdam ohne eine vorherige Befragung des Einzuberufenden, ob er ueberhaupt Willens ist zur Geheimen Staatspolizei beordert zu werden. Ferner wurde ein grosser Teil der Anwaerter des mittleren

H1430-0048

Vollzugsdienstes zu meiner Zeit aus Grenzpolizei als Kriminalassistenten-Anwaerter uebernommen. Die ersten Einberufungen bei Einrichtung der Geheimen Staatspolizei erfolgten durchwegs von amtswegen ohne dass der Beamte dagegen Einspruch erheben konnte und zwar von den staatlichen Polizeiverwaltungen, sodass von einer freiwilligen Uebernahme dieser Kraefte in die Gestapo keine Rede sein konnte.

Nach 1940 aenderte sich das wesentlich. Die Leitung der Personalpolitik, die bisher in Haenden von erfahrenen Berufsbeamten war, wurde mehr und mehr von SD-Fuehrern uebernommen, die keine Beamten waren und die mehr Wert auf Parteizugehoerigkeit usw. legten. Sie machten oft die Befoerderung von der Eheschliessung, Erhoehung der Kinderzahl abhaengig und griffen so in die persoenlichen Angelegenheiten der Beamten ein. Der Erlass, wonach die Beamten eine schriftliche Erklaerung ueber die Gruende der Ehelosigkeit bzw. Kinderlosigkeit vor der Befoerderung abgeben mussten, wurde auf Druck des Reichsinnenministeriums wieder aufgehoben.

Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen konnte, war fuer Kriegsdauer ausser Kraft gesetzt worden, sodass zumindest fuer die Zeit des Krieges kein Gestapo-Beamter auf Antrag hin aus dem Dienst ausscheiden konnte.

gez. Karl Sachse.

I certify that Karl Sachse appeared before me this 6th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

gez. Samuel H. Binder
Capt. Infantry
6850 ISD IMT

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehander Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.
Nuernberg, den 14.Juni 1946

Rechtsanwalt.

H1430-0049

Gestapo - Exhibit

Karl Andreas Sachse

Camp Neuengamme

Gef.Nr. 607585 Nuernberg, den 5.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Karl Andreas Sachse, geboren am 15.5.1904 in Rendsburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere :

Vom Sommer 1937 bis Sommer 1943 war ich im Amt I des RSHA taetig. Mir oblag die personelle Betreuung der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und zwar zuletzt hinsichtlich der Einberufungen und Befoerderungen und spaeter auch in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zurruhesetzungen und andere personelle Angelegenheiten.

Ich kann daher fuer die angegebenen 6 Jahre auf Grund der vielen von mir behandelten Faelle und der dabei gemachten Erfahrungen folgende Ausfuehrungen machen :

Bis zum Sommer 1940 erfolgte die Einberufung in den mittleren Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei grundsaetzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts und ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzuberufende der NSDAP, der SS, einer Parteiorganisation oder der Kirche angehoerte. Der Nachwuchs rekrutierte sich entweder aus der Schutzpolizei oder aus freien Berufen und zwar ueber die Vermerkstelle in Potsdam ohne eine vorherige Befragung des Einzuberufenden, ob er ueberhaupt Willens ist zur Geheimen Staatspolizei beordert zu werden. Ferner wurde ein grosser Teil der Anwaerter des mittleren

H1430-0050

Vollzugsdienstes zu meiner Zeit aus Grenzpolizei als Kriminalassistenten-Anwaerter uebernommen. Die ersten Einberufungen bei Einrichtung der Geheimen Staatspolizei erfolgten durchwegs von amtswegen ohne dass der Beamte dagegen Einspruch erheben konnte und zwar von den staatlichen Polizeiverwaltungen, sodass von einer freiwilligen Uebernahme dieser Kraefte in die Gestapo keine Rede sein konnte.

Nach 1940 aenderte sich das wesentlich. Die Leitung der Personalpolitik, die bisher in Haenden von erfahrenen Berufsbeamten war, wurde mehr und mehr von SD-Fuehrern uebernommen, die keine Beamten waren und die mehr Wert auf Parteizugehoerigkeit usw. legten. Sie machten oft die Befoerderung von der Eheschliessung, Erhoehung der Kinderzahl abhaengig und griffen so in die persoenlichen Angelegenheiten der Beamten ein. Der Erlass, wonach die Beamten eine schriftliche Erklaerung ueber die Gruende der Ehelosigkeit bzw. Kinderlosigkeit vor der Befoerderung abgeben mussten, wurde auf Druck des Reichsinnenministeriums wieder aufgehoben.

Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen konnte, war fuer Kriegsdauer ausser Kraft gesetzt worden, sodass zumindest fuer die Zeit des Krieges kein Gestapo-Beamter auf Antrag hin aus dem Dienst ausscheiden konnte.

gez. Karl Sachse.

I certify that Karl Sachse appeared before me this 6th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

gez. Samuel H. Binder
Capt. Infantry
6850 ISD IMT

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.
Nuernberg, den 14.Juni 1946

Rechtsanwalt.

H1430-0051

Gestapo Exhibit

Karl Andreas Sachse

Camp Neuengamme

Gef.Nr. 607585

Nuernberg, den 5.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Karl Andreas Sachse, geboren am 15.5.1904 in Rendsburg, zur Zeit im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Verlage beim Internationalen Militaergericht in Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erklaere :

Vom Sommer 1937 bis Sommer 1943 war ich im Amt I des RSHA taetig. Mir oblag die personelle Betreuung der Beamten des mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und zwar zuletzt hinsichtlich der Einberufungen und Befoerderungen und spaeter auch in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zurruhesetzungen und andere personelle Angelegenheiten.
Ich kann daher fuer die angegebenen 6 Jahre auf Grund der vielen von mir behandelten Faelle und der dabei gemachten Erfahrungen folgende Ausfuehrungen machen :

Bis zum Sommer 1940 erfolgte die Einberufung in den mittleren Vollzugsdienst der Geheimen Staatspolizei grundsaetzlich unter Einhaltung der Bestimmungen des deutschen Beamtenrechts und ohne Ruecksicht darauf, ob der Einzuberufende der NSDAP, der SS, einer Parteiorganisation oder der Kirche angehoerte. Der Nachwuchs rekrutierte sich entweder aus der Schutzpolizei oder aus freien Berufen und zwar ueber die Vermerkstelle in Potsdam ohne eine vorherige Befragung des Einzuberufenden, ob er ueberhaupt Willens ist zur Geheimen Staatspolizei beordert zu werden. Ferner wurde ein grosser Teil der Anwaerter des mittleren

H1430-0052

Vollzugsdienstes zu meiner Zeit aus Grenzpolizei als Kriminalassistenten-Anwaerter uebernommen. Die ersten Einberufungen bei Einrichtung der Geheimen Staatspolizei erfolgten durchwegs von amtswegen ohne dass der Beamte dagegen Einspruch erheben konnte und zwar von den staatlichen Polizeiverwaltungen, sodass von einer freiwilligen Uebernahme dieser Kraefte in die Gestapo keine Rede sein konnte.

Nach 1940 aenderte sich das wesentlich. Die Leitung der Personalpolitik, die bisher in Haenden von erfahrenen Berufsbeamten war, wurde mehr und mehr von SD-Fuehrern uebernommen, die keine Beamten waren und die mehr Wert auf Parteizugehoerigkeit usw. legten. Sie machten oft die Befoerderung von der Eheschliessung, Erhoehung der Kinderzahl abhaengig und griffen so in die persoenlichen Angelegenheiten der Beamten ein. Der Erlass, wonach die Beamten eine schriftliche Erklaerung ueber die Gruende der Ehelosigkeit bzw. Kinderlosigkeit vor der Befoerderung abgeben mussten, wurde auf Druck des Reichsinnenministeriums wieder aufgehoben.

Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter jederzeit seine Entlassung aus dem Dienst beantragen konnte, war fuer Kriegsdauer ausser Kraft gesetzt worden, sodass zumindest fuer die Zeit des Krieges kein Gestapo-Beamter auf Antrag hin aus dem Dienst ausscheiden konnte.

gez. Karl Sachse.

I certify that Karl Sachse appeared before me this 6th day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

gez. Samuel H. Binder
Capt. Infantry
6850 ISD IMT

Ich bestaetige hiermit die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir vorliegenden Original.
Nuernberg, den 14.Juni 1946

Rechtsanwalt.

CIE 91 DARMSTADT

den 13. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: G e h b (Name) Karl (Vorname)

31 G 5 271972

Int. Nr. ..... Beruf: Verw. Beamter letzter Wohnort: Berlin.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Von Anfang Mai 1943 bis Anfang Mai 1944 war ich vom Reichssicherheitshauptamt Ref. I A 1 als Verwaltungsfuehrer zum Kommandeur der Sicherheitspolizei Minsk kommandiert. Dort wurde ich bis etwa Mitte Oktober 1943 als Leiter der Personal- und Wirtschafts Abteilung (I/II) verwendet. In dieser Zeit gliederte sich der Stab des KdS. Minsk wie folgt:

Kommandeur und Vertreter	2 maennl.	
Stenotypistinnen		2 weibl.
Abt. I Personal	1o "	2 "
Abt. II Wirtschaft	32 "	6 "
Abt. III SD	4 "	1 "
Abt. IV Gestapo	15 "	1 "
Abt. V Kripo	6 "	1 "
insgesamt	69 maennl.	13 weibl.

Summa: ca. 82.

Hierzu kamen noch 4 Aussendienststellen, deren Personalstaerke mir nicht mehr erinnerlich ist. Ferner waren vorhanden:

1 Komp. Volksdeutscher (etwa loo Mann)
1 " Letten (" loo ")
1 Batl. Weissruthenen (" 3oo ")

deren Soll- und Iststaerke mir ebenfalls nicht mehr bekannt ist. Von der Ordnungspolizei waren nur 3 - 4 Mann kommandiert, die spaeter abgezogen wurden. Kommandierte der Waffen-SS (von der Stabskomp. der Waffen-SS im RSHA) sind in dem umstehenden Zahlen der einzelnen Abteilungen mit enthalten.

Karl Gehb

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0053

H1430-0054

721

Eidesstattliche Versicherung.

I, Alois A u e r being duly sworn, depose and say :

Ich, Alois Auer, geboren am 18.3.1898, Internierter des CIE Nr. 71, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, bin von Beruf Historiker. Ich habe bevor ich Geschichtsstudien betrieb Medizin studiert.

Bis zum Jahre 1940 gehoerte ich der Partei nicht an, war im Gegenteil in sofern nach kurzer Zeit gegen sie eingestellt, als nach meiner weltanschaulichen Ueberzeugung -mein Vater war der Leiter des weltberuehmten katholischen Verlags Auer - ich den Nationalsozialismus ablehnte. Ich hatte auch wegen dieser meiner Einstellung erhebliche berufliche Schwierigkeiten, die dazu fuehrten, dass ich im Jahre 1936 aus einem Institut der Universitaet Muenchen entfernt wurde. Ich bin im Jahre 1940 zur Partei, um diese beruflichen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Im Oktober 1939 wurde ich zur Wehrmacht eingezogen und zunaechst bei der Artillerie verwendet. Im September 1940 wurde ich zur Geheimen Feldpolizei versetzt ohne dass ich mich um diese Versetzung beworben hatte.

Bei der Geheimen Feldpolizei war ich Feldwebel und Hilfspolizeibeamter. Die Gruppe der Geheimen Feldpolizei bei der ich mich befand, setzte sich aus zur Wehrmacht eingezogenen Leuten zusammen, die aus allen moeglichen Berufen kamen. Eine Pruefung der politischen Zuverlaessigkeit fand bei der Uebernahme in die Geheime Feldpolizei nicht statt, doch wie mir bekannt ist, wurde bei der zustaendigen Staatsanwaltschaft ein Strafregisterauszug eingeholt.

Im Jahre 1942 wurden in Frankreich etwa 22 bis 24 Gruppen der Geheimen Feldpolizei, darunter auch die Gruppe, der ich angehoerte, von der Sicherheitspolizei uebernommen. Irgend eine Auswahl nach politischen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten wurde bei der Uebernahme der Gruppe nicht ge-

2,1

H1430-0055

troffen. Vielmehr wurde die Gruppe als Ganzes uebernommen, sodass z.B. mit meiner Gruppe auch ein frueherer Angehoeriger einer Freimaurerloge und andere Personen uebernommen wurden, von denen ich bestimmt weiss, dass sie Gegner des Nationalsozialismus waren. Eine Weigerung gegen die Uebernahme war nicht moeglich und waere als Gehorsamsverweigerung bzw. Fahnenflucht ausgelegt und durch das SS- und Polizeigericht geahndet worden.

Mit der Uebernahme in die Sicherheitspolizei war gleichzeitig die Entlassung aus der Wehrmacht, die UK-Stellung und die Notdienstverpflichtung zur Sicherheitspolizei verbunden.

Ich gehoerte zunaechst zur Sipo-Dienststelle Djion und hatte dort das kulturelle Sachgebiet zu bearbeiten. Die einzelnen Abteilungen der Dienststelle waren streng von einander getrennt. Eine Abteilung wusste nicht was die andere im einzelnen bearbeitete.

Ich habe waehrend meiner Taetigkeit bei der Dienststelle einige Male - es handelt sich aber nur um einzelne wenige Faelle - von Rohheitsakten der Angehoerigen einer anderen Abteilung gehoert. Diese Rohheitsakte wurden jedoch von den uebrigen Angehoerigen der Dienststelle samt und sonders verurteilt und missbilligt.

Im Rahmen meiner Taetigkeit gelang es mir in vielen Faellen zu Gunsten der franzoesischen Bevoelkerung taetig zu sein und viele Haerten zu verhindern.

Soweit Uebergriffe vorgekommen sind, wurden sie in der Regel von Sipo-Angehoerigen vorgenommen unter denen einzelne Rohlinge waren. Ein Befehl oder eine allgemeine Dienstanweisung zu derartigen Misshandlungen bestand nicht, sie waren im Gegenteil strengstens verboten. Es ist wiederholt auf dieses Verbot aufmerksam gemacht worden, wobei Urteile des SS- und Polizeigerichts verlesen wurden, die derartige Uebergriffe strengstens bestraft haben.

Die Notdienstverpflichteten hatten verschiedene Aufgaben. Sie wurden

H1430-0056

meistens berufsgemaess eingesetzt. So wurden Juristen zu Vernehmungen herangezogen, waehrend ich als Historiker kulturelle Fragen zu bearbeiten hatte. - Nach der Uebernahme in die Sicherheitspolizei haben wir zunaechst unsere Wehrmachtsuniformen abgetragen, wobei lediglich die Kragenspiegel, die Dienstgradabzeichen und die Muetze geaendert wurden. Die Kragenspiegel waren schwarzer Farbe und die Dienstgradabzeichen entsprachen der der Schutzpolizei. Spaeter wurde die Uniform der Sicherheitspolizei getragen. Ob ein Angehoeriger welcher die Uniform der Sipo trug, zur Gestapo gehoerte oder zum SD, konnte niemand unterscheiden. Das konnten wir selbst nicht einmal erkennen, geschweige denn die Bevoelkerung. Diese hat unsere Dienststelle und die Angehoerigen unsrer Dienststelle einheitlich als "GESTAPO" bezeichnet ohne Unterschied ob es sich um SD, Kripo oder Gestapo gehandelt hat.

Wir Notdienstverpflichteten hatten keine Moeglichkeit uns der Verwendung bei der Sicherheitspolizei zu entziehen. Ich habe ein paarmal Versuche gemacht von der Sipo wegzukommen. Die Gesuche wurden entweder nicht beachtet oder mit Androhung von KL und Strafversetzung zurueckgeleitet.

Meine Gesuche von der Sipo wegzukommen ruehrten daher, dass vor allem die jugendlichen unerfahrenen Fuehrer, die meist aus dem SD kamen, mir nicht behagten. Diese jungen SD-Fuehrer waren hauptamtlich und von grosser Ueberheblichkeit.

Von Djion aus wurde ich 1943 nach Paris zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei versetzt. Auch dort war ich im Kulturreferat taetig. Ich kam dort mit dem Vollzug noch weniger in Beruehrung als in Djion. Ich konnte daher ueberhaupt nichts wahrnehmen von Uebergriffen oder dergleichen.

Im Jahre 1944 wurde ich nach Muenchen zur Geheimen Staatspolizei versetzt und dort im Referat N (Nachrichten) verwendet.

Ich bin waehrend meiner Taetigkeit in Muenchen mit vielen Gestapo-Beamten zusammengekommen und habe die Erfahrung gemacht, dass diese alten

H1430-0057

Beamten anstaendige Leute waren, die keinem Menschen Unrecht tuen wollten. Schon vor 1939 hatte ich in einer Reihe von Faellen mit der Geheimen ?Staatspolizei in Muenchen zu tun gehabt und dabei die gleiche Erfahrung gemacht. Insbesondere wurde ich auch persoenlich als wiederholt Anzeigen gegen mich vorlagen immer gerecht und anstaendig behandelt.

Solang ich mit der Gestapo passiv oder aktiv zu tun hatte, insbesondere waehrend meiner Zugehoerigkeit zur Gestapo selbst, ist mir weder zur Kenntnis noch zum Bewusstsein gekommen, dass die Gestapo verbrecherische Handlungen, wie sie die Anklage ihr vorwirft, zum Ziele hatte oder begang. Auf gar keinen Fall waren derartige Handlungen irgendwie vorgeschrieben. Ich habe auch keinen Anhaltspunkt dafuer, dass die uebrigen Angehoerigen meiner Dienststellen, denen ich zugeteilt war, von solchen verbrecherischen Zielen Kenntnis hatten.

Alois Auer.

(Alois Auer)

Subscribed and sworn to before me this 15 day of June 1946.
at Nurnberg, Germany.

Samuel W Binder
Capt. Inf. 0-35 8239

I, Emma O. Schwabland, being conversant with both the English and German languages, have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma O. Schwabland

722

Dr.Heinz Kaufmann
Camp 75 Kornwestheim

Nuernberg, den 5. Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Ich, Dr.Heinz Kaufmann, geboren am 30.12.1905 in Leipzig, z.Zt. im Gerichtsgefaengnis in Nuernberg, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergericht Nuernberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Vom 1.7. 1941 bis zur Kapitulation habe ich dem Reichssicherheitshauptamt angehoert. Offiziell war ich nicht zum Reichssicherheitshauptamt, sondern zum "Hauptamt der Sicherheitspolizei" versetzt worden. Waehrend dieser ganzen Zeit war ich Leiter des Referats II B 4 (fruehere Bezeichnung: II A 3), auch Rechtsabteilung oder Justiziat genannt.

Ich war zunaechst Regierungsrat, wurde jedoch im Oktober oder November 1942 zum Oberregierungsrat befoerdert.

Die Aufgabe der Rechtsabteilung bestand in folgendem: Bearbeitung von ausservertraglichen Anspruechen des Reiches - soweit es durch die Sicherheitspolizei verkoerpert wurde - gegen Dritte oder umgekehrt.

Die Ansprueche entstanden im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Reiches als Dienstherr, Gebaeudeeigentuemer, Tierhalter usw., besonders aber als Kraftfahrzeughalter. Aufgabe des Referats war auch die Entschaedigung von Personen wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft, ferner auch die Anspruche verletzter Personen bei Verfolgung von Verbrechern usw.

Zu dem Referat gehoerte auch die Bearbeitung von Anspruechen des Reiches

H1430-0058

H1430-0059

gegen die eigenen Beamten und Angestellten des Reiches und umgekehrt. Diese Ansprueche entstanden wegen schuldhafter Schadenszufuegung, insbesondere bei Verlusten von Dienstwaffen, Fahrraedern, bei Beschaedigung von Kraftfahrzeugen usw. Eine weitere Aufgabe des Justizrats war die Anfertigung von Rechtsgutachten aller Art.

Die Taetigkeit der Rechtsabteilung war somit weder politischer noch ausgesprochen polizeilicher Natur.

Es war also ein Referat, wie es wohl bei jeder Reichsbehoerde in der gleichen Form bestand.

Dr. Heinz Kaufmann

I certify that Dr. Heinz Kaufmann appeared before me this 6 day of June 1946 and after being duly sworn signed the above statement in my presence.

Samuel W Binder
Capt. Infantry
6850 150 IMT

Anlage 24

G/32 723

Eidesstattliche Versicherung!

Ich Wenzel B a c h e m **geb.** 16.12.99 **zu** Düsseldorf **z. Zt. im Zivilinternierungslager Hemer/Iserlohn(Westfalen) gebe** ~~nun~~ **nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.**

Ich erkläre:

Ich bin seit dem 1. 1o. 1923 Polizeiberufsbeamter, und zwar in Düsseldorf . Am 1. 9. 1935 wurde ich auf Vorschlag des Polizeipräsidenten von der Schutzpolizei zur Geheimen Staatspolizei abgeordnet, der ich bis zur Auflösung angehörte. Die Abordnung ist später in eine Versetzung umgewandelt worden.

Während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei bin ich mir nicht bewusst geworden, dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte. Sie war ein Zweig der Deutschen Polizei und gesetzlich verankert. In einer besonderen eidesstattlichen Versicherung habe ich bekundet, dass die Geheime Staatspolizei ~~nur~~ gegen verbrecherische Elemente ohne Ansehen der Person , ihrer Stellung sowie ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP. , einer ihrer Gliederungen oder einer Formation, vorgegangen ist, und zwar sowohl vor 1939 als auch ~~nach~~ während des Krieges(s. Anl. 18....).

15

Bemerken will ich noch , dass mir zwei Fälle in Erinnerung sind in denen zwei Beamte der Stapoleitstelle Düsseldorf wegen Mißhandlung von Häftlingen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind. Hiermit ist der Beweis erbracht, dass die Geheime Staatspolizei grössten Wert auf Sauberkeit in ihren eigenen Reihen legte und dass die Dienststellen der Staatspolizei die vom Chef der Sicherheitspolizei bezw. RSHA. herausgegebenen Bestimmungen und Erlasse strengstens befolgten.

Am Auslandseinsatz habe ich nicht teilgenommen. Seit 5. 5. 38 war ich Mitglied der NSDAP. Angehöriger der SS war ich nicht. Früher war ich Mitglied des Schraderverbandes.

Wenzel Bachem

Kriminal-Sekretär.

(Reg.-Nr. 4o1171)

Wenzel Bachem

Die Echtheit der Unterschrift des.....wird bestätigt

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1430-0061

K ö n i g , Gustav
Lg.Nr.: 36 13 o2

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Gustav K ö n i g , geb.am 25. 7. o3 zu Nordeich, Kriminal-Kommissar, z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Vorlage bestimmt ist und dass unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Ich bin von 1924 bis 193o Angehöriger der Schutzpolizei gewesen und infolge eines Dienstunfalles ausgeschieden, um als Techniker in der Marinewerft und im Fliegerhorst Wilhelmshaven weiterverwendet zu werden. Im Jahre 1937 bewarb ich mich um Aufnahme im technischen Dienst bei der Sicherheitspolizei. Das Gesuch kam von Berlin zurück mit der Weisung, dass ich in der Exekutive Verwendung zu finden habe. Ich war dann bis 194o bei der Staatspolizei in Wilhelmshaven, ab 194o in Holland und zwar in Groningen, Rotterdam und Den Haag tätig. Im Jahre 1943 war ich in Berlin zu einem Lehrgang für Kriminal-Kommissare. Am 1. 3. 44 wurde ich zum ~~xxxxxxx~~ xxx Kommandeur der Sicherheitspolizei nach Kattowitz versetzt, wo ich bis zum Schluss des Krieges verblieb. Der Partei und SS gehörte ich seit 1932 an. Mein Sachgebiet erstreckte sich in Wilhelmshaven auf Partei und Kriegswirtschaftsverbrechen. In Groningen hatte ich die Erfassung der Freimaurer, und in Rotterdam Strafsachen deutscher Reichsangehöriger und politische Morde an deutschen Reichsangehörigen zu bearbeiten. In Kattowitz oblag mir der Fahndungsdienst bei Raubmorden, soweit sie durch Bandentätigkeit begangen wurden.

Die Anklagepunkte gegen die Geheime Staatspolizei im Nürnberger Prozess sind mir durch die Verteidigung zugänglich gemacht worden. Ich bemerke hierzu im einzelnen, dass z.B. nach der Judenaktion im November 1938 in Wilhelmshaven die Geheime Staatspolizei in schärfster Weise gegen Plünderungen usw. eingeschritten ist. Im allgemeinen war mir bekannt, dass Juden zum Arbeitseinsatz evakuiert wurden. Von irgendwelchen Massentötugnen war mir nicht das geringste bekannt. Der Erlass über die verschärfte Vernehmung ist mir selbstverständlich zur Kenntnis gekommen. Von einem solchen Fall habe ich in Den Haag gehört. In Kattowitz hat der Kommandeur der Sicherheitspolizei, Dr. Tümmler, jede Anwendung der verschärften Vernehmung verboten und nie einen entsprechen Antrag nach Berlin gestellt, ob-

H1430-0062

obwohl gerade dort durch die Bandentätigkeit schwerste Verluste auch unter den Angehörigen der Dienststelle eingetreten sind.

Es war allgemein bekannt, dass bei einem Eigentumsdelikt und Plünderungen in den eigenen Reihen mit schärfsten Strafen eingeschritten wurde. Es wurden auch nur die Beschuldigten hingerichtet, die durch Urteil des Gerichtes zum Tode verurteilt waren. Ich erwähne noch, dass strenge Geheimhaltung allgemeine Pflicht war. Kein Beamter sprach mit irgend jemand über die Dinge seines Arbeitsgebietes.

Ich erkläre, dass ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausführung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nürnberger Prozess angeklagt sind.

Westertimke, den 29. April 1946. Josef König

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Westertimke, den 30. April 1946.

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

Anlage 14

725

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Dr. Hans S c h m i t z geb. 30.1.03 zu Köln
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betr.: R ö h m - Putsch 1934.

Am 30. 6. 1934 gingen bei der Stapostelle Köln, bei der ich damals als Krim.-Kommissar und Leiter der Abwehrabteilung tätig war, seitens des Gestapa mehrere Fernschreiben mit Fahndungsersuchen nach einigen hohen SA.-Führern ein, ohne dass aus den Fernschreiben etwas Näheres über den Grund der Festnahme und die näheren Zusammenhänge entnommen werden konnte. Aufgrund dieser Fernschreiben wurde im Bereich der Stapo Köln eine Person festgenommen und -meiner Erinnerung nach- durch Kölner Beamte nach Berlin überführt. Was mit dieser Person geschehen ist, konnten die Kölner Beamten nicht in Erfahrung bringen. Mit dieser einen Festnahme war das Tätigwerden der Stapo Köln beim Röhmputsch erledigt.

11

Dr. Hans Schmitz,
Reg. Nr. 40849.

H1430-0063

Dr. Hans Schmitz

Die Echtheit der Unterschrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den 7. Mai 1946

.....

Leiter der Rechtsabteilung.

Anlage 15

726

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Karl S ö c h t i n g geb. 4. 12. 1903 zu Soltau
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Betr.: R ö h m - P u t s c h 1934.

Über die Aussage G ö r i n g s im Nürnberger Prozess betr. Tätigkeit der Staatspolizei beim Röhmputsch bin ich sehr erstaunt. Mir war hierüber bislang nichts bekannt. Aus eigener Kenntnis kann ich dazu aber folgende Angaben machen:
Am Vormittag des 30. 6. 1934 liefen bei dem Kriminal- und Grenzpolizeikommissariat Neu-Bentschen, Staatspolizeistelle Schneidemühl, das ich derzeit als Kriminalkommissar leitete, vom Gestapa Berlin mehrere Funksprüche betr. Fahndungsersuchen nach bekannten hohen SA.-Führern ein. Die Gründe der Fahndung sowie der gleichzeitig angeordneten Grenzsperre waren aus den Funksprüchen nicht zu ersehen. Auch durch Anfrage bei höheren Parteidienststellen konnte zunächst nichts näheres in Erfahrung gebracht werden. Festgenommen wurde von meiner Dienststelle ein SA.-Standartenführer aus Schwerin a. d. Warthe, der nach Schneidemühl überstellt, aber noch am gleichen Tage wieder freigelassen wurde. Einige Tage nach dem 30. 6. 1934 musste ferner auf Ersuchen des Gestapa Berlin die Korrespondenz des Generals S c h l e i c h e r mit einer Gräfin aus dem Kreise Fraustadt beschlagnahmt werden.
Auf diese beiden Exekutivhandlungen blieb die Tätigkeit meiner Dienststelle beim Röhmputsch beschränkt.

Karl Söchting

11

Kriminal-Rat
(Re.-Nr. 409270)

Die Echtheit der Unterschrift des Karl Söchting wird bestätigt.

Hemer, den 3. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

H1430-0064

CIE 91 DARMSTADT

45

den 12. Juni 1946.

727

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Staude (Name) Alfred (Vorname)

31 G 5 178 o10 Int. Nr. Beruf: Kriminalrat letzter Wohnort: Halle/Saale

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Der Begriff " Politische Abteilung des Konz. Lagers ..... " für einige in solchen Lagern tätigen Beamten der Sicherheitspolizei war mir bis jetzt unbekannt. Ich habe wohl im Jahre 1944 gelegentlich einer Untersuchung gegen einen Ostarbeiter (KL.-Insassen) wegen Raubmordes davon gehört, daß im KL. Buchenwald 2 Beamte der Sipo (Krim. Beamte oder Stapobeamte ?) Dienst verrichteten, habe aber den Umständen nach annehmen müssen, daß es sich hierbei um Beamte handelte, die sicherheitspolizeiliche Aufgaben allgemeiner Art, z.B. Vernehmungen usw. zu erfüllen, d.h., den Ersuchen der Dienststellen im Reich um Vernehmung einsitzender Häftlinge zu entsprechen hatten. Der Verkehr der Staatspolizeistellen mit den KL. ging grundsätzlich über Kommandantur des KL. Daraus ist es auch zu erklären, daß ich erst spät und gelegentlich eines besonderen Falles Kenntnis von der Existenz solcher Beamter im KL. erhielt.- Der Verkehr zwischen Staatspolizeistellen und KL. beschränkte sich im wesentlichen auf die Weitergabe spezieller, die einzelne Stelle betreffende Anordnungen des RSHA., das die Staatspolizeistellen zur Weitergabe anwies oder, um gelegentliche Anfragen, ob Einweisungen stattfinden könnten, dies besonders in dem letzten Kriegsjahr, in dem hier und da Fleckfiebererkrankungen vorkamen.

Die Regel war, daß alle, die KL. betreffenden Anfragen usw. über das RSHA. zu leiten waren und bei meiner Dienststelle auch geleitet wurden.

Alfred Staude

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0065

CIE 91 DARMSTADT

46

den 12. Juni 1946.

728

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Wöhleke (Name) Werner (Vorname)

31 G 5 179 460 Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

12

Im August 1944 erhielt ich den Befehl zusammen mit 2 Beamten der Stapostelle Kassel und 3 Beamten der Kasseler Schutzpolizei 56 Häftlinge in das KL. Sachsenhausen bei Oranienburg zu überführen. Es handelte sich bei den Festgenommenen um SPD- und KPD.-Funktionäre, die meines Wissens als Auswirkung bezw. Vorbeugung vom 20.7.1944 festgenommen wurden. Die Überführung erfolgte in normalen 3.Klassewagen (Eilzugwagen). Die Häftlinge hatten im Wagen volle Freiheit, ausser daß sie natürlich nicht ausreissen durften.

In Oranienburg angekommen, wurden die Häftlinge von den Wachmannschaften in Empfang genommen. Nachdem ich den U-Scha. darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es sich z.T. auch um ältere Leute, auch einige Gehbehinderte handele, wurden diese an die Spitze des Zuges gesetzt und zu Fuß ans Lager geleitet. Vor dem Tor erfolgte die Übergabe der Liste. Da es etwa 23 Uhr war, baten wir um Unterkunft. Erst nach Schwierigkeiten erlaubte man uns in einer Mannschaftsbaracke gleich am Eingang zu übernachten. Das Betreten des Lagers erlaubte man uns nicht.

Diese Festgenommenen wurden m.W. nach 4-6 Wochen wieder entlassen. Einer derselben hielt mich später in Kassel auf der Straße an, und erzählte mir, daß er und die meisten anderen wieder entlassen seien.

Auf meine Frage wie es im Lager gewesen sei, sagte er mir: " Es war zu ertragen, wenn man Disziplin hielt, konnte man es aushalten. Ich hatte nicht zu klagen. "

Der Betreffende ist: Schäfer, jetzt Betriebsratsvorsitzender bei Wegmann u. Co., Waggonfabrik. Kassel.

H1430-0066

H1430-0067

Auch bei anderen Gelegenheiten habe ich wiederholt versucht, mir durch ehem. KL.-Häftlinge Einblick in Lagerverhältnisse zu verschaffen, da vor den Angehörigen der Staatspolizei auch das Leben und Lagereinrichtungen geheim gehalten wurden, bezw. nichts darüber zu erfahren war. Wie weit evtl. leitende Beamte Kenntnis davon hatten, kann ich natürlich nicht sagen. Auf die Frage an den ehem. KL.-Häftling wie es im Lager war, erhielt man fast regelmässig zur Antwort: " Es war erträglich, aber ich darf auch Ihnen Näheres nicht sagen, da ich zum Stillschweigen gegen jedermann verpflichtet wurde. "

Aus dem körperlichen Aussehen der Häftlinge konnte man schlussfolgern, daß sie im Lager ausreichend verpflegt wurden und nichts auszustehen hatten. Als Zeugen benenne ich die ehem. Häftlinge: Ewald W a n d , Kassel, Weinbergstr. 1, K o o p s , Kassel, früher Hohenzollernstr. 58, Maria R a b e n m ü l l e r in Fulda.

Werner Wolfelke

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

51

den 12. Juni 1946.

729

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: M a m s c h (Name) Erich (Vorname)

31 G 5 177 301
Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Beamter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Kurz vor meinem Dienstantritt bei der Stapo Kassel war auf Weisung des RSHA., dem der Fall erlaßgemäß berichtet werden musste, ein Pfarrer festgenommen und einem KL. zugeführt. Da die Beschuldigungen nicht allzu schwerwiegend waren, wurde von Anfang an von der Stapostelle Kassel dem RSHA. gegenüber der Standpunkt vertreten, daß eine Schutzhaft von 3 Monaten - Mindestzeit - genüge, und dem entsprechend nach 3 Monaten auch um Haftentlassung ersucht. Ob nun bereits nach 3 Monaten oder nach 6 Monaten das RSHA. unter gewissen leicht zu erfüllenden Auflagen seine Genehmigung zur Haftentlassung erteilte, vermag ich nicht genau zu sagen. Abgelehnt wurde sie jedenfalls noch nach wesentlich längerer Zeit durch die Kommandantur des Konzentrationslagers.

12

Die Schwierigkeiten, ja die Unmöglichkeit für eine Staatspolizeistelle Häftlinge aus einem KL. freizubekommen, führte in manchen Fällen dazu, Beschuldigte einem Arbeitserziehungslager zuzuführen, da bei diesen die längste Frist der Freiheitsentziehung 56 Tage betrug und es außerdem hier der Stapostelle möglich war, die Inhaftierten jederzeit in Freiheit zu setzen. Das Verfahren war an und für sich unzulässig, da die Einweisung in ein AEL. als Erziehungsmassnahme - nicht Strafe - für ausgesprochene Arbeitsbummelanten, und zwar anfänglich auch deutscher Staatsangehörigkeit gedacht war.

H1430-0068

Erich Mamsch

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

Dr.Grafenberger Theobald,
Gef,Nr.o145/Bol
ehem.Krim.Direktor der
Staatspolizei Salzburg.

Ludwigsburg,Camp 71,den 8.4.46

735

Betrifft:Staatspolizeistelle Nürnberg u.Salzburg-Verhältnis zu Kz.

Das Verhältnis Staatspolizei und Konzentrationslager war von Anfang an ziemlich klar präzisiert.Die Kz.bildeten eine völlig selbständige Dienststelle,die sich in keiner Weise von einer Stapostelle eine Anordnung geben liess oder gar mit einer solchen in persönlicher Hinsicht verbunden war.Die Beamten der Stapostelle mussten daher bei dienstlichem Vorsprechen im Kz.(z.B.Überbringen eines Häftlings) sich genau derselben Kontrolle unterziehen wie jede andere Behörde.Sie durften das eigentliche Lager nicht betreten.Auch bereits einsitzende Häftlinge,die sie etwa zu befragen hatten,wurden jeweils aus dem eigentlichen Lager in den Verwaltungsraum vorgeführt. Jeder Einblick in das eigentliche Lager oder gar in die internen Vorgänge des Lagers war ihm streng untersagt,bezw.verwehrt.Eine Befragung entlassener Kz.-Häftlinge über Zustände im Kz.ergab,wie ich selbst mehrmals feststellen konnte,keinen Einblick,da sich die Kz.-Häftlinge auf das ihnen von der Lagerkommandantur auferlegte auch gegenüber der Staatspolizei einzuhaltende Schweigegebot beriefen.Irgendwelche Weisungen bezüglich etwaiger Entlassungen oder sonstiger Art,wie z.B. bezüglich der Behandlung - unmittelbar an die Lagerleitung des Kz.durch die Stapostelle waren vollkommen zwecklos,da die Lagerleitung nicht darauf einging.Sie hielt sich nur an Aufträge,die vom RSHA Berlin kamen,doch wurden auch hier verschiedentlich vom Lagerleiter Schwierigkeiten gegen eine angeordnete Entlassung gemacht,wenn der Lagerleiter glaubte,auf Grund der Führung des Häftlings oder aus sonstigen Gründen, dass die Entlassung noch zu früh sei.

Die Einweisung der Personen in das Kz.durch die Stapostelle war genau geregelt und auch formularmässig vom RSHA Berlin (für Nürnberg vorher von der bayr.pol.Polizei) vorgeschrieben.Die Stapostelle, weder der Sachbearbeiter noch der Leiter konnte gegen Deutsche selbstständig Schutzhaft,bezw.Einschaffung in ein Kz.anordnen.Es musste stets Antrag beim RSHA gestellt werden unter Vorlage genauester Unterlagen und hinreichender Begründung.Dann erfolgte durch RSHA Erlass des Schutzhaftbefehls und Anordnung der Einweisung ins Kz.,wobei dieses gleich-

H1430-0070

zeitig aus Berlin verständigt wurde.

Anträge auf Schutzhaft wurden meist ausgelöst: 1.)Durch Antrag der Partei (Kreisleiter,Gauleiter)oder entsprechende Meldung des SD., der die politische Untragbarkeit einer Person feststellte.Hier war es sehr oft gerade die Staatspolizei,welche den oft recht radikalen Anträgen entgegentrat und manchem Angezeigten das Kz.ersparte. 2.)Auf Grund der Tatbestände,die zufolge einer Anzeige bei der Stapo festgestellt wurden und nach den Richtlinien des RSHA Antrag auf Einschaffung in ein Kz.bedingten. 3.)Auf Grund unmittelbarer Weisungen des Reichsverteidigungskommissars,wofür jedoch noch vorher die Bestätigung von Berlin (RSHA) eingeholt wurdx. 4.)Durch einzelne generelle Weisungen von Berlin bei Aktionen gegen besondere Gruppen z.B.Bibelforscher.

Es wurde jeweils sorgfältigste Zusammenstellung und Begründung des Kz.-Antrages gefordert besonders auch hinsichtlich der sozialen Verhältnisse.Fürsorge für die Angehörigen eingeleitet,bereits vom RSHA Entlassungsterminprüfung festgelegt,die Angehörigen verständigt und auf Zulässigkeit des Post-u.Paketverkehres hingewiesen.

Ähnlich gelagert in der Handhabung der Schutzhaft waren auch die Vorschriften bezüglich der ausländischen Arbeitskräfte.Erst gegen Ende 1944 wurde hier dem Leiter der Stapo persönlich das Recht eingeräumt der Anordnung der Einschaffung ins Kz.eingeräumt unter Berichtsvorlage nach Berlin.

Die scharfe Trennung Stapo und Kz.erhellt auch aus der Handhabung der Bewachung und Betreuung von zur Aussenarbeit eingesetzten Kz.-Gruppen. Sie erfolgte ohne jede Einschaltung der Staatspolizei.

Mir selbst wurde 1937 im Rahmen eines Ausbildungslehrganges in der Polizeischule in Charlottenburg das Kz.Sachsenhausen gezeigt.Bei dieser Führung musste ich den Eindruck gewinnen,dass sowohl hinsichtlich der Unterbringunsverhältnisse,Verpflegung,auch in hygienischer Hinsicht das Lager in keiner Weise zu beanstanden war.Von irgendwelchen verbrecherischen Vorgängen oder Einrichtungen hiezu konnte ich nichts bemerken.Auch die Ausführungen der die Führung leitenden SS-Führer des Lagers liessen einen Schluss auf verbrecherische Tendenz nicht zu.

Diese Erklärung gebe ich an Eidesstatt ab.

F. Grafenberger Theodor

Anlage 2

W e n d z i o Oskar, Ludwigsburh, Camp 71, den 18.4.1946
Gef.Nr. 1286/03
ehem.Kriminalrat bei d.Geheimen
Staatspolizei Wien
Betrifft: Konzentrationslager.

731

Ueber die Konzentrationslager ist mir bekannt, dass sie nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus errichtet wurden. Als erstes dürfte O r a n i e n b u r g bei Berlin, später als Sachsenhausen bekannt, in Betracht kommen. Später folgten dann meines Wissens P a p e n b u r g u. L i c h t e n b u r g und im weiterem D a c h a u u.B u c h e n w a l d . Später kamen noch die Lager in Auschwitz u. Mauthausen hinzu. Die bisher genannten Lager waren als Hauptlager anzusehen. Zu ihnen gehörten dann noch verschiedene Zweiglager, deren Namen und Zahl mir nicht bekannt sind. Ueber die Organisation und Haltung der Lager sind mir Einzelheiten nicht bekannt. Ich weiss nur, dass alle Lager dem Inspekteur der Konzentrationslager unterstanden. Von wem dieser Inspekteur seine Weisungen erhielt bezw.wem er unterstellt war, ist mir nicht bekannt.

Von wem die Lager bei ihrer Errichtung im Jahre 1933 bewacht wurden, ist mir nicht bekannt. Später aber das heisst vor Ausbruch des Krieges und in den ersten Kriegsjahren wurden die Bewachungsmannschaften ausschliesslich von den Totenkopfverbänden gestellt. Welche Aenderungen sich hierin in den letzten Jahren ergeben haben, ist mir nicht bekannt.

Aus dem mit verschiedenen Kz Lagern geführten amtlichen Schriftverkehr weiss ich jedoch, dass die Lagerkommandanten ausschliesslich Angehörige der SS waren.

In den Jahren 1937 bis 1941 hatte ich in meiner Eigenschaft als Fachlehrer an der Kriminalfachschule in Berlin-Charlottenburg 2 oder 3 mal das Konzentrationslager Sachsenhausen mit verschiedenen Lehrgangsteilnehmern amtlich besichtigt.

Meinen Gesamteindruck kann ich dahingehend zusammenfassen, dass er ein guter war.

Im Lager und in den Baracken herrschten Ordnung und Sauberkeit, die Haltung der Häftlinge war eine durchaus frische, die Verpflegung absolut ausreichend-die Lagerleitung vertrat hier die Auffassung, dass von den Insassen nur dann brauchbare Arbeitsleistungen verlangt werden konnten, wenn sie ausreichend verpflegt würden. Das Aussehen der einzelnen Insassen war daher ein wirklich gutes. Im Lager selbst herrschte strenge Disziplin. Warnehmungen hinsichtlich Misshandlungen oder sonstigen Grausamkeiten wurden von mir nicht gemacht.Eine entsprechende Frage an einen Hauptsturmführer, der die Besichtigung führte, unter 4 Augen wurde dahingehend beantwortet, dass Misshandlungen streng verboten weien und scharf geahndet würden.

Bei der zweiten Besichtigung, dassen vollen Rundgang ich wegen meiner Beinamputation nicht mitgemacht hatte, hatte ich Gelegenheit, mich mit einigen Häftlingen ohne Gegenwart dritter Personen zu unterhalten. Klagen irgendwelcher Art wurden nicht vorgebracht. So wurde mir erklärt, dass sie unter den gegebenem Verhältnissen zufreiden seien, ausgenommen natürlich die Tatsache der Freiheitsentziehung an sich.

H1430-0071

H1430-0072

Die Frage ob Angehörige der Geheimen Staatspolizei Konzentrationslager betreten können, ist grundsätzlich zu verneinen.

Zum Betreten eines Konzentrationslagers bedurfte es einer besonderen Genehmigung durch den Inspekteur der Konzentrationslager. Lag eine solche nicht vor, so mussten sich Angehörige der Stapo, die z.Beispiel Vernehmungen durchführen mussten, bei dem Lagerkommandanten melden. Erhielten sie nun die Erlaubnis zur Durchführung ihres Dienstauftrages, so wurde ihnen, meistens im Verwaltungsgebäude, ein besonderer Raum zur Verfügung gestellt u.der betreffende Häftling aus dem eigentlichen Lager vorgeführt. Zum Betretem des eigentlichen Lagers waren die Angehörigen der Geheimen Staatspolizei aber nicht berechtigt.

Welche Rechte den in die Lager abgeordneten Stapobeamten eingeräumt waren, ist mir nicht bekannt.

Zu dem bereits Angeführtem bemerke ich ergänzend, dass die Einweisung von Personen in ein Kz Lager durch die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei auf Anordnung des RSHA erfolgte. Die Ueberstellung selbst wurde gewöhnlich von der Schutzpolizei durchgeführt. Die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei waren verpflichtet, bei befristeten Einweisungen die Entlassung wahrzunehmen, in allen anderen Fällen fand vierteljährlich ein Haftprüfungstermin statt. Hierbei war zu der Frage, ob der Zweck der Schutzhaft erreicht war, Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Konzentrationslager zur Stellungnahme aufgefordert. Fiel diese negativ aus, so verlängerte sich die Schutzhaft um ein weiteres Vierteljahr. Zur Vermeidung eines übermässigen Schriftverkehrs fiel diese Massnahme in den letzten Kriegsjahren auf Weisung des RSA fort.

Bezüglich Entlassungen aus der in Kz-Lagern verbüssten Schutzhaft kann ich versichern, dass der Einfluss der einweisenden Dienststelle ein immer geringerer wurde, ebenso anscheinend der des RSHA. So ist mir noch ein Fall in Erinnerung, bei dem ein auf 6 Monate in ein Kz eingewiesener Tscheche, dessen Namen ich aber nicht mehr angeben kann, von Seiten des Lagers nicht zur Entlassung gelangt ist. Auf eine entsprechende Anfrage der einweisenden Dienststelle (Stapoleitstelle Wien) wurde vom Kz Lager mitgeteilt, dass die Entlassung nicht durchgeführt würde, da der betreffende Tscheche an einem " siegentscheidenden " Arbeitsplatz eingesetzt sei.

Die vorstehenden Angaben habe ich pflichtgemäss gemacht und gebe hiermit die eidesstattliche Versicherung ihrer Richtigkeit ab.

Oscar Schramm.

782

Betrifft: Z e i t l b e r g e r Karl, Cemp 71, den 13.4.46
Gef.Nr.1156, geb.17.12.1907
zul.Kriminal-Sekretär bei der
Geheimen Staatspolizei Wien.

" E i d e s s t a t t l i c h e - E r k l ä r u n g "

Während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei Wien hörte ich von den Konzentrationslagern D a c h a u , M a u t h a u s e n , B u c h e n w a l d , F l o s s e n b ü r g S a c h s e n h a u s e n, R a v e n s b r ü c k und A u s c h w i t z .

Dass in diesen Lagern Häftlinge misshandelt, gefoltert oder gar vergast worden sind, habe ich niemals gehört.

Ich war niemals in einem Konzentrationslager und konnte daher auch in dieser Richtung keine Beobachtungen machen.

Soviel mir bekannt ist, durften Beamte der Geheimen Staatspolizei die Konzentrationslager nicht betreten. Dazu war meines Wissens eine besondere Genehmigung erforderlich.

12

Die Einweisung der Häftlinge in die Konzentrationslager erfolgte ausschliesslich durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin und in die vom RSHA bestimmten Lager.

Während die Transporte von den einzelnen Dienststellen in die Lager von der Schutzpolizei durchgeführt worden sind, wurden die Wachmannschaften in den Lagern von der SS gestellt.

Ich versichere nochmals, dass meine gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Karl Zeitlberger
1156

H1430-0073

M a y r Wilhelm,
Gef.Nr.1245/B18
ehem.Krim.Sekr.der
Staatspolizei Innsbruck.

Ludwigsburg,Capm 71,den 1o.4.46

733

Eidessattliche Erklärung!

Betrifft: Konzentrationslager.

Die Kz.wurde als Anhaltelager geschaffen,in welchem rückfällige kriminelle und politische Häftlinge eingewiesen wurden,xxxxix Die Kz. unterstanden,soviel mir bekannt,dem RFSS persönlich,der eine Sondergruppe für diese Lager aufgestellt hatte.Im RSHA befand sich ein Referat für Schutshaftangelegenheiten.

Ende 1938 oder Anfang 1939 erhielt ich von meinem Dienststellenleiter den Auftrag,den im Kz.einsitzenden Häftling Albert Kainz aus Innsbruck wegen seiner kommunistischen Tätigkeit zu vernehmen.Zu diesem Zweck bekam ich einen schriftlichen Befehl und ein Anschreiben an den Kommandeur des Kz.in Dachau,in welchen mein Auftrag festgehalten war.In Dachau angekommen,musste ich beim Haupttor des Kz.dem dort diensttuenden SS-Posten meinen Befehl vorzeigen.Der Posten klingelte der Wache,dann kam wieder ein SS-Mann und verlangte meinen Ausweis, überprüfte diesen,nahm den Befehl und ging damit in das Wachlokal zurück.Erst nach ca 1/2 Stunde kam wieder ein Posten und begleitete mich zum Verwaltungsgebäude,wo auch die Aussendienststelle der Stapoleitstelle München untergebracht war.Von dort wurde ich nach neuerlicher Ausweisleistung in ein Vernehmungszimmer geführt,wohin auch der Häftling gebracht wurde.Bei der Vernehmung war ein SS-Mann zugegen,so dass es ausgeschlossen gewesen wäre,mit dem Häftling über die inneren Einrichtungen usw.des Kz.sprechen zu können.Nach einer Stunde Vernehmungsdauer wurde der Häftling wieder abgeführt.Ich selbst habe hierauf das Kz.in Begleitung eines Posten sofort wieder verlassen.

In einer Entfernung von ca 3oo m sah ich das Lager selbst,kenntlich durch einen hohen Zaun mit 4 Wachtürmen.Innerhalb des Lagers sah ich Häftlinge zum Appell antreten.Irgendwo musste ein Lautsprecher gewesen sein,da ich Musik heraus hörte.Bei den Verwaltungsgebäuden sah man auch kleine Kommandos Arbeiten verrichten,die vom SS-Posten beaufsichtigt wurden.Misshandlungen usw.an Häftlingen konnte ich bei dieser Gelegenheit nicht wahrnehmen.

Wie bereits eingangs erwähnt,unterstanden die Kz.einer Sondergruppe des RFSS und nicht den Stapostellen.

Ich versichere Eidesstattlich,dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Wilhelm Mayr

H1430-0074

H1430-0075

W ü r z l Alois,
Gef.Nr.1359/B 11
ehem.Krim.Sekr.der
Staatspolizei Salzburg.

Ludwigsburg,Camp 71,den 16.4.46

734

Eidesstattliche Erklärung!

Betrifft: Konzentrationslager.

" Der Gefertigte stand bei der ehem.Staatspolizeistelle in Salzburg als Krim.Sekretär im Dienste.Mir ist bekannt,dass es Kz. für politische und kriminelle Häftlinge gab.Über Vorgänge,wie sie beim Nürnberger Prozess zur Sprache kommen,hatte ich keine Kenntnis.

Ich musste im Jahre 1942 über Auftrag meiner Dienststelle auf Weisung des RSHA Berlin im Kz.Buchenwald die Vernehmung eines Häftlings durchführen,wodurch dessen Entlassung in die Wege geleitet wurde.Ich wurde zum und vom Verwaltungsgebäude,wo die Vernehmung stattfand,von einem SS-Mann des Kz.geführt.Während des Aufenthaltes im Kz. konnte ich keinerlei Warnehmungen machen.

Mir ist bekannt,dass die Stapo weder auf die Dauer,noch auf die Art der Anhaltung politischer Häftlinge einen Einfluss ausüben konnte."

Würzl Alois

Otto A s i m u s
Gef. Nr. 198/02

Ludwigsburg, den 17. April 1946
- Camp 71 -

735

Eidesstattliche Erklärung:

Betrifft: Konzentrationslager.

Während meiner Zugehörigkeit zur Sicherheitspolizei kam ich zweimal in Konzentrationslager, es waren dies die Lager Oranienburg und Flossenbürg.

Im Sommer 1938 war ich von meiner damaligen Dienststelle, der Kripostelle Augsburg zu einem Kriminalassistenlehrgang nach Berlin abbeordert. In den Rahmen des Lehrgangs war auch die informatorische Besichtigung eines Konzentrationslagers aufgenommen. Dieselbe erfolgte dann auch nach Durcharbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums im Juni 1938 und nach vorheriger Vereinbarung zwischen der Schul- und Lagerleitung. Der Kriminalassistentenlehrgang umfasste 96 Teilnehmer, darunter auch Ausländer als Gasthörer. Die Teilnahme an der Besichtigung war Pflicht. Oranienberg war damals noch im Aufbau begriffen und erst etwa zur Hälfte erstellt. Die Führung durch das Lager dauerte ungefähr 2 Stunden und wurde in Gruppen von 20 Mann, durch im Lager stationierte SS Wachleute vorgenommen. Während der Führung durfte man sich von seiner Gruppe nicht entfernen. Das Lager war in mehrere Blöcke aufgeteilt, in denen jeweils die einzelnen Kategorien, wie Berufsverbrecher, Asoziale, Bibelforscher und Juden getrennt untergebracht waren. Die Baracken der letzteren waren innerhalb des Lagers nochmals scharf abgegrenzt und haben wir diese nicht betreten dürfen. Auf dem Wege durch das Lager wurden uns die übrigen Unterkünfte und auch die Arbeitsplätze der Häftlinge gezeigt. Wir durften uns mit diesen aber nicht unterhalten und wurde uns dies bei Beginn der Besichtigung ausdrücklich eröffnet. Während meines Aufenthaltes im Lager machte ich keine Wahrnehmungen, die auf Misshandlungen oder Folterungen von Häftlingen hätten schliessen lassen. Die Häftlinge waren jeweils innerhalb ihrer Kategorien streng abgesondert. Nach Beendigung der Besichtigung hielt der damalige Lagerkommandant eine kurze Ansprache mit dem Hinweis, dass wir die im Lager gewonnenen Eindrücke nicht nur für uns behalten müssen, sondern hiervon auch der breitesten Öffentlichkeit Kenntnis geben dürfen.

Ausserdem kam ich auch noch einmal in das Konzentrationslager Flossenbürg, es dürfte dies gegen Ende 1942 gewesen sein. Auf Anordnung meiner Dienststelle hatte ich damals einen Schutzhäftling hinsichtlich der Mittäter seiner kriminellen Verfehlungen unterschriftlich zu hören. Zu diesem Zweck befand ich mich etwa einen Stunde in dem Lager und war ich während der ganzen Zeit von einem SS Wachposten, selbst bei der Vernehmung, begleitet. Ich selbst kam damals weder in die Unterkünfte der Häftlinge, noch an deren Arbeitsstellen, sondern nur bis zu der unmittelbar am Lagerhaupteingang befindlichen Verwaltungsbaracke, in welcher mir ein leerer

H1430-0077

leerer Raum zur Verfügung gestellt und der Häftling auch dorthin vorgeführt wurde. Nach Erledigung meines Auftrages verliess ich damals sofort wieder das Lager und wurde beim Gehen von dem SS Posten bis zur letzten-Postenkette begleitet. Auch in diesem Falle machte ich keine Feststellungen bezüglich Misshandlungen von Häftlingen.

Otto Ehrens.

H1430-0078

Holzknecht Engelbert,
Gef.Nr.1216/ B R-1
ehem.Krim.Assistent Anw.der
Staatspolizei Innsbruck.

Ludwigsburg,Camp 71,den 10.4.46

736

Eidesstattliche Erklärung !

An Eidesstatt führe ich Folgendes an:
Gelegentlich eines Transportes von politischen Häftlingen in das Kz.Ravensbrück,habe ich das angeführte Lager nur von äussen gesehen.Die Häftlinge wurden beim Eingang des Lagers von der dortigen Bewachungsmannschaft übernommen.das Betreten des Lagers war verboten. Ich konnte daher auch Vorkommnisse irgendwelcher Art nicht wahrnehmen.

Holzknecht Engelbert

L u t z Albert,
Gef.Nr.4175/B 18
Krim.Ang.u.Kraftfahrer der
Staatspolizei Innsbruck.

Ludwigsburg,Camp 71,den 11.4.46

737

Eidesstattliche Erklärung!

An Eidesstatt führe ich Folgendes an:
Ich wurde 1941 von meiner Dientstelle beauftragt,vom Kz.Dachau Winterpelze abzuholen.Dort wurde ichnur bis sum Verwaltungsgebäude vorgelassen.Das Betreten des weiteren Bereiches des Kz.wurde mir ausdrücklich verboten.Es wäre auch nicht möglich gewesen,da dieser Bereich durch Posten abgesperrt war.
Irgendwelche Vorkommnisse konnte ich nicht beobachten.

Albert Lutz

H1430-0079

H1430-0080

Mühringer Franz,
Gef.Nr.4o46/Bol
ehem.Krim.Ob.Sekr.der
Staatspolizei Salzburg.

Ludwigsburg,Camp 71,den 16.4.46

735

Eidesstattliche Erklärung!

Betrifft: Konzentrationslager.

"Im Oktober 1944 hatte ich über Auftrag des Dienststellenleiters 2 Häftlinge von Salzburg in das Kz.Dachau zu überstellen.Bei der Einlieferung,bezw.Ankommen im Kz.wurde ich beim Haupteingang von einem Posten bis zum Verwaltungsgebäude begleitet.Das Lager selbst durfte ich nicht betreten.Nach Übergabe der Häftlinge wurde ich wiederum durch einen Posten vom Verwaltungsgebäude zum Ausgang geführt.Mein Aufenthalt im Lager dauerte etwa 15 Minuten."

Franz Mühringer.

H1430-0081

Höfelsauer Rudolf,
Gef.Nr.o161/Kü
ehem.Krim.Ob.Sekr.der
Staatspolizei Salzburg.

Ludwigsburg,Camp 71,den 1o.4.46.

739

Eidesstattliche Erklärung!

Betriff: Konzentrationslager.

" In einem Fall habe ich einen Häftling von Salzburg nach dem Kz.Dachau überstellt und diesen in der Aufnahmekanzlei des Verwaltungsgebäudes übergeben.Das Lager selbst durefte ich nicht betreten. Ich kann daher keine Mitteilungen über etwaige Beobachtungen machen."

Rudolf Höfelsauer

H1430-0082

740

Eidesstattliche Versicherung !
(Affidavit)

Ich ALFRED SIEGWARDT geb. am 21.3.13 zu BERLIN
letzter Dienstgrad KRIM. OBERASSISTENT z.Zt. im Internierungslager
NEUENGAMME gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden :

Ich erkläre:

„Am 19.3.1934 wurde ich mit 11 weiteren Kameraden vom damaligen Geheimen Staatspolizeiamt, Berlin zur Stapo Stettin abgeordnet, um dort Angehörige dieser Dienststelle abzulösen, die sich Tätlichkeiten Schutzhäftlingen gegenüber hatten zu schulden kommen lassen.
Bei der Stapo- Stettin bestand damals auf dem Gelände der ehemaligen Vulkanwerft ein" Privat KZ " . Die darin in Haft gehaltenen Personen waren misshandelt worden. Diese Tatsache wurde dem damaligen Chef der Geheimen Staatspolizei in Preussen, Ministerpräsident Hermann Göring, bekannt. Ministerpräsident Göring hat sich meines Wissens persönlich nach Stettin begeben um sich über diese Angelegenheit zu informieren. Er fand die ihm zugetragenen Zustände bestätigt und veranlasste die sofortige Festnahme der Schuldigen.
Diese wurden später in einem ordentlichen Gerichtsverfahren abgeurteilt
Es wurden Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren ausgesprochen.
Namen der Schuldigen sind mir nicht mehr in Erinnerung.
Mir ist in diesem Zusammenhange seiner Zeit bekannt geworden, dass sich Hermann Göring energisch gegen derartige Zustände ausgesprochen hat."

Neuengamme, den 16. Juni 1946

Alfred Siegwardt

(~~Richard~~ ALFRED Siegwardt)
Int.No. 608098

Entfernt keine Signatur

COMPOUND OFFICE
No. 6 CIVILIAN INTERNMENT CAMP

741

Kurt B o r t h
Lagr. Nr 9/x5<55

Hammelburg, den 27.Februar 1946.

Als früherer Verwaltungsbeamter der Gestapostelle Stettin kann ich zur Frage Konzentrationslager und Verfolgung von Gefangenen-Misshandlungen folgenden Fall mitteilen:

Die Gestapo in Stettin hatte Ende 1933 bis Anfang 1934 auf dem Gelande der damals stillgelegten " Vulkan-Werft" in Stettin ein sog. KZ eingerichtet. Ob diese Einrichtung mit Genehmigung oder Wissen der Berliner Stellen erfolgt war, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls waren über dieses KZ in Stettin und Umgebung bald die erschütterndsten Gerüchte im Umlaufe, wobei die Leichen der im KZ Getöteten und als dann in die an der Werft vorbeifliessende Oder geworfenen Opfer keine geringe Rolle spielten. Diese Leichen sollen dann im Niederungsgebiet der Oder angeschwemmt sein. - Wegen dieser Angelegenheit kam es zum Gerichtsverfahren gegen die beschuldigten SS-Angehörigen der Stapo vor dem Schwurgericht Stettin. Hauptbeschuldigter war ein SS-Untersturmfhr. Dr. Jochen Hoffmann, der praktisch Leiter der Stapo Stettin gewesen war. Offizieller Leiter war in Personalunion der damalige Polizeipräsident von Stettin, SS-Oberführer Friedrich Engel. Die Gerichtsverhandlung ging auf Anordnung von Hermann Göring, damals deutscher Ministerpräsident und Chef der Preuss. Gen.Staatspolizei, unter bewaffnetem Schutz der Landespolizei vor sich, um Störungen (seitens SS oder Partei ?) vorzubeugen. Das Gericht erkannte in einigen Fällen auf lebenslänglich bezw 15 und 10 Jahre Zuchthaus usw.. wegen erwiesener schwerer Gefangenen-Misshandlungen. Auf Todesstrafe wurde nicht erkannt, da angeblich kein Todesfall im KZ "Vulkan-Werft" nachweisbar war. Trotzdem wurden drei (oder vier?) der

III B a

H1430-0083

H1430-0084

zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten, darunter auch Dr. J. Hoffmann, im Juli 1934 aus Anlass des Röhmputsches mit erschossen. Mir ist erinnerlich, dass in den Bekanntgaben über die Beilegung des Röhmputsches in den Zeitungen zum Schluss ausdrücklich erwähnt wurde, dass auch drei (oder vier ?) SS Angehörige wegen Misshandlung von Gefangenen gerichtet worden seien. Bei der Stapo Stettin - zu der ich nach dem Röhmputsch im Zuge der dort vorgenommenen Personalbereinigung versetzt wurde- war allgemein bekannt, dass es sich bei diesen hingerichteten SS-Mitgliedern, um die frühern Angehörigen der Stapo Stettin handelte, die wegen des KZ "Vulkanwerft" zu Zuchthaus verurteilt worden waren.

Mir ist bekannt, dass eine Anzahl der Opfer aus diesem KZ, die zum Teil auch vor Gericht als Belastungszeugen aufgetreten waren, mit Genehmigung von Berlin aus einem besonderen Fonds, Schmerzensgelder, Kur- und ärztliche Behandlungskosten erhielten. Bearbeitet wurden diese Fälle von den damaligen Pol. Insp. Klein, der später in Wien als Pol.Rat gestorben ist.

Ich selbst habe Akten über den KZ-Fall "Vulkan" auch während meiner Zugehörigkeit zur Stapo Stettin niemals zu Gesicht bekommen. Nähere Auskünfte in dieser Angelegenheit wird bei Bedarf aber zweifellos der damalige Reg. Vicepräsident Stettin, von Alt-Stutterheim, geben können, der sich zurzeit auch als Zivilinternierter im Lager Hammelburg aufhält. Der Reg. Präs. Stettin als vorgesetzte Dienststelle der Stapo und des Pol.Präsidenten, soll seinerzeit mit die treibende Kraft bei der Einleitung des Strafverfahrens gewesen sein.

Die Richtigkeit der obigen Angaben erfolgt an Eidesstatt. Ueber die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung bin ich voll im Bilde.

Kurt Borm

H1430-0085

27.2.46 742

AFFIDAVIT

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNGEN

Mir ist durch meine dienstliche Taetigkeit bekannt, dass auf Grund von Verordnungen und Erlassen im Interesse der Staatsicherheit sowie des Schutzes der Volksgemeinschaft Personen, die eine gewaltsame Aenderung der bestehenden politischen und staatlichen Ordnung anstrebten, sowie allgemeingefaehrliche Berufs= und Sittlichkeits= verbrecher, sonstige asoziale Elemente und im Laufe des Krieges auch solche im Reich beschaeftigten Auslaender, die durch ihr Verhalten eine schwere Gefahr fuer die oeffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten, durch die Geheime Staatspolizei bezw. Kriminalpolizei in Konzentrationslager einzuweisen waren.

Ich habe jedoch nie Einblick in ein Konzentrationslager bekommen. Mir ist daher nicht zur Kenntnis gelangt, dass Gefangene in den Konzentrationslagern misshandelt oder gar getoetet wurden.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Unterschrift	Name in Blockschrift	Vorname	Dienstgrad	Gef. Nr.	Lager/Bar.
6666					
Schlagmüller	SCHLAGMÜLLER	Oskar	KR. SEKR.	13594	Int.C.74/Bar.
Oettinger	OETTINGER	JOHANN	KR.O.SEKR.	0265	" "
Schmauss	SCHMAUSS	LUDWIG	KR. SEKR.	0977	" "
Zängl	ZÄNGL	FRANZ	" "	12729	" "
Lun	LUN	FRANZ	KR.ANG.	14216	" "
Suttor	SUTTOR	WILHELM	POL.SEKR.	0980	" "
Röhlin	RÖHLIN	EDUARD	KR. SEKR.	13604	" "
Weinstein	WEINSTEIN	ANTON	POL. "	13577	" "
Schlemmer	SCHLEMMER	SIMON	KR. "	13601	" "
Gerst	GERST	ADOLF	KR KOMM.	0267	" "
Fuhrer	Fluhrer	Gottfried	Kr. Ob Ass.	0375	" "
Münch	MÜNCH	JAKOB	KR. INSP.	0271	" "
Würtz	WÜRTZ	FRIEDRICH	BÜR.ANG.	13595	" "
Bender	BENDER	WILHELM	KR.O. SEKR	12119	" "
Kretschmer	KRETSCHMER	GERD	KR. KOMM	11618	" "
Kuner	KUNER	MARTIN	KR. Ass.	13007	" "
Feucht	FEUCHT	EUGEN	KR. SEKR	12994	" "
Köhn	KÖHN	OTTO	KR. Ass.	14230	" "
Rössner	RÖSSNER	KARL	BÜR. Ang.	13629	" "
Juchem	JUCHEM	OTTO	POL.O.INSP.	13067	" "

	Dick Gustaf	K.O.S	0585	D.C. 74/I	
	Fetzner Emil	K.S.	0604	"	"
	Schmaass Franz	K.S.	13625	"	"
	Sommerlade Max	K.Pag.	13573	"	"
	Mildenberger Otto	"	14201	"	"
	Ruffing Willi	Pd.O.WM.	13602	"	"
	Kohler Johannes	K.R.J.	6478	"	"
	Baumeister Josef	K.O.A	13031	"	"

H1430-0086

H1430-0087

AFEDAVIT

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNGEN

Mir ist durch meine dienstliche Taetigkeit bekannt, dass auf Grund von Verordnungen und Erlassen im Interesse der Staatsicherheit sowie des Schutzes der Volksgemeinschaft Personen, die eine gewaltsame Aenderung der bestehenden politischen und staatlichen Ordnung anstrebten, sowie allgemeingefaehrliche Berufs= und Sittlichkeits= verbrecher, sonstige asoziale Elemente und im Laufe des Krieges auch solche im Reich beschaeftigten Auslaender, die durch ihr Verhalten eine schwere Gefahr fuer die oeffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten, durch die Geheime Staatspolizei bezw. Kriminalpolizei in Konzentrationslager einzuweisen waren.

Ich habe jedoch nie Einblick in ein Konzentrationslager bekommen. Mir ist daher nicht zur Kenntnis gelangt, dass Gefangene in den Konzentrationslagern misshandelt oder gar getoetet wurden.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Unterschrift	Name in Blockschrift	Vorname	Dienstgrad	Gef. Nr.	Lager/Bar.
6666					
Klein	KLEIN	Philipp	Krim. Sekr.	14473	Int.C.74/Bar. II
Gumpert	GUMPERT	[illegible]	Krim. Sekr.	47.14	-"-
Junghans	JUNGHANS	Fritz	Krim. Sekr.	14470	-"-
Knauber	KNAUBER	Hans	Pol. Sekr.	1874	-"-
Meidinger	MEIDINGER	[illegible]	Krim. Ang.	13699	-"-
Güttinger	GÜTTINGER	Wilhelm	Krim. Sekr.	14701	-"-
Luckhardt	LUCKHARDT	Paul	Angest. Ang.	14696	-"-
Kramer	KRAMER	Jakob	Krim. Ang.	13095	-"-
Stöger	STÖGER	Georg	Krim. Ang.	13697	-"-
Schneeberger	Schneeberger	Willi	apl. Pol. Insp.	1936	-"-
Dietel	Dietel	Hellmuth	Pol. Insp.	1938	-"-
Piassek	PIASSEK	Ernst	Pol. Sekr.	10942	-"-
Hoessle	Hoessle	Franz	" "	1909	-"-
Manneck	Manneck	Erich	Pol. 6 Insp.	1937	-"-
Reuter	Reuter	Friedrich	Kraftfahrer	1684	-"-
Losch	LUSCH	Ernst	Kraftfahrer	1587	-"-
Bracher	Bracher	Fritz	Krim. Ang.	13695	-"-

Pfeikner	PLAIKNER	Josef	Krim. Ass.	14255	Int. l. 74/Bar. II
Reichelt	Reichelt	Fritz	Pol. Insp.	13687	— " —
Marten	Marten	Rudolf	Krim. Sekr.	14481	— " —
Goldbach	Goldbach	Philipp	Kr. Sekr.	3344	Int. l. 74/3
Flockerzi	Flockerzi	Karl	Kr. Ob. Inh.	13811	" " 74/3
Leppin	Leppin	Walter	Pol. Insp.	13860	" " 74/3
Giersbeck	Giersbeck	Erich	Kr. Sekr.	13833	" " 74/3
Engelberg	ENGE	Edgar	K.O.A.	14745	" 74/3
Liebner	Liebner	Paul	K.S.	8199	" 74/3
Tiefenthaler	Tiefenthaler	Peter	P.O.I.	3408	" 74/3
Bihler	Bihler	Erwin	Krim. Off.	14519	" 74/3
Knof	Knof	Willy	apl. Krim. Off.	3319	" 74/3
Harms	Harms	Hans	Kr. Kssr.	13828	" 74/3
Etzold	Etzold	Ernst	Kr. Ang.	12895	" 74/3
Frickenhelm	Frickenhelm	Friedrich	K. Ang.	13203	" 74/3
Heckel	Heckel	Hermann	Kr. Sekr.	13864	" 74/3
Trepp	TREPP	Wilhelm	Kr. Sekr.	7427	" 74/3
Stöckle	Stöckle	Wilhelm	K.I.	3200	" 74/3
Längle	Längle	Hermann	K.S.	2550	" 74/3
Wassmer	Wassmer	Max	K.S.	12596	74/3
Abele	Abele	Anton	K.S.	3016	74/3
Kolb	Kolb	Albert	K.S.	3018	74/3
Blöckl	BLOECKL	Josef	K.S.	3387	"
Sanin	Sanin	Franz	Krim. Ang.	1803	74/2
Marchel	Marchel	Adolf	Krim. Ang.	1806	74/2
Braumüller	Braumüller	Andreas	Kr. Sekr.	13157	74/2
Born	Born	Alfons	apl. Kr. Off.	14683	74/2
Divivier	Divivier	Friedrich	Krim. Sekr.	13129	74/2
Felbinger	Felbinger	Alois	Krim. Sekr.	1028	74/2

H1430-0088

H1430-0089

AFFIDAVIT

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNGEN

Mir ist durch meine dienstliche Taetigkeit bekannt, dass auf Grund von Verordnungen und Erlassen im Interesse der Staatssicherheit sowie des Schutzes der Volksgemeinschaft Personen, die eine gewaltsame Aenderung der bestehenden politischen und staatlichen Ordnung anstrebten, sowie allgemeingefaehrliche Berufs- und Sittlichkeitsverbrecher, sonstige asoziale Elemente und im Laufe des Krieges auch solche im Reich beschaeftigten Auslaender, die durch ihr Verhalten eine schwere Gefahr fuer die oeffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten, durch die Geheime Staatspolizei bezw. Kriminalpolizei in Konzentrationslager einzuweisen waren.

Ich habe jedoch nie Einblick in ein Konzentrationslager bekommen. Mir ist daher nicht zur Kenntnis gelangt, dass Gefangene in den Konzentrationslagern misshandelt oder gar getoetet wurden.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Unterschrift	Name in Blockschrift	Vorname	Dienstgrad	Ges. Nr.	Lager/Bar.
6666					
Bühler	Bühler	Karl	Krim. Sekr.	5087	Int. C. 74/Bar. 5
Hetzel	Hetzel	Abraham	Pol. ob Sekr.	5083	
Rapp	Rapp	Karl	Pol. ob Sekr.	13412	
Rauschenberger	Rauschenberger	Wilhelm	Krim. Sekr	5067	
Stadler	Stadler	Benedikt	Krim. ob Sekr.	4984	
Feinauer	Feinauer	adolf	Krim. ob. Sekr.	14402	
Scholz	Scholz	Eitel	Krim. Sekr	13993	
Zocher	Zocher	Arthur	Krim. ob Sekr.	11948	
Brandel	Brandel	Walter	Kr. Angest.	13979	
Fischer	Fischer	Franz	Kr. ob. Sekr.	13413	
Waldbauer	Waldbauer	Willi	Kr. ob. Assist.	14878	
Ronz	Ronz	Eugen	Krim. Sekr.	5788	
Meierhofer	Meierhofer	Karl	Kr. ~~Assistent~~	6809	
Ruhmann	Ruhmann	Christian	Kr. ob. Sekr.	~~5383~~ 12240	
Walter	Walter	Wilhelm	Kr. ob Sekr.	5444	
Gross	Gross	Otto	Kr. Sekr.	5376	
Haas	Haas	Franz	Kr. Sekr.	5314	

Eisenhauer	Eisenhauer	Adam	Kr. ob. Sekr.	5339
Kühlmann	Kühlmann	Heinrich	Krim. Insp.	5383
Schneider	Schneider	Wilhelm	Kr. Sekr	5749
Friedrich	Friedrich	Willi	Pol Insp.	5271
Hamburger	Hamburger	Gottfried	Krim. Ang.	5837
Blome	Blome	Fritz	Kr. O. Sekr.	12795
W. Siesel	Miesel	Willi	Kr. Ass	14053
Schwinn	Schwinn	Peter	Pol. Rat	5791

H1430-0091

AFEDAVIT

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNGEN

Mir ist durch meine dienstliche Taetigkeit bekannt, dass auf Grund von Verordnungen und Erlassen im Interesse der Staatssicherheit sowie des Schutzes der Volksgemeinschaft Personen, die eine gewaltsame Aenderung der bestehenden politischen und staatlichen Ordnung anstrebten, sowie allgemeingefaehrliche Berufs= und Sittlichkeits= verbrecher, sonstige asoziale Elemente und im Laufe des Krieges auch solche im Reich beschaeftigten Auslaender, die durch ihr Verhalten eine schwere Gefahr fuer die oeffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten, durch die Geheime Staatspolizei bezw. Kriminalpolizei in Konzentrationslager einzuweisen waren.

Ich habe jedoch nie Einblick in ein Konzentrationslager bekommen. Mir ist daher nicht zur Kenntnis gelangt, dass Gefangene in den Konzentrationslagern misshandelt oder gar getoetet wurden.

Ich versichere an Eidesstatt, dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Mir ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll. Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt.

Unterschrift	Name in Blockschrift	Vorname	Dienstgrad	Gef. Nr.	Lager/Bar.
6666					
Heinrich Holoch	Holoch	Heinrich	Kr. Sekr.	11853	Int.C.74/Bar. IV
Pfarrkirchner	Pfarrkirchner	Georg	Kr. Sekr.	13943	" "
Schommer	Schommer	Stephan	Kr. Sekr.	8136	" "
Müller	Müller	Jakob	Kr. Ob. Sekr.	12223	" "
Preiss	Preiss,	Alfred,	Krim. Sekr.	7437	" "
Storz	STORZ	Robert	Krim. O. Sekr.	12621	" "
Gietzen	Gietzen	Jakob	Kr. Angest.	12634	" "
Dummer	Dummer	Emil	Lieut. Ass.	12612	" "
Reichert	Reichert	Alfred	Krim. Sekr.	14348	" "
Martin	MARTIN	Johann	Krim. O. Sekr.	4144	" "
Schmid	SCHMID	Josef	Krim. O. Sekr.	3573	" "
Dierlamm	Dierlamm	Carl	Angestellter NDV.	13296	" "
Stolch	Stolch	Karl	Krim. Sekr.	4134	" "
Kraus	KRAUS	Johann	" "	12814	B 6.
Strube	Strube	Ludwig	Polizeirat	7841	B.6

Lindenberg.	Lindenberg	Hermann	Kr. Angest	10193	B. 7/11
Eger	Eger	Josef	Kr. Sekr.	6808	B 7 19
Otte	Otte	Hermann	Kr. Insp.	10242	B. 7/13
Vögele	Vögele	Otto	Kr. Ang.	9658	B. 7/2
Kunde	Kunde	Wilhelm	Kr. Sekr	14155	B. 7/13
Haller	Haller	Werner	Kr. Ass	10080	B. 7/13
Utz	Utz	Ernst	Kr. Sekr.	14164	B 7/1
Hachmeister	Hachmeister	Ernst	Reg. O. Insp.	14157	B. 7/13
Kröger	Kröger	Wilhelm	Kr. Assist.	14159	B 7/3
Hafemann	Hafemann	Johannes	Krim-Kom.	10081	B 7/13
Mühleisen	Mühleisen	Christian	Krim. Sekr.	6812	B 7/9
Kruckemeyer	Kruckemeyer	Ewald	Pol.-Ass. z. Pr.	14442	B 7/2
Flad	Flad	Johannes	Krim. Sekr	12421	B 7. 4
Hofmann	Hofmann	Jakob	" OB. Sekr.	11102	B 7. 3
Kreuzer	Kreuzer	Lorenz	Krim. Sekr.	13482	B 7/2
Fassbrücker	Fassbrücker	Karl	Pol. Oberwachtm.	12692	B 7/5
Müller	Müller	Ernst	Krim. Sekr.	14259	B 7/2
Schwarting	Schwarting	Alfred	"	10297	B 7/5

Se 378

JUNG, Ludwig, geb. am 10.2.1910 in Darmstadt,
Kriminalkommissar, Krefeld, z.Zt. Darmstadt,
Klappacherstraße 4 Int.Nr. 31 G 5 172 718
Civilian Internment Camp 91 Darmstadt.

Erklärung: Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt:

Meine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei erfolgte im Verlauf meiner polizei-fachlichen Ausbildung als Kriminalkommissaranwärter (KRIPO). Jeder Anwärter hatte seine vorgeschriebenen Stationen bei der Kripo, Stapo, Schupo und dem SD während der Ausbildungszeit (in der Regel 3 Jahre) zu erfüllen. Bei der Stapo wurde ich lediglich im Abwehrdienst ausgebildet.

Im Verlauf meiner Tätigkeit habe ich nie den Eindruck gewinnen können, daß die Geheime Staatspolizei eine auf verbrecherische Ziele im Sinne der Anklage ausgerichtete Organisation sei. Mir ist zu keiner Zeit eine auf solche Ziele ausgerichtete Ausbildung zu Teil geworden. Auch habe ich keine Befehle erhalten, welche die Ausführung verbrecherischer Handlungen zum Ziele hatten, und habe selbst von mir aus keine derartigen Befehle erteilt.

Während meiner Dienstzeit habe ich eine große Anzahl von leitenden Beamten der Geheimen Staatspolizei kennen gelernt und dabei ausnahmslos feststellen können, daß alle diese Männer rückhaltlos in dem Glauben lebten, einer legalen und keiner Weise anfechtbaren Institution zu dienen. Versetzungswünsche von Stapobeamten jeder Kategorie aus moralischen oder sogar aus Gewissenskonflikten sind mir nicht bekannt geworden.

H1430-0093

Ich kenne nur den regulären Heimatdienstbetrieb und kann aus dieser Kenntnis versichern, daß es besonderer Befehle, um Beamte der Geheimen Staatspolizei von verbrecherischen Handlungen abzuhalten, nicht bedurfte. Kamen diese dennoch ausnahmsweise vor, so wurden die betreffenden Beamten schwerer bestraft als Zivilpersonen. Solche Fälle wurden von der als besonders streng bekannten SS- und Polizeigerichtsbarkeit verfolgt und in regelmäßiger Folge Verurteilungen in den Befehlsblättern zum Zwecke der Belehrung und Disziplinierung allen Dienststellenangehörigen bekannt gegeben.

Aus meinem eigenen Arbeitsbereich möchte ich hier auf folgende Fälle hinweisen:

a) Verurteilung des Kriminalsekretärs STUELLENBERG, Befehlshaber der Sipo und des SD Warschau, früher Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, zum Tode wegen Raubes, Mordes und anderer Verbrechen begangen an polnischen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens,

b) Verurteilung des Polizeiinspektors VON AMELN, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, wegen Verbrechens im Amt zum Nachteil eines deutschen Staatsbürgers jüdischen Glaubens zu einer längeren Freiheitsstrafe,

c) Entfallen ist mir der Name des Stapobeamten aus Düsseldorf, der etwa im Jahre 1944/45 wegen Mordverdachts an einem ausländischen Zivilarbeiter ungefähr 11 Monate in Untersuchungshaft saß und schließlich wegen erwiesener Unschuld entlassen werden mußte.

Von einer verbrecherischen Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo (Kripo und Stapo) und SD in den besetzten Gebieten, von dem sog. "Kugelerlaß", von der Aktion "Eichmann", vom "Nacht- und Nebelerlaß" und anderen Weisungen ist mir weder dienstlich noch außerdienstlich etwas bekannt geworden.

H1430-0094

H1430-0095

Sogenannte "Vernehmungen Dritten Grades" sind m.W. bei der gesamten deutschen Polizei unbekannt. Im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Tätigkeit kam die sog. "verschärfte Vernehmung" ausschließlich bei politischen Kapitalverbrechen (z.B. Hochverrat) nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gelegentlich zur Anwendung. Ich kenne die Existenz dieser Vernehmungsart nur aus einem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (Geheime Reichssache) theoretisch, zumal ich an einer solchen Vernehmung nie beteiligt war, noch eine solche persönlich jemals angeordnet habe. Anordnungsbefugnis behielt sich der Chef der Sipo und des SD selbst vor.

Übrigens sind irgendwie besonders geartete Vernehmungsmethoden meines Wissens bei den politischen Polizeien der verschiedenen Länder aller Erdteile üblich, ohne daß man diese in der internationalen Wertung als verbrecherische Organisation angesehen und diffamiert hat.

Was die Judenaktion im November 1938 betrifft, so kann ich aus eigenem Erleben bezeugen, daß die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf keinerlei Befehle hatte, sich an dieser Aktion zu beteiligen, daß sie vielmehr aufgrund ihrer legalen Struktur in ihrer Gesamtheit zum Schutze der bedrohten Juden eingesetzt wurde. So wurde z.B. der Regierungspräsident SCHMIDT, Düsseldorf, und seine volljüdische Gattin sowie seine halbjüdischen Kinder gegen die Bedrohungen des Pöbels geschützt, der nicht davor zurückschreckte, in das Regierungsgebäude selbst einzudringen. Der mit diesem Schutz beauftragte Kriminaldirektor BUEHRMANN wurde bei dieser Gelegenheit vom Mob schwer mißhandelt. Bezeichnend ist, daß mehrere anläßlich dieser Aktion an Juden verübte Tötungsdelikte durch eine Sonder-

kommission

H1430-0096

(Kriminalkommissar Dr. HARNISCHFEGER) im Benehmen mit der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf ihre Aufklärung fanden und die Täter der Staatsanwaltschaft überstellt wurden. Überführte Plünderer wurden grundsätzlich festgenommen. In einem Fall aus Krefeld ist mir bekannt, daß der Täter, ein mir heute namentlich nicht mehr bekannter SA-Mann, in ein KZ-Lager eingewiesen wurde.

Aus Krefeld ist mir weiterhin bekannt, daß der Kriminalrat Fritz BOLLE unter persönlichem Einsatz aller Beamten die bekannte wertvolle Oppenheimersche Sammlung altchinesischer und alsjapanischer Kunstgegenstände vor der Zerstörungswut des Pöbels in Sicherheit brachte und sie so für die Familie erhielt. Die Sammlung wurde z.Zt. der Stadtverwaltung Krefeld - Kaiser Wilhelm Museum - treuhänderisch übergeben.

Aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen muß ich aus innerster ehrlicher Überzeugung die Diffamierung der Geheimen Staatspolizei als eine grundsätzlich verbrecherische Organisation ablehnen. Eine solche Wertung würde jedenfalls Tausenden von pflicht- und ehrbewußten Beamten ein bitteres und unverdientes Unrecht zufügen, zumal es sich zumeist um Beamte handelt, die bereits in der Polizei der Weimarer Republik unter Anerkennung durch die Polizeien aller Kulturstaaten und in engster Zusammenarbeit mit ihnen stets ihre berufliche Pflicht getan haben.

Darmstadt, den 26. April 1946

Ludwig Jung.
(LUDWIG JUNG)

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46.

MARTIN H. WEIK
LT. INF.

H1430-0097

744

K r u s c h w i t z , Johann
Ic.Nr.- 36 12 26

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Johann K r u s c h w i t z , geb. am 1. 1. 1885 zu Groedits, Kr. Bautzen, KriminalInspektor, z.Z.t im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklaerung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Vereicherung zur Vorlage bei Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg bestimmt ist, und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erklaere:

Ich bin Polizeibeamter seit dem Jahre 1923. War um die Jahre 25 - 1935 beim Grenzpolizeikommissariat Cronau. In die Partei bin ich 1. 5. 1933 eingetreten. In den Sicherheitsdienst wurde ich in Folge meines Alters nicht uebernommen. Unter dem ueblichen Druck trat ich im Jahre 1942 aus der Kirche aus, um heimlich im Juni 1944 wieder einzutreten. Ich war mir darueber im Klaren, dass es fuer mich erhebliche Nachteile nach sich gezogen haette, wenn das

Letztere bekannt geworden waere. Meine Uebernahme in die Geheime Staatspolizei im Jahre 1935 erfolgte ohne mein Zutun durch eine automatische Versetzung und zwar durch die Uebernehme der Grenzpolizeikommissariate in die Geheime Staatspolizei. Ich war erst in Recklinghausen und spaeter in Muenster taetig. Ich arbeitete von 1935 bis 1938 in sogenannten Heimtueckestrafsachen und von 1938 bis 1942 in Strafsachen innerhalb der Parteikorruption, von 1942 bis 1944 war ich IV N - Sachbearbeiter, und nach Ausscheiden des weiblichen Personals aus den Vorzimmern ab 1944 im Vorzimmer des Chefs taetig.

Von den Anklagepunkten im Nuernberger Prozess habe ich Kenntnis erhalten. Ich erklaere, dass mir von den dort aufgefuehrten Verbrechen nichts bekannt geworden ist. Ich hoerte immer von auf Urlaub befindlichen Kameraden, dass die sogenannten Einsatzgruppen mit grosser Schaerfe vorgingen, doch waren diese ja nur zum geringsten Teil mit Beamten der Geheimen Staatspolizei durchsetzt. Ich hoerte auch, dass vereinzelt fernschriftlich durch die Konzentrationslager mitgeteilt wurde, dass der eine oder der andere Haeftling dort verstorben sei. Naheres wurde keinem Beamten mitgeteilt. Bezeichnend fuer die Stellung der Judenschaft zur Staatspolizei in Muenster, der ich angehoerte, war die Tatsache, dass in der Nacht zum 10. 11. 1938 ein [redacted] Teil der Juden in das Dienstgebaeude der Staatspolizei fluechtete. Bei den allgemeinen Massnahmen gegen die Juden war mir bekannt, dass ein grosser Teil nach Theresienstadt in die Tschechoslowakei kommen sollte und vorher der grosste Teil zum Arbeitseinsatz im Osten. Gepaeck mit Werkzeug fuer Barackenaufbau usw. bestand aus einer Mehrzahl von Guterwagen. Niemand von uns hatte aus diesem Grunde den Verdacht schoepfen koennen, dass Massentoetungen, wie sie in Auschwitz nach der Behauptung der Anklage vorgekommen sind, vorbereitet wurden.

Was sonst an Befehlen an die einzelnen Referate gegangen ist, wusste ich auch erst von Beginn meiner Vorzimmertaetigkeit im Jahre 1944, weil von da an die Eingaenge durch meine Hand gingen. Die Geheimsachen und die Geheimen Reichssachen gingen aber direkt zum Chef, die dort zum grossten Teil von ihm selbst im Panzerschrank verwahrt wurden. Im uebrigen wurde streng darauf geachtet, dass jeder Sachbearbeiter nur Dinge zur Kenntnis bekam, die ihn fuer sein Bereich

H1430-0098

persoenlich angingen.

Ich erklaere, dass ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausfuehrung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nuernberger Prozess angeklagt sind.

Westertimke, den 29. April 1946

Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung
Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestaetigt.:

Westertimke, den 30. April 1946.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: N o a c k (Name) Max (Vorname)

31 G 5 329834

Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Kommissar letzter Wohnort: Leipzig.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Ich KK. N o a c k, vom 11.9.39 bis 30.12.44 zur Gestapo abgeordnet gewesen, hatte vom Februar 1943 bis Herbst 1944 die Aufsicht ueber die Massnahmen gegen Juden in Leipzig.

1.) Die allgemeinen Verfehlungen von Juden waren gering.

2.) Eine Judenevakuierung erfolgte nur auf Grund eines besonderen Erlasses des RSHA. In einem solchen Erlass waren stets der Tag des Abtransportes, die Voraussetzung, welche bei den einzelnen Juden vorliegen mussten, und wieviel und welcher Art von Gepaeck jeder mitnehmen durfte, genau bestimmt. Diese Vorschriften waren getrennt aufgefuehrt fuer die Personen, die fuer den Arbeitseinsatz oder Abtransport nach dem Osten und fuer Theresienstadt (Heim oder Alterghetto) bestimmt waren.

93, 2

Vom Leiter der Stapo Leipzig erhielt ich den Auftrag, alles erforderliche vorzubereiten, Der Erlass, es handelte sich dabei stets um einen Geheimerlass oder um eine Geheime Reichssache, wurde mir vom Leiter persoenlich uebergeben oder in einer verschlossenen Aktentasche zugestellt.

In jedem Falle sprach ich dann mit den im Judenreferat taetigen drei Beamten und mit dem Juden Dr. Grunzfeld, Leiter der Bezirksvereinigung der Juden, Mitteldeutschlands, wohnhaft in Leipzig, den Erlass genau durch. Dr. Grunzfeld machte sich Notizen und stellte mir die namentlichen Listen getrennt fuer den Osten und fuer Theresienstadt zusammen. Grenzfaelle wurden grundsaetzlich zurueckgestellt. Von den mir unterstellten drei Beamten liess ich einen Einsatzbefehl ausarbeiten und alle Vorkehrungen fuer das Vorhandensein einer einwandfreien Sammelstellen fuer ausreichende Verpflegung, Heizung, aerztliche Betreuung, Kraftwagengestellung fuer Personen - und Gepaecktransporte und Gestellung von Eisenbahnwagen fuer Personenverkehr mit ausreichenden Sitzplaetzen und von Gueterwagen zum Transport des grossen Gepaecks treffen. Am festgesetzten Tage wurden die betreffenden Juden von Schupo - Kripo- und Stapobeamten nach der Sammelstelle gebracht. Vorher rief ich die Beamten zu einer Unterweisung zusammen, ermahnte sie, sachlich und korrekt zu bleiben, den Juden genuegend Zeit zu lassen, das Gepaeck zu ordnen und die Vermoegenserklaerung (Vordruck) auszufuellen und zu unterschreiben. Bei einer solchen Evakuierung wirkten dabei besonders das Finanzamt Leipzig mit. Dieser Behoerde lag die Einziehung und Verwaltung des Judenvermoegens ob. Auch das Wohnungs- , Ernaehrungs- und Arbeitsamt wurden stets von einem Judentransport rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Wie schon erwaehnt, erfolgte der Abtransport der Juden nur mit Personen-Eisenbahnwagen. Ob die Transportleitung eines solchen Zuges von der Schupo uebernommen wurde, vermag ich nicht mehr genau anzugeben. Von der Stapo gab ich in jedem Falle 2 Beamte mit. Sie hatten am Ziel die namentlichen Listen und die vorgeschriebenen Geldbetraege zu uebergeben. Auf diese Art erfuhr ich, dass ein nach dem Osten bestimmter Transport in Auschwitz von der SS uebernommen worden sei. Die Beamten hatten aber niemals Gelegenheit Naehers ueber das Lager zu erfahren.

H1430-0099

H1430-0100

Die Durchfuehrung einer Evakuierung erfolgte stets in guter Zusammenarbeit mit Dr. Grunzfeld, Nur so war es moeglich einen Abtransport unter Vermeidung unnoetiger Haerten durchzufuehren.

Waehrend meiner Taetigkeit in Leipzig sind 2.oder 3 Evakuierungen durchgefuehrt worden. Mit dem 1. Transport wurden etwa 7o Personen abgeschoben. Bei den spaeteren Transporten war die Zahl geringer.

Etwa Anfang Juli 1943 wurde vom RSHA durch einen "G" oder"gRs." Erlass die Aufloesung der juedischen Bezirksvereinigung und der Abtransport der restlichen Juden angeordnet. Mit einigen Beamten der Stapo und in bester Zusammenarbeit mit Dr, Grunzfeld wurde die Aufnahme aller Vermoegenswerte, Bankverbindlichkeiten, Aussenstaende, Zahlungsverpflichtungen, die Aufloesung der juedischen Krankenhaeuser, der Verkaufs- und Bekleidungsstellen, sowie der Unterstuetzungskasse durchgefuehrt. Die schriftlichen Aufzeichnungen ueber diese Inventur erhielt das Finanzamt Leipzig. Es uebernahm gelichzeitig die festgestellten Vermoegenswerte und Zahlungsverpflichtungen. Daraufhin mussten Dr. Grunzfeld und seine Mitarbeiter zunaechst in Haft genommen werden.

Wegen seines stets einwandfreieh Verhaltens wurden Dr. Grunzfeld waehrend der Haft erhebliche Erleichterungen gewaehrt. Ausserdem wurde seine Schwester, obwohl fuer sie die Voraussetzungen nach dem Osten vorlagen, auf seine Bitte mit ihm nach Theresienstadt verbracht.

Irgendwelche Uebergriffe gegen Juden sind waehrend meiner Zeit in Leipzig nicht vorgekommen.

Ich habe jetzt in Erfahrung gebracht, dass Dr. Grunzfeld, der im Juni oder Juli 1943 nach Theresienstadt gebracht wurde, wieder in Leipzig wohnhaft ist. Er wuerde als Zeuge die Richtigkeit meiner Angaben bestaetigen koennen.

Hans Frank

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt., Inf.

H1430-0101

W O E S C H CHRISTIAN HEINRICH
INTERNMENT CAMP 8
G A R M I S C H.
GEF.NR. MAA 3008

13,2

746

E I D E S S T A T T L I C H E V E R S I C H E R U N G.

ICH GEBE HIERMIT DEM INTERALLIIERTEN MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG NACHSTEHENDES, EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG AB, WOBEI ICH MIR BEWUSST BIN, DASS EINE FALSCHE ERKLAERUNG MIT SCHWEREN STRAFEN BEDROHT IST.

ICH GEHOERE SEIT 1.11.1923 DER POLIZEIDIREKTION NUERNBERG-FUERTH ALS POLIZEIKOMMISSAER UND SEIT 1924 DEREN POLITISCHEN ABTEILUNG AN. 1934 WURDE ICH MIT FAST ALLEN BEAMTEN DIESER ABTEILUNG IN DIE BAYERISCHE POLITISCHE POLIZEI UND 1937 IN DIE STAATSPOLIZEISTELLE NUERNBERG-FUERTH UEBERNOMMEN UND ZUM KRIMINALKOMMISSAR ERNANNT.

IM SOMMER 1941 WURDEN DIE SACHBEARBEITER FUER JUDENANGELEGENHEITEN = REF. IV B 4 = BEI DEN OERTLICHEN STAPOSTELLEN ZU EICHMANN NACH BERLIN BEORDERT, UM WEISUNGEN FUER DIE DURCHFUEHRUNG VON MASSNAHMEN GEGEN JUDEN ENTGEGENZUNEHMEN. IN DER SEHR KURZEN TAGUNG GAB EICHMANN BEKANNT, DASS DIE STAPOSTELLEN TRANSPORTE VON ZUNAECHST NUR ARBEITSFAEHIGEN JUDEN ZUM ARBEITSEINSATZ IM OSTEN ALS KRIEGSMASSNAHME VORZUBEREITEN UND BEREITZUHALTEN HAETTEN. ALLE EINZELHEITEN WURDEN GENAU VORGESCHRIEBEN. DIE GENAUEN TERMINE UND DIE STAERKE DER EINZELNEN TRANSPORTE SOLLTEN KURZFRISTIG UND FERNSCHRIFTLICH UNTER EINEM KENNWORT AN DIE OERTLICHEN DIENSTSTELLEN HINAUSGEGEBEN WERDEN. DIE ZU TRANSPORTIERENDEN SOLLTEN NACH BEKANNTWERDEN DER ABFAHRTSZEIT IN EINEM SAMMELLAGER IN DER NAEHE DER ABFAHRTSSTELLE ZUSAMMENGEZOGEN, DORT DAS GEPAECK NACH WAFFEN, WERTSACHEN UND ZWANGSBEWIRTSCHAFTETEN GEGENSTAENDEN DURCHSUCHT WERDEN. IN BERLIN VORGEBRACHTE RUECKFRAGEN - ETWA HINSICHTLICH DER BERUECKSICHTIGUNG VON BESONDEREN FAMILIENVERHAELTNISSEN - WURDEN VON EICHMANN ALS NICHT DISKUTABEL ZURUECKGEWIESEN. DIE TEILNEHMER AN DER TAGUNG VERLIESSEN BERLIN MIT DER UEBERZEUGUNG, DASS ES SICH TATSAECHLICH NUR UM EINEN ARBEITSEINSATZ ALS KRIEGSMASSNAHME HANDELT.

DIE STAPOSTELLE NUERNBERG UEBERLIESS DIE AUFSTELLUNG DER TRANSPORTLISTEN DEN JUEDISCHEN GEMEINDEN SELBST, UM EINE WEITGEHENDE BERUECKSICHTIGUNG VON SONDERWUENSCHEN - WIE ZUSAMMENHALT VON FAMILIEN ODER VERWANDTEN - ZU ERMOEGLICHEN. TROTZ DIESER REGELUNG WURDEN FAST BIS ZUR LETZTEN STUNDE NOCH SONDERWUENSCHE UNMITTELBAR AN DIE STAPOSTELLE HERANGETRAGEN UND AUSNAHMSLOS BERUECKSICHTIGT. DAS GEPAECK WURDE VON DEN WOHNUNGEN ZUR SAMMELSTELLE UND VON DA BIS ZUM ZUGE AUF POLIZEILICHE VERANLASSUNG DURCH TRANSPORTLADER TRANSPORTIERT. DER ABTRANSPORT ERFOLGTE

H1430-0102

DER ABTRANSPORT ERFOLGTE TROTZ BESTEHENDER TECHNISCHER SCHWIERIGKEITEN - DIE REICHSBAHNDIREKTION WOLLTE NUR GUETERWAGEN ZUR VERFUEGUNG STELLEN - MITTELS PERSONENWAGEN UND UNTER ZUSAMMENHALT DER FAMILIEN. DEM ZUGE WURDEN 5 GROSSE GUETERWAGEN, WOLLBELADEN MIT GERAETSCHAFTEN UND WERKZEUGEN - WIE OEFEN, HERDE, KISTENWEISE FENSTERGLAS, DACHPAPPE, AEXTE, BEILE, SAEGEN, NAEGEL, NAEHMASCHINEN USW. - NACH FREIER WAHL DER JUEDISCHEN GEMEINDEN - ANGEHAENGT. ES WAR VON BERLIN MITGETEILT WORDEN, DASS DIE LAGER NICHT RESTLOS AUSGEBAUT SEIEN.

DIE DURCHSUCHUNG DES GEPAECKS WURDE GROSSZUEGIG GEHANDHABT, UNTER MISSACHTUNG DER VOM RSHA ERGANGENEN WEISUNGEN. DIE BEAMTEN KONNTEN DIES UND WEITERE MENSCHLICHE MILDERUNGEN UMSO UNBEDENKLICHER AUF SICH NEHMEN, ALS SIE IN DIESER HINSICHT DURCH IHREN POLIZEIPRAESIDENTEN JEDERZEIT GEDECKT WURDEN. VIELE JUDEN LIESSEN ES SICH NICHT NEHMEN, IHRE GENUGTUUNG UEBER DAS IHRER LAGE SEITENS DER NUERNBERGER POLIZEIBEAMTEN ENTGEGENGE~~BR~~BRACHTE VERSTAENDNIS ZUM AUSDRUCK ZU BRINGEN.

DIESE ANGABEN KOENNEN BEZEUGT WERDEN VON DEM DAMALIGEN GESCHAEFSTFUEHRER DER JUEDISCHEN KULTUSGEMEINDE NUERNBERG, BERNHARD K O L B, DER SICH IN NUERNBERG BEFINDET.

8. MAI 1946

Heinrich Christian Woesch

= WOESCH CHRISTIAN HEINRICH =

I certify that this affidavit is signed in my presence and that this is Christian Heinrich Woesch.

P K Binder
Capt. Inf.
6850 ISO IMT

H1430-0103

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Walther Stock, geb. 26. 7. 1904 zu Höchst/Main, 747
zur Zt. im Zivil-Internierungslager Neumünster
gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und andere Maßnahmen gegen mich verhängt werden.

Ich erkläre:

1.) daß mir und den Beamten der Staatspolizeileitstelle Berlin, mit denen ich gesprochen habe, nicht bekannt war, daß mit der Evakuierung der Juden keine biologische Vernichtung verbunden war. Bei der Durchführung der Aktion wurde streng darauf geachtet, daß

a) die einzelnen Familien zusammen blieben,

b) eine ausreichende Verpflegung sichergestellt war,

c) die sanitäre Betreuung so war, daß nach Eintreffen am Bestimmungsort die Verwendung zum geschlossenen Arbeitseinsatz gesichert war;

2.) daß Beamte, die exekutiv tätig wurden, bei Übergriffen (z. B.: Eigentumsdelikte) schärfstens zur Verantwortung gezogen wurden. So wurden einige Beamte der Staatspolizeileitstelle und der Kriminal-

polizeileitstelle Berlin aufgrund begangener Vorgehen 1944 mit härtesten Strafen belegt (darunter 1 Todesstrafe);

XVIII

3.) daß zwei kriegsgefangene holländische Offiziere, die aus einem deutschen Kriegsgefangenenlager entwichen waren, von Beamten meiner Dienststelle festgenommen wurden (gelegentlich einer Razzia im Jahre 1943 auf dem Gelände des Anhalter Bahnhofs in Berlin), um unmittelbar darauf der zuständigen militärischen Dienststelle (Wehrmachtskommandantur Berlin) übergeben zu werden;

4.) daß ein im Sommer 1944 abgesprungener Flieger der amerikanischen Luftwaffe, der bei Budapest in Luftnot geraten war, von Beamten des KdS. Budapest festgenommen und ebenfalls der zuständigen Militärbehörde übergeben wurde;

XII

5.) daß mir angelegentlich der Ablieferung von Häftlingen in ein KL. und bei der Durchführung von Vernehmungen einsitzender KL.-Häftlinge seitens der Kommandantur des KL. der Eintritt in das eigentliche Schutzhaftlager des KL. untersagt wurde. Ich mußte mit den zu vernehmenden Häftlingen im Verwaltungsgebäude des KL. verbleiben;

4

6.) daß entlassenen KL.-Häftlingen schriftlich strengste Schweigepflicht – auch der einweisenden Stapostelle gegenüber – über die Vorgänge im KL. auferlegt wurde.

Neumünster, den 19.4.46

Die Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt:

[signature]

[signature], Walther.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Rübeling, (Name) Peter (Vorname)

31 G 5 178 822 Int. Nr. ..... Beruf: Krim. Sekretär letzter Wohnort: Fulda

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Im Jahre 1941 und 1942 wurden die Juden aus Fulda - etwa 300 - evakuiert. Die Vorbereitungen hierzu wurden ausschl. von dem jüdischen Obmann aus Fulda getroffen, der seine Weisungen unmittelbar von der Staatspolizeistelle Kassel über die jüdische Vereinigung erhielt. Die Verladung und der Abtransport wurde von der Schutzpolizei und KriminalpolizeiFulda durchgeführt. Die Stapo-Aussenstelle Fulda war hierbei in keiner Weise massgeblich beteiligt, da diese nur 2 Beamte zur Verfügung hatte. Die beiden Transporte liefen stets bis nach kassel, wo sie der dortigen Polizei übergeben wurden. Das Endziel der Transporte und der weitere Verbleib der evakuierten Juden war mir und wohl auch den anderen genannten Personen nicht bekannt.

Peter Rübeling

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0105

5/9

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

17

749

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: E i s e n h a u e r (Name) Peter (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5177601 Beruf: Kriminalsekretaer letzter Wohnort: Wiesbaden-Kostheim

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

H1430-0106

Die in Mainz 1942 und 1943 evakuierten Judenwurden durch die Staatspolizeistelle Darmstadt in Zusammenarbeit mit der Reichsvereinigung der Juden listenmaessig erfasst und bestimmt.
Zwischen den Vertretern der Reichsvereinigung der Juden und der Polizeiaussendienststelle Mainz bestand immer ein enger Kontakt. Jnsbesondere bei Durchfuehrung der gegebenen Anordnungen wurden Besprechungen darueber gefuejhrt, wie unnoetige Haerten vermieden werden koennen. So wurde dafuer gesorgt, dass die Unterbringung bis zum Abtransport geordnet war (in einer Schule Schlafstellen mit frischem Stroh, warme Verpflegung). Die Juden wurden rechtzeitig durch die Reichsvereinigung in Kenntnis gesetzt und hatten genuegend Zeit zum packen. Transpoortunfaehige oder Kranke blieben zurueck oder wurden besonders unter Mithilfe von jued. Pflegepersonal und Hilfskraeften transportiert. Ausserdem kamen solche Personen in der Regel in das Altersgetho Theresienstadt und durften Matratzen und Bettzeug mitbnehmen.

Die Evakuierungen selbst wurden von Beamten der Gestapo, Kripo, Ordnungspolizei und Gendarmerie durchgefuehrt. Der Transport ab Sammellager erfolgte ausschliesslich durch die Ordnungspolizei.

Nach den Anweisungen musste angenommen werden, dass die Juden im Osten angesiedelt werden, denn es bestand Anweisung leichte Arbeistgeraete, insbesondere handwerklicher und landwirtschaftlicher Art mitzubnehmen, was auch zum Teil geschehen ist.

Von den evakuierten Juden kamen in erster Zeit reichlich Nachrichten an die in Deutschland verbliebenen Angehoerigen. Spaeter wurden diese seltener, weil auch die Angehoerigen zum groessten Teil evakuiert wurden. Es bestanden jedoch immer noch Postverbindungen.

Jch wurde ab und zu durch den Gemeindevertreter privat unterrichtet und weiss daher, dass von den 1942 evakuierten Juden noch im Herbst 1944 Nachrichten eingegangen sind. Daraus war zwar zu schliessen, dass die Ernaehrung nicht voll ausreichend ist, aber man konnte nicht annehmen, dass solche Grausamkeiten, wie sie nach dem Zusammenbruach bekannt wurden, an den Evakuierten vollzogen wurden.

Auch bei sonstigen Vorkommnissen mit Juden wurde fast regelmaessig mit den Vertretern der jued. Gemeinde Rueckspraehe genommen und besondere Haerten oft ueber das erlaubte Mass hinaus vermieden.

Allgemein bestand nachweisbar zwischen der Gestapo Mainz und der jued. Gemeinde Mainz eine enge und loyale Verbindung

Peter Eisenhauer

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS OFFICIAL
DARMSTADT, James P. Tasso
Inf.

25 JUIN 1946

C 1 Darmstadt
Camp 91

H1430-0107

den 26. April 1946.

1.

750

Rabethge, Willi, geb. am 4.6.03 in Aschersleben, Kriminal-Sekretär wohnhaft in Weissenfels/S., Merseburger Str. 49, Int. Nr. 31 G. 5182591.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Erst während meiner Internierung im Lager Ziegenhain erhielt ich durch Rundfunk erstmalig Kenntnis davon, daß in Nürnberger Prozess Anklage gegen die Gestapo u. SD. als verbrecherische Organisation erhoben sei. Im Lager Ziegenhain u. in der Anfangszeit im Lager Darmstadt ist mir bisher nicht bekanntgegeben, daß ich mich auf Grund der Anklage der Gestapo + SD als verbrecherische Organisation als Entlastungszeuge melden dürfte.

Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte im Wege der beamtenmäßigen dienstlichen Anordnung. Von 1923-1937 gehörte ich der Schutzpolizei Weissenfels u. Halle/S. an; letzte Zeit in Weissenfels/S. wieder. Im Jahre 1935 schied ich auf Grund des Polizeibeamtengesetzes nach einer 12 jährigen Dienstzeit mit Versorgungsschein aus, verblieb jedoch als Versorgungsanwärter u. zwar als Luftschutzachbearbeiter bei der Luftschutzleitung des Pol. Präsidiums Weißenfels im Polizeidienst. 1935 hatte ich mich bei der Vormerkungsstelle der Polizei in Potsdam für den Dienst der Polizeiverwaltung u. der Kriminalpolizei vormerken lassen. Februar 1937 erhielt ich plötzlich die Einberufung zur Gestapo Halle/S. zum 1.3.37. Obgleich es nicht meiner Vormerkung u. meinem Wunsche entsprach, mußte ich dieser Einberufung Folge leisten, um mir durch meine evtl. Ablehnung bei der Vormerkungsstelle keinerlei Schwierigkeiten betr. Stellenzuweisung zu bereiten. Ich erhoffte eine spätere Rückversetzung zur Kriminalpolizei, was mir aber bei späteren mündlichen Versprechen vorerst glatt abgelehnt u. zur Nachkriegszeit evtl. zurückgesetzt wurde. Die Gestapo war u. ist eine legale Polizeiformation, wie jede andere dem Reich unterstellte Pol.-Formation. Ihre Tätigkeit beruht auf Grund von ordnungsgemäßen Gesetzen, woran sie voll u. ganz strengstens gebunden war. Verstöße dagegen seitens der Angehörigen der Gestapo wurden strengstens geahndet, teils disziplinarisch - teils durch ordentliche Gerichtsbarkeit, was auch später durch die SS- u. Polizeigerichte erfolgte. In der Gestapo wurde auf äusserste Sauberkeit u. Korrektheit in der Ausführung ihrer Tätigkeit gehalten. Sie unterstand auch nicht der Willkür des Einzelnen, sondern unterstand, wie schon gesagt, nach wie vor legalen ordnungsgemäßen Gesetzen.

15

H1430-0108

Die Gestapo zeigte auch keinesfalls einen ungewöhnlichen oder gar verbrecherischen Charakter. Verfehlungen, wie Unterschlagung, widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums, Mißhandlungen u. Folterungen von Häftlingen usw. seitens der Angehörigen der Gestapo wurden von Dienstwegen strengstens geahndet. Ja, die Strafgesetze wurden verschärft uns gegenüber angewandt. In dieser Hinsicht sind mir auch einige Fälle noch bekannt.

Im ersteren Fall handelt es sich um den ehem. Stapoangehörigen Krim. Ass. Gerhard Drechsler, wohnh. gewesen in Ammendorf bei Halle/S., wegen ~~[illegible]~~ rechtswidriger Aneignung eines Personenkraftwagens jüdischen Eigentums. Er wurde s. Zt. vom ordentlichen Gericht zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Nach seiner Strafverbüßung kehrte er (etwa 1942/43) plötzlich nach Weissenfels zurück u. erschien in der Wohnung des Juden Lewinsohn, Weissenfels, Starkes Privatweg. Von Lewinsohn hatte sich D. s. Zt. den PKW. angeeignet. Er drang mit Gewalt in die Wohnung des Lewinsohn ein u. zwang den L. unter Bedrohung mit einem erhobenen zerbrochenen Stuhlbein zu einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung. Sie lautete dahingehend, daß Drechsler sich seiner Zeit den PKW. nicht widerrechtlich angeeignet habe, sondern Lewinsohn habe ihm diesen freiwillig übergeben. Nur auf Grund seiner Aussage, nämlich die des Lewinsohn, sei D. verurteilt. Er widerrufe nun seine Aussage u. erkläre, daß er gegen D. eine falsche Aussage vor Gericht getan habe. Als Entschädigung für die nunmehr unschuldig verbüßten Gefängnisstrafe erkläre sich Lewinsohn bereit, dem Drechsler die Summe von 30.000.– RM zu zahlen. Nachdem nun Lewinsohn die ihm von D. diktierte Erklärung unterschrieben hatte, nahm Drechsler diese Erklärung sofort an sich u. verließ die Wohnung des Lewinsohn. Lewinsohn rief sofort telefonisch unsere Stapo-Aussendienststelle in Weissenfels an, ~~bat~~ um Schutz u. Entsendung eines Beamten, was ihm auch sofort zugesagt wurde. Ich begab mich mit dem damaligen u. inzwischen gefallenen Dienststellenleiter Krim. Oberskr. Kranz in die Lewinsohn'sche Wohnung, wo wir dann das Nähere erfuhren. Die erforderlichen Suchmaßnahmen nach Drechsler wurden sofort aufgenommen, jedoch s. Zt. ergebnislos. Die vorgesetzte Dienststelle in Halle wurde umgehend fernmündlich in Kenntnis gesetzt. Lewinsohn wurde von uns aus weiterer Schutz seiner Person u. seines Eigentums zugesagt.

Ich selbst habe in der Folgezeit die Wohnung u. die Umgebung derselben längere Zeit überwacht, um Feuersalm sofort bei einer evtl. Wiederholung eines solchen oder anderen Falles Schutz zu gewähren.

Im zweiten Falle handelt es sich um einen Vorfall bei der Gestapo in Mähr.-Ostrau, welche der Stapoleitstelle Brünn unterstand. Ich gehörte s. Zt. der Dienststelle in Mähr.-Ostrau an. Hier handelt es sich ebenfalls um Angehörige der Gestapo wegen Aneignung jüdischen Eigentums. Es waren Angehörige der Gestapo vom damaligen „Judenreferat", die sich aus den Beständen jüdischen Eigentums PW. u. andere Sachen widerrechtlich angeeignet hatten. In Anwesenheit höherer Beamten des RSHA. Berlin wurde diese Angelegenheit bearbeitet u. gegen die betreffenden Angehörigen der Stapo Mähr. Ostrau ein Verfahren eingeleitet, wobei dieselben teilweise vom Gericht zu Gefängnisstrafen u. teils disziplinarisch bestraft wurden. U.a. wurde auch der damalige Aussendienststellenleiter Krim. Kommissar Wagner zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe rechtlich verurteilt. Im übrigen wurde grade während meiner Einsatzzeit bei der Dienststelle Mähr.-Ostrau vom Dienststellenleiter der Stapoleitstelle Brünn immer u. immer wieder darauf hingewiesen, dass er Verfehlungen, und wenn er die geringfügigsten sein in u. ausser Dienst strengstens ahnden werde. In dieser Hinsicht auch äusserst korrektes u. gerechtes Verhalten gegenüber der tschechischen Bevölkerung. Sonst sind mir aber während meiner Tätigkeit in Mähren Befehle oder sonstige Anordnungen ungewöhnlichen oder gar verbrecherischen Charakters seitens höherer Dienststellen nicht bekannt geworden.

Auch während meiner Zugehörigkeit bei der Staatspolizeistelle Halle u. später bei deren Aussendienststelle Weissenfels sind mir keinerlei Anordnungen oder Verfügungen widerrechtlichen oder verbrecherischen Charakters bekannt gegeben bezw. zur Ausführung gekommen.

Ebenso wenig wurde mir der sogenannte Kügelerlass bekannt, habe auch keine Kenntnis von der sogenannten „Aktion-Eichmann", sowie vom Nacht- u. Nebelerlass u. dem Keitelerlass. Dieselben sind mir völlig unbekannt u. habe während meines Dienstes nie davon gehört.

H1430-0109

Weiterhin ist mir von der Anwendung der „Vernehmung dritten Grades" nichts bekannt. Wohl habe ich etwas von der Anordnung der „verschärften Vernehmung" zur Kenntnis erhalten. Zu deren Anwendung war aber die vorherige Einholung der Genehmigung der höheren Dienststelle erforderlich. Doch habe ich dazu keinerlei Gebrauch während meiner ganzen Stapo-Tätigkeit bezw. Zugehörigkeit in der Anwendung bei Vernehmungen gemacht. Habe auch von anderer Seite über deren Anwendung bei Vernehmungen nichts erfahren.

Von einer Tätigkeit der Gestapo u. SD. in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens als Sonderformation, denen die Aussonderung von rassisch u. politisch ungewünschten Personen u. deren Exekutierung oblag, ist mir nichts bekannt geworden, da ich auch damit nichts zu tun hatte. Erst jetzt habe ich von dem angeblichen Bestehen einer derartigen Tätigkeit der Gestapo u. SD. erfahren.

Desgleichen hatte ich von den bisher bekanntgegebenen Vorfällen in den Konzentrationslagern keine Kenntnis. KZ.-Häftlinge, die ich während meiner Dienstzeit nach ihrer Entlassung sprach, sprachen über die Begebenheiten im KZ. nicht, da sie ihren Aussagen gemäß nichts erzählen durften. Sie hätten vor ihrer Entlassung aus dem KZ. eine schriftliche Erklärung abgeben müssen, über ihre KZ.-Zeit nichts zu erzählen, da ~~[illegible]~~ widrigenfalls bestraft würden.

Im Falle der „Judenaktion" 1938 habe ich keinerlei vorherigen Anordnungen erhalten. Habe mich auch daran nicht beteiligt. Mir sind auch keinerlei Vorfälle bekannt, wobei sich Stapo-angehörige irgendwie beteiligt hätten.

Willi Rabethges

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUN 1946
[illegible] Tasso

H1430-0110

Darmstadt, den 27.4.1946. 22

737

N a c h t r a g :

Zu meiner eidesstattlichen Erklärung vom 24.4.1946 gebe ich noch folgenden Tatbestand zur Akte:

15

Bei einer schlagartigen Überholung des Offiziere-Kriegsgefangenenlagers Dössel b/Warburg/Westf. Ende 1943 hatte sich ein Kriminalsekretär aus dem Inspekteurbereich Düsseldorf (Name und Dienststelle nicht mehr in Erinnerung) widerrechtlich eine Tafel Schokolade zugeeignet. Dieser Vorgang wurde von dem Beschädigten bemerkt und zur Meldung gebracht, worauf der Beamte an Ort und Stelle und in Gegenwart der kriegsgefangenen Offiziere von dem die Aktion leitenden Krim.Kommissar festgenommen wurde.

In dem darauffolgenden Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht Düsseldorf wurde der Beamte zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 5. VI. 46

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

Josef Schmidt
(Josef Schmidt)
Int.Nr. 31 G 5 331 127 / H.L.F.

H1430-0111

Dr.Theodor Grafenberger

Ludwigsburg

Nuernberg, den 26.Juni 1946.

732

Eidesstattliche Versicherung.

Dr.Theodor Grafenberger being duly sworn, depose and say:

Ich heisse Theodor Grafenberger, geboren am 14.3.1896 zu Uffenheim.

Ich war 38/39 als Bearbeiter des Kirchensachgebietes bei der Stapostelle Nuernberg taetig. Mir unterstanden seiner Zeit organisatorisch u.a. auch die Referate: Parteiangelegenheiten und Juden. Ende 1938 oder 1939 erfuhr ich durch einen Juden, der auf die Stapoleitstelle Nuernberg kam, dass in Nuernberg in der Essenweinstrasse eine Arisierungsstelle der Gauleitung existiert und dass dort Juden erpresst werden wuerden. Ich berichtete dies dem Stapoleiter Dr.Martin und erfuhr von ihm, dass in dieser Hinsicht bereits von Seiten der Stapo Nuernberg gegen die Gauleitung eine Aktion im Gange sei. Da aber Berlin den Berichten der Stapo Nuernberg keinen Glauben schenken wollte, liess ich auf seine Veranlassung hin durch einen Stapobeamten eine ausgefuellte Kaufvertragsurkunde aus der Arisierungsstelle stehlen, die, nachdem sie fotokopiert worden war, wieder dorthin zurueckgebracht wurde.

Weiterhin liess ich dort auch ein gedrucktes Formular der gleichen Art entwenden. Diese beiden Urkunden wurden von der Stapo Nuernberg in Berlin vorgelegt, worauf eine besondere Kommission von Berlin aus gegen diese Misstaende in der Gauleitung Nuernberg einschritt.

Dieses Vorgehen seitens Berlin erfolgte durch die Meldung der Stapo Nuernberg, die durch die Vorlage der beiden entwendeten Urkunden entsprechend bekraeftigt worden waren.

Dr. Theodor Grafenberger

(Dr.Theodor Grafenberger)

Subsribed and sworn to before me this 26th day of June 1946, in Nuremberg.

97 Wachtl 2nd Lt Inf 0133200

I, Emma Schwabenland being thoroughly conversant with both the English and German language certify that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

Emma Schwabenland

Anlage 16

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Dr. Hans Schmitz geb. 30. 1.1903 zu Köln
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betrifft: J u d e n a k t i o n 1938.

Am Morgen des 9. 11. 1938 zwischen 4 - 5 Uhr wurde ich seitens der Wache der Stapo Köln, bei der ich s. Zt. als Kriminalrat und Leiter der Abwehrabteilung tätig war, telephonisch in meiner Wohnung davon in Kenntnis gesetzt, dass die beiden jüdischen Synagogen in Köln in Brand gesetzt seien und jüdische Geschäfte demoliert und geplündert würden. Da der damalige Stapoleiter - Dr. Isselhorst - sich auf einer Stapoleitertagung in München befand, ordnete der ihn vertretende Kriminal-Direktor P i t z die sofortige Alarmierung der gesamten Angehörigen der Stapo Köln an. Daraufhin begab auch ich mich zum Dienstgebäude. Dort wurden durch Krim.-Direktor P i t z und mich unverzüglich Streifen eingeteilt und in die Stadt entsandt, die gegen solche Personen, welche gegenüber den jüdischen Volksgenossen irgendwelche Gewalttätigkeiten verüben bezw. jüdische Wohnungen oder Geschäfte plündern wollten, einschreiten und die Täter festnehmen sollten. Bei einer Rundfahrt durch die Stadt stellte ich fest, dass die Feuerlöschpolizei mit dem Löschen der Synagogenbrände bereits beschäftigt war. Die Rettung einer Synagoge gelang ihr auch, während der Brand der anderen wahrscheinlich zu weit fortgeschritten war und die Löscharbeiten wegen der zu engen Strasse sich nicht richtig entfalten konnten und sich daher hauptsächlich auf den Schutz der Nachbarhäuser erstreckten. Die auf Streife entsandten Beamten kamen ihrem Auftrag insofern nach, als sie zahlreiche Personen, die bei den o. a. strafbaren Handlungen betroffen wurden, der Dienststelle vorführten. Gegen die festgenommenen Personen wurde je nach Schwere des Falles das Erforderliche veranlasst, also entweder Vorführung vor den Richter zwecks Herbeiführung eines Haftbefehls und späterer gerichtlicher Bestrafung oder bei leichter gelagerten Fällen staatspolizeiliche Warnung und Entlassung nach kurzfristiger Festsetzung.
Ich kann die Versicherung abgeben, dass die Beamten der Stapostelle Köln in keiner Weise an diesen im Zusammenhang mit der Judenaktion des 9. 11. 1938 stattgefundenen strafbaren Handlungen und Ausschreitungen gegen die Juden beteiligt waren. Sie wurden vielmehr sämtlichst von Kr.-Dir. P i t z und mir zum Schutz des jüdischen Lebens und Eigentums eingesetzt und sind diesem Befehl auch restlos nachgekommen.

Dr. Hans Schmitz
Kriminaldirektor
-Reg.-Nr. 408 491-

Die Echtheit der Unterschrift des Dr. Hans Schmitz wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung.

H1430-0113

Anlage 17

754

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Karl S ö c h t i n g geb. 4.12.03 zu Soltau
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betr.: J u d e n - A k t i o n im November 1938.

1.) Das Tätigwerden der Geheimen Staatspolizei anlässig der Juden-Aktion in der Nacht zum 9. 11. 1938 und am 9. 11. 1938 selbst wurde vom Reichssicherheitshauptamt Berlin durch mehrere Fernschreiben an alle Staatspolizeistellen im Reich generell angeordnet. Das staatspolizeiliche Eingreifen erstreckte sich zunächst auf Massnahmen zum Schutz von Leben und Eigentum der Juden.

2.) Aufgrund von Sonderaktionen und Ausschreitungen durch Einzelpersonen oder durch Personengruppen gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigentum von Juden fand wenige Tage nach dem 9. 11. 1938 im RSHA. Berlin eine von SS-Gruppenführer H e y d r i c h einberufene und geleitete Besprechung mit Vertretern verschiedener Stapostellen statt. An dieser Besprechung habe ich s. Zt. in Abwesenheit des Leiters der Stapostelle Hildesheim , bei der ich damals als Kriminalkommissar tätig war, auftragsgemäss teilnehmen müssen. H. gab zunächst einen kurzen Überblick über die besonderen Vorkommnisse anlässlich der Judenaktion und ferner Kenntnis davon, dass Hermann Göring über die Aktion und insbesondere über die erfolgten Sonderaktionen , bei denen Juden ums Leben und misshandelt sowie jüdisches Eigentum geplündert worden waren, sehr entrüstet sei. G. habe schärfstes Vorgehen und strengste Bestrafung der Schuldigen verlangt. Aufgrund dieses Befehls von Göring , so ordnete H. an, seien sofortige und energische Ermittlungen gegen die Schuldigen ohne Ansehen der Person und ihrer evtl. Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen einzuleiten.
Diesem Befehl gemäss habe ich im Bereich der Stapostelle Hildesheim folgende Fälle bearbeitet und geklärt:
a) Mord an einem jüdischen Schlosserlehrling in Peine am 9. 11. 1938.- Täter ermittelt-.
b) Körperverletzung mit tödlichem Ausgang eines jüdischen Kaufmanns in Goslar am 9. 11. 1938 . - Täter ermittelt - .
c) Plünderungen jüdischen und arischen Eigentums in Goslar am 9. 11. 1938 - Täter ermittelt; Plünderungsgut grösstenteils an Eigentümer zurückgegeben.
Bei diesen Ermittlungen und Vernehmungen hatte ich mit grössten Schwierigkeiten seitens führender Kreise der Partei sowie ihrer Gliederungen zu kämpfen. Durch meine intensiv und objekttiv geführten Ermittlungen zog ich mir insbesondere die ungerechte und diffamierende Behandlung durch einen hohen Führer einer Gliederung zu , so dass ich mich veranlasst sah, meine Rückversetzung zur Kripo bei meinem Dienststellenleiter zu beantragen.
Die staatspolizeilichen Ermittlungsakten mussten weisungsgemäss mit den in gleicher Sache geführten Akten der Staatsanwaltschaft

Karl Söchting

Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

[signature]
Leiter der Rechtsabteilung

H1430-0115

Staatsanwaltschaft Hildesheim dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. vorgelegt werden.

3.) Die Inschutzhaftnahme von arbeitsfähigen Juden nach dem 9. 11. 1938 erfolgte im gesamten Reichsgebiet auf generelle Weisung des RSHA. Berlin .

Karl Sorting

Kriminal-Rat.

(Reg.-Nr. 409 270)

CHRISTIAN WOESCH
INTERNMENT CAMP 8
GARMISCH
GEF.NR.MAA 3008

H1430-0116

733

E I D E S S T A T T L I C H E V E R S I C H E R U N G .

ICH GEBE HIEMIT DEM INTERALLIERTEN MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG NACHSTEHENDE, EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG AB, WOBEI ICH MIR BEWUSST BIN, DASS EINE FALSCHE ERKLAERUNG MIT SCHWEREN STRAFEN BEDROHT IST.

ICH GEHOERE SEIT 1.11.1923 DER POLIZEIDIREKTION NUERNBERG-FUERTH ALS POLIZEIKOMMISSAER UND SEIT 1924 DEREN POLITISCHEN ABTEILUNG AN. 1934 WURDE ICH MIT FAST ALLEN BEAMTEN DIESER ABTEILUNG IN DIE BAYERISCHE POLITISCHE POLIZEI UND 1937 IN DIE ~~ST~~ STAATSPOLIZEISTELLE NUERNBERG-FUERTH UEBERNOMMEN UND ZUM KRIMINAL-KOMMISSAR ERNANNT.

IN DER NACHT VOM 9/10. ~~OKTOBER~~ NOVEMBER 1938 GEGEN 3 UHR WURDE ICH DURCH DEN DAMALIGEN POLIZEIPRAESIDENTEN DR.BENNO MARTIN DRINGEND IN DAS POLIZEIPRAESIDIUM GERUFEN.UNTER ENTRUESTETEM HINWEIS AUF DIE AUSSCHREITUNGEN DER VORAUSGEGANGENEN STUNDEN BEFAHL MIR DR.MARTIN, DIE VON DER SA IM POLIZEIGEWAHRSAM ABGELIEFERTEN UND AUCH IMMER NOCH FREIWILLIG EINTREFFENDEN JUDEN IN OBHUT ZU NEHMEN UND DAFUER ZU SORGEN, DASS KEINEM EIN LEID WIDERFAHRE UND DASS SIE ORDENTLICH UNTERGRACHT UND VERSORGT WUERDEN. DR. MARTIN FUEGTE HINZU ,, SIE HAFTEN MIR MIT IHREM KOPF DAFUER,, . DIESEN BEFEHL HABE ICH GENAUESTENS BEFOLGT: UNTER LEITUNG DES POLIZEIARZTES DR. W E G N E R WURDE FUER DIE VERWUNDETEN JUDEN EINE UMFASSENDE AERZTLICHE VERSORGUNG SOFORT ORGANISIERT. EINIGE JUDEN WURDEN AUF BEFEHL DES POLIZEIPRAESIDENTEN IM POLIZEIKRANKENHAUS AUFGENOMMEN, DA DIE NUERNBERGER KRANKENHAEUSER DIE AUFNAHME VERWEIGERTEN. ALLE VERSUCHE VON PARTEIANGEHOERIGEN,JUDEN HERAUSZUNEHMEN, WURDEN VON MIR VEREITELT. NACH EINIGEN TAGEN WURDEN DIE MEISTEN JUDEN WIEDER FREIGELASSEN. DIEJENIGEN JUDEN, WELCHE AUF BEFEHL DER GEHEIMEN STAATSPOLIZEI BERLIN IN DAS LAGER DACHAU EINGELIEFERT WERDEN MUSSTEN, WURDEN OHNE AUSNAHME AUF ANTRAG DES POLIZEIPRAESIDENTEN ZU BEGINN 1939 WIEDER ENTLASSEN.

26. APRIL 1946

Heinrich Christian Woesch

WOESCH CHRISTIAN HEINRICH

I certify that this affidavit is signed in my presence and that this is Christian Woesch.

S. K. Binder
Capt. Inf.
6850 ISD IMT

Anlage 18

B/41
G/32

756

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Wir - Hans K r ü l l s , geb. am 31.10.92 zu Krefeld
und ..... B a c h e m , Wenzel, geb. am 16.2.99 in D.-dorf

Ich ..... geb. ..... zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre: Wir erklären:

Betrifft: Juden-Aktion 1938.

Als Beweis dafür, dass die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei nicht als verbrecherisch anzusehen ist, führen die Unterzeichneten einige von ihnen bearbeitete Fälle auf:
Sofort nach der sogenannten Judenaktion des 9. 11. 1938 wurden die Unterzeichneten , die bei der Stapostelle Düsseldorf tätig waren, mit der Strafverfolgung bezw. Aufklärung der hierbei vorgekommenen Ausschreitungen bezw. Straftaten beauftragt. Hierbei wurden ohne Ansehen der Person , ob politische Leiter , Angehörige der SS, SA. usw., die Täter zur Verantwortung gezogen, festgenommen und dem Richter vorgeführt. In diesen Fällen wurden Diebes- und Plünderungsgut sichergestellt und den Geschädigten gegen Quittung ausgehändigt. Die diesbezgl. Asservatenbescheinigungen trugen Haftlisten- und Aktenzeichen der Staatspolizei und der Strafverfolgungsbehörde sowie Namen der Täter und der Geschädigten. Einen Teil dieser Bescheinigungen habe ich , Krim.-Sekr. Bachem , bei meiner Festnahme im Polizeipräsidium Düsseldorf am 2o. 4. 1945 dem vernehmenden amerikanischen Offizier übergeben.
Soweit erinnerlich wurden folgende Fälle bearbeitet:

1.) Geschädigter Gastwirt P i n k u s , Düsseldorf. Plünderung und Sachbeschädigung. Diebesgut, soweit greifbar, der Ehefrau P. wieder ausgehändigt. Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.
2.) Plünderung S c h l e s i n g e r. Mehrere wertvolle Ölgemäde namhafter Künstler , ein Silberfuchs usw. sichergestellt und dem Geschädigten ausgehändigt. Täter festgenommen. Nach Verbüssung der Strafe Täter erneut festgenommen und auf Weisung des RSHA. einem Konzentrationslager zugeführt.
3.) Plünderung B o o k s . Sachen sichergestellt; mehrere Täter festgenommen.
4.) Plünderung zum Nachteile des Dr. L ö w e n s t e i n . Täter festgenommen . Wertsachen sichergestellt.

Betrifft: Straftaten in den besetzten Westgebieten.

Weiter wurden bearbeitet:

1.) Plünderung und Bandenschmuggel durch Angehörige der OT. -Strafsache E n g e l s u. A. - Mehrere Personen festgenommen , Sachen sichergestellt.- Vorgang an das zuständige Feldgericht abgegeben.
2.) Plünderung im besetzten franz. Gebiet durch einen Transportunternehmer in Düsseldorf. Jagdwaffen, ein Karabiner und Wertsachen sichergestellt. Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.
3.) Devisen- und Juwelenschmuggel aus Belgien. Strafsafsache R o l i n g u. A. . Täter festgenommen . Wertsachen und Bargeld

Die Echtheit der Untersohrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den ... Mai 1946

.....

H1430-0117

H1430-0118

Bargeld sichergestellt. Vorgang an die Feldgendarmerie abgegeben.

Vorstehend aufgeführten Fälle stellen nur einen Bruchteil der Tätigkeit auf diesem Gebiete dar und sollen nur als Beweis dafür dienen, dass die Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei entgegen der Ansicht m Anklagevertretung n i c h t als verbrecherisch anzusehen ist. Diese Fälle lassen sich auf Verlangen beliebig erweitern.

Zeugen: Krim.-Komm. Dr. H a r m i s c h f e g e r , Ziv.-Int.-Lager Recklinghausen ,
Ortsgruppenleiter Franz S e h e r , z.Zt.Intern.Lager Hemer/Iserlohn
Gauricht er E n g e l s , beide z. Zt. interniert.

Hans Krülls 405082 Bachem Wenzel 401171

Kriminal - Obersekretär Kriminal-Sekretär.

Die Echtheit der Unterschrift von Hans Krülls und Wenzel Bachem wird bestätigt:

H e m e r, den 2.5.1946

[signature]

Leiter der Rechtsabteilung

IIB/16

CIE 91 DARMSTADT

10.4

den 14. Juni 1946

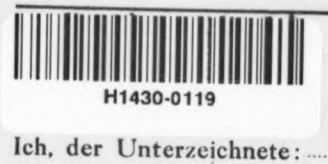

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Spielberg (Name) Rudi (Vorname)

31 G 5 329700 Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Berlin-Zehlendorf

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Zur Berichterstattung der Einsatzgruppen im Osten mit dem RSHA und umgekehrt ist mir folgendes bekannt:

Die Einsatzgruppen die allein mit dem RSHA verkehrten, gaben taeglich Meldungen ueber Partisanentaetigkeit und die durch sie verursachten Mannschaftsverluste der Sicherheitspolizeilichen Einheiten, Attentate, Sprengungen, Ueberfaelle und besondere Vorfaelle. Diese taeglichen Meldungen wurden, wie alle ueber G- Schreiber laufenden Berichte, verschluesselt durchgegeben. Sie waren an den Amtschef IV, SS-Gruppenfuehrer Mueller, OVi.A. gerichtet und wurden im Klartext in seinem Vorzimmer gegen Quittung, im Fernschreiber - Quittungsbuch, abgegeben.

Meldungen der Einsatzgruppen gelangten auch an die Aemter III, IV, V, VI, soweit es sich um Angelegenheiten handelte, fuer die sie zustaendig waren. So erhielt der SD (Amt III) Stimmungsberichte usw., das Amt IV hauptsaechlich Berichte der verschiedenen unter Decknamen laufenden Kommandos von Skorzeny, die im Ruecken der feindlichen Front arbeiteten. In geringerer Menge erhielt auch das Amt V geheime Fernschreiben von kriminalpolizeilicher Bedeutung. Geheimferschreiben waren stets an die Chefs der betreffenden Aemter gerichtet, daneben aber auch haeufig an die zustaendigen Referenten, manchmal auch zur Knntnisnahme an mehrere Amtschefs oder Referenten. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung von ganz besonderer Bedeutung waren und deshalb als GKDOS - GRS liefen, waren fast ausnahmslos nur an den betreffenden Amtschef, oder seinen Vertreter im Amt gerichtet. So wurden z.B. alle Skorzeny Angelegenheiten als GKDOSeder GRS gefuehrt. Die Vorsichtsmassnahmen zur Geheimhaltung waren bei diesen Geheimen Reichssachen noch erheblich schaerfer als bei den gewoehnlichen Geheimfernschreiben. Insbesonders mussten sie in verschlossenen Mappen vom Fernschreiben zum Empfaenger befoerdert werden.

Meldungen ueber Massenerschiessungen von Juden im Sinne der Nuernberger Anklage sind nicht ueber den Fernschreiber gelaufen, wenn Juden auch als Teilnehmer von Partisanengruppen verzeichnet waren. Die gegen sie im Rahmen der Bekaempfung des Partisanenunwesens getroffenen Massnahmen, fielen keineswegs aus dem Rahmen der sonstbeteiligten Personen. Deratige Berichte koennen m.E. nur durch die anderen Nachrichtenmittel dem RSHA uebermittelt worden sein, naemlich Funk- und Kurierdienst. Konkretes kann ich hierueber jedoch nicht sagen. Aus eigener Kenntnis kann ich nur sagen, dass die Einsatzgruppen im Osten saemtlich mit Funk ausgestattet waren. War die Fernschreibverbindung gestoert, so hatten wir die fuer die Einsatzgruppen bestimmten Ferschreiben der Funkstelle des RSHA zur Weiterleitung zu uebergeben. Hinsichtlich des Kurierdienstes habe ich bei meinen haeufigen Dienstreisen zur Reparatur von Fernschreibmaschinen nach und von den verschiedenen Dienststellen Kurierpost befoerdert. In gleicher Weise hatten auch andere Beamte und Angestellte gelegentlich von Dienstreisen Kurierpost mitzunehmen. Ich bekam jeweils die Akten in einer verschlossenen Mappe, quittierte hierfuer und gab sie gegen Quittung bei der Hauptregistratur des RSHA ab.

Aus meiner Fernschreibtaetigkeit bei der Stapostelle Frankfurt/M. 1939 - 1942 und beim RSHA 1942 - Januar 1945 ist mir bekannt,

1.) dass zwischen den Stapostellen und den Konzentrationslagern nur insoweit dienstlicher Verkehr bestand, als es sich um Anmeldungen von Haeftlingssammeltransporten an das betreffende Kz. einerseits und Benachrichtigung der Stapostellen ueber das Ableben von Kz.Haeftlingen anderseits handelte, damit von der Stapo die Hinter-

H1430-0120

bliebenen verstaendigt werden konnten,

2.) Dass die Berichte der Einsatzgruppen an das RSHA nicht an die Stapostellen bekanntgegeben wurden, wenigstens nicht durch Fernschreiber, ferner, dass zwischen den Einsatzgruppen und den Heimatdienststellen der abgeordneten Beamten und Angestellten nur insoweit Verbindung bestand, als die wirtschaftlichen und personellen Verhaeltnisse dieser Beamten und Angestellten in Frage kam. Befehle, Anweisungen, Berichte anderer Art sind niemals von mir zwischen Einsatzdienststellen und Heimatdienststellen uebermittelt worden.

Berichte der Konzentrationslager ueber Massenvernichtung von Juden oder anderer Haeftlinge habe ich weder fuer das RSHA jemals aufgenommen noch fuer eine Stapostelle oder sonstige Sicherheitspolizeistelle durchgegeben.

Als weiteren Beweis fuer die strengste Geheimhaltung wichtiger Vorkommnisse will ich nachstehende Tatsache anfuehren:

Die Verbringung der Tochter des ital. Koenigs Viktor Emanuel, Mafalda, Ehefrau des Oberpraesidenten von Kassel, Prinz Philipp von Hessen in das Konzentrationslager Buchenwald wurde auf Anordnung des RSHA streng geheim ueber G.-Schreiber durchgegeben. Es ist mir auch noch erinnerlich, dass diese Fernschreiben unter Decknamen liefen. Die Decknamen sind mir leider nicht mehr erinnerlich.

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Subscribed and sworn to before me this 25th day of June 1946

HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT · 3236 · APO 175 · OFFICIAL

CAMP 91

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

II B/14

CIE 91 DARMSTADT

H1430-0121

21

den 13. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Braeutigam (Name) Friedrich (Vorname)

31 G 5 33o 17o
Int. Nr. ..... Beruf: Verw. Beamter letzter Wohnort: Weimar.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

16

Durch meine Taetigkeit als Pol.Sekretaer bei der Personalabteilung der Stapostelle Weimar kann ich betreffs der Abordnung eines Angehoerigen von einer Stapostelle zum auswaertigen Einsatz folgendes zur Kenntnis geben:

Das Reichssicherheitshauptamt ersuchte durch Erlass um Namhaftmachung eines Angehoerigen zur Abordnung zum auswaertigen Einsatz. Die Auswahl des Abzuordnenden erfolgte bei Angehoerigen des Vollzugsdienstes durch den Leiter und mit Zustimmung des Leiters der Stapostelle. Di

Die Verwaltung liess dann folgendes durchfuehren:

1.) Eine polizeiaerztliche Untersuchung auf Einsatzfaehigkeit,
2,) Durchfuehrung von Schutzimpfungen,
3.) Einkleidung in Uniform beim RSHA,
   a) eines SS-Angehoerigen auf Grund seines SS-Ausweises (Dienstgradangleichung)
   b) eines Nicht-SS-Angehoerigen auf Grund eines Uniformausweises (Dienstgradangleichung), zum Tragen der Uniform nur fuer die Zeit des auswaertigen Einsatzes berechtigt.
4.) Namentliche Meldung des Abzuordneten an das RSHA .

Eingang des Abordnungserlasses vom RSHA mit Angabe der Inmarschsetzung und des Meldeortes. Ueber die Verwendung des Abgeordneten bei der Einsatzdienststelle erhielt die Heimatdienststelle keine Kenntnis. Der Abgeordnete blieb weiterhin Angehoeriger der Heimatdienststelle (etatmaessig). Er wurde fernerhin personell (Befoerderung, lebenslaengliche Anstellung) und wirtschaftlich (nur Weiterzahlung der Dienstbezuege) von der Heimatdienststelle betreut. Die Personalakten verblieben bei der Heimatdienststelle. In welchem Ort sich der Abgeordnete im Einsatz befand und die Taetigkeit desselben war der Heimatdienststelle in den meisten Faellen nicht bekannt, da der Abgeordnete nur seine Feldpostnummer mitteilte. War die Feldpostnummer des Betreffenden oder seine Einheit nicht bekannt, so wurde eine evtl. zu uebersendende Mitteilung an das RSHA - Hauptregistratur - gesandt, die dann von von dort aus an die betreffende Einsatzdienststelle weitergeleitet wurde. Es bestanden also zwischen den Einsatz- und Heimatdienststellen nur ganz lose Verbindungen. Die Einsatzdienststelle teilte der Heimatdienststelle lediglich saemtliche personelle Veraenderungszwecks Vervollstaendigung der Personalakte mit (Befoerderungsvorschlaege, Beurteilungen zum Zwecke der Befoerdungen, Verleihung von Orden und Ehrenzeichen, Erkrankungen, Beurlaubungen, Bestrafungen, Todesfaelle). In wirtschaftlicher Hinsicht zahlte die Heimatdienststelle nur die Dienstbezuege weiter. Alle sonstigen Zahlungen erfolgten unmittelbar durch die Wirtschaftsstelle der Einsatzdienststelle. Irgendwelche dienstliche Anweisungen fuer seine Dienstleistung bei der Einsatzdienststelle erhielt der Abgeordnete von seiner Heimatdienststelle nicht. Nach Aufhebung der Abordnung uebersandte die Einsatzdienststelle die entstandenen Personal-

H1430-0122

vorgaenge und ein Dienstleistungszeugnis an die Heimatdienststelle.

Friedrich Bräutigam

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Friedrich Bräutigam

Subscribed and sworn to before me this 25th day of .. June 1946.

326th HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT · APO 175 · OFFICIAL

CAMP 91

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

CIE 91 DARMSTADT

den 12. Juni 1946.

42

Eidesstattliche Erklärung

739

Ich, der Unterzeichnete: Ahrens Wilhelm
(Name) (Vorname)

378 5080084

Int. Nr. ..... Beruf: Krim.-Sekretär letzter Wohnort: Wissingen

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Ich war von Mai 1940 - Mai 1943 als Stapobeamter im Einsatz in Norwegen. Hinsichtlich Verschickung von Arbeitskräften von Norwegen ins Altreich habe ich auf den Einsatzdienststellen der Sicherheitspolizei niemals etwas gehört oder in Erfahrung gebracht. Soweit ich unterrichtet bin, wurden Norweger nur dann ins Altreich überführt, wenn sie sich freiwillig zum Arbeitseinsatz in Deutschland meldeten. Die Bearbeitung der Angelegenheit und der Transport der Arbeitskräfte nach Deutschland lag, soweit mir noch erinnerlich, in Händen der Dienststellen des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete.

19,1

Wilhelm Ahrens

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0123

H1430-0124

CIE 91 DARMSTADT

den 13. Juni 1946.

43

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: S c h u l z , (Name) Albert (Vorname)

31 G 5 329 864 Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Kommissar letzter Wohnort: Gera

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Im Reichsbahnausbesserungswerk Jena haeuften sich im Winter 1943/44 unter den zahlreich dort beschaeftigten Ostarbeitern Arbeitsbummelei, Scheinkrankmeldungen, Wochenurlaubsueberschreitungen, Kameradendiebstaehle und Einbruchsdiebstaehle zum Nachteil der an das Werk angrenzenden Verbrauchergenossenschaftsbrotbaeckerei. Obwohl es sich bei den von mir ermittelten Brotdieben um eine bisher fortgesetzt handelnde Bande handelte, und obwohl durch die laufenden Brotdiebststaehle insonderheit die bezugsberechtigte deutsche Bevoelkerung und die deutsche Wirtschaftsversorgung geschaedigt war, habe ich von der Einleitung von Straf- oder Suehnemassnahmen abgesehen, weil mir die Beteiligten von der Werkfuehrung als besonders fleissig geschildert wurden und ich meinem eingehenden, belehrenden Appell an die Ostarbeiter des Werkes tatsaechlich erreichte, dass die eingangs erwaehnten Vorkommnisse und Gesetzwidrigkeiten ab sofort unterblieben und nicht mehr in Erscheinung traten.

In Menzdorf Krs. Gera bekam im Herbst 1943 eine polnische Gastarbeiterin Streit mit ihrer Bauerin. Diese geriet darueber der Art in Wut, dass sie das 10 Monate alte Kind der Polin ermordete. Obschl der Ehemann der Moerderin eingezogen war, wurde diese dem Landgericht Altenburg zwecks Erlass eines Haftbefehles unverweilt zugefuehrt. In ihrer Zelle beging die Moerderin nach einigen Tagen Selbstmord. Sie war ausserdem dringend verdaechtig, einige Zeit vorher das Anwesen eines Verwandten vorsaetzlich in Brand gesteckt zu haben.

In Cretschwitz Krs. Gera liess ich im Herbst 1943 dem stellvertr. Lagerfuehrer des mit 120 Ostarbeitern belegten Gemeinschaftslagres der Reussengrube mit dem Ziel der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Unterschlagung und Betruges festnehmen. Der Festgenommene war Deutscher und Mitglied der DAF. Er hatte vom Kreiswirtschaftsamt durch das WHW. zur Verfuegung gestellte Kleidungsstuecke fuer die Ostarbeiter unterschlagungund nur nach Zahlung groesserer Geldbetraege - fuer einen Rock z.B. 50.- RM - abgegeben und gekuerzte Brotrationen an die Ostarbeiter verteilt. So eingesparte Brote hatte der Festgenommene zum Preise von 5.- RM je Brot an die Ostarbeiter verkauft. Vor seiner Zufuehrung in das Amtsgericht Gera wurde der Beschuldigte angehalten, den aus den strafbaren Handlungen erzielten Erloes seinen zahlreichen Opfern zurueckzuzahlen. Der Vorgang beweist unter anderen, dass gemaess den Ausfuehrungen der von einem Franzosen herausgegebenen Propagandaschrift " Europa arbeitet in Deutschland " die in Deutschland eingesetzten auslaendischen Gastarbeiter die gleichen Rechte wie deutsche Genossen haben.

Bei dem schweren Luftangriff auf Gera am 6.4.45 wurden ausser einem bei Hartmannsdorf 3 weitere 4-motorige Bomber bei Liebschwitz, Hohe Reust und Triptis abgeschossen . 3 Amerikaner, die aus dem bei Triptis abstuerzenden Bomber ausgestiegen waren, wurden durch einen Gendarmeriebeamten d.Res. in Gera vorgefuehrt. Unterwegs hatte einer der gefangengenommenen Amerikaner seine Armbanduhr dem Gendarmeriereservisten geschenkt. Bevor die Gefangenen der Wehrmacht im Wachtlokal des Geraer Hauptbahnhofes uebergeben wurden, gab der Gendarmeriebeamte die Uhr in Gegenwart von Zeugen an ihren Besitzer, der dabei verschaemt laechelte, zurueck.

James P. Tesso
1st Lt. Inf.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE & WITNESS
DARMSTADT, 25 JUN 1946

CIE 91 DARMSTADT

41

den 12. Juni 1946.

761

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: T o r n g r e d (Name) Friedrich (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 176 367 Beruf: Krim.Beamter letzter Wohnort: Nidda

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Im August 1943 legten etwa 100 - 150 ausländische Arbeitskräfte bei den Crede-Werken in Kassel die Arbeit nieder, weil das ihnen durch die Deutsche Arbeitsfront verabreichte Essen nicht zusagte. Die durch diese Dienststelle verabreichte Frühstücksmahlzeit sollte eine vollkommen gehaltlose Wassersuppe sein. Daraufhin waren inzwischen 10 ausländische Arbeitskräfte festgenommen und der Geheimen Staatspolizei übergeben worden. Ich wurde sodann als Sachbearbeiter der Abt. IV 1 C wegen der Dringlichkeit mit den sofortigen Ermittlungen beauftragt. Diese ergaben nun, daß die Einwände und Beschwerden zu Recht bestanden. Die 10 ausländischen Arbeitskräfte wurden daraufhin sofort mit dem Hinweis aus der Haft entlassen, sich bei künftigen Beschwerden unmittelbar an die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu wenden. ~~wenden sollen~~. Es wurde ihnen weiter versichert, daß alle vor ihnen vorgebrachten Beschwerden sofort geprüft und bei Feststellung irgendwelcher Mängel für Abhilfe Sorge getragen wird. Das Ermittlungsergebnis wurde nun an die zuständige Dienststelle der DAF. mit einem Anschreiben, aus dem hervorging, daß die im Ermittlungsverfahren festgestellten Mißstände abzustellen sind, weitergeleitet. Der mit der Zubereitung des Essens beauftragte und für diese Mißstände verantwortliche Koch wurde sofort abgelöst und bestraft.

Torngred, Friedrich

I CERTIFY ABOVE THE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0125

II A/4

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: K ö l l i n g , (Name) Adolf (Vorname)

Int. Nr. 3; G 5 329 281 Beruf: ~~Krim.Obersekretär~~ letzter Wohnort: Erfurt

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

I. Von 1942 - 1944 hatte ich insbesondere auf Grund der Erlasse des RSHA. vom 20.2.42 und 27.5.42 Arbeitsplätze, an denen besonders polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter beschäftigt wurden, in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu überprüfen und zu überwachen. Im Bezirk der Stapo Weimar waren Ende 1942 rund 380 solcher Arbeitsplätze, an denen 5 und mehr Arbeiter beschäftigt wurden. In der Hauptsache bestand meine Aufgabe in der Überwachung der richtigen Verabfolgung der bestimmungsmässigen Verpflegungssätze, einer gerechten und korrekten Behandlung der Arbeitskräfte und einer menschwürdigen Unterkunft. In den Fällen, in denen Verstösse hiergegen festgestellt wurden, wurde gegen die Beschuldigten hart eingeschritten. So führten u. a. folgende staatspolizeiliche Ermittlungsvorgänge zu einer rechtskräftigen Verurteilung durch ordentliche Gerichte:

Strafbare Handlung: Schwere Körperverletzung, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Strafzeit: 1942 - 1944.

Beschuldigte: 1.) Ortsgruppenleiter der NSDAP. und Betriebsobmann der Rheinmetall-Borsig AG. Sömmerda - Orschulik und mehrere Andere.
2.) Koch, Polyszek, Asputnin - Wachleiter und Dolmetscher der " Hescho " Hermsdorf - und mehrere Andere.
3.) Oberlagerführer Fasold der Fa. Zeiss, Jena, und mehrere Andere.
4.) Oberlagerführer Reinhard der Maxhütte in Unterwellenborn und mehrere Andere.
5.) Kücherverwalter der Fa. Schott und Genossen in Jena und Andere.
6.) Lagerführer Wagner, Grafenroda.
7.) u. Andere.

Verurteilende Gerichte: Sondergerichte Erfurt und Weimar.

Strafen: 1 bis 6 Jahre Zuchthaus und Gefängnis.

Ich weiss, dass ferner durch die Stapoaussendienststellen und durch die Kripo im Auftrage der Stapo Weimar weitere Ermittlungsvorgänge wegen der angeführten Beschuldigungen an die jeweils zuständigen Gerichte abgegeben wurden. Auch in diesen Fällen erfolgten teils harte Strafen.

II. Im Auftrage des Stapostellenleiters hatte ich bei den Überprüfungen der Arbeitsplätze, sofern durch die ZivilarbeiterBeschwerden über unzureichende Verpflegung geführt wurden, an die Betriebsführer und Abwehrbeauftragten folgende Erklärung zu geben:

" Es ist alles daran zu setzen, die Verpflegung von Seiten des Betriebes aus besser und reichhaltiger zu gestalten. So können z.B. Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mohrrüben, Weisskohl usw. im freien Han-

H1430-0126

H1430-0127

del oder bei den Erzeugern zusätzlich beschafft werden."
Das erfolgte sodann auch. Eines Tages jedoch führte das Landesernährungsamt über meine „ Anordnung „ in einer Eingabe an die Stapo Weimar Beschwerde mit dem Hinzufügen „ wer Kölling sei und woher und auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung er die zusätzlichen Lebensmittel nehmen wolle. Mehrere Betriebsführer erhielten in diesem Zusammenhang Strafbefehle wegen Verstosses gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen, so z.B. die Rheinmetall-Borsig AG. in Sömmerda.

III. Während einer Dienstbesprechung des Stapostellenleiters in Suhl (Pol.-Direktion oder Arbeitsamt) Ende 1942 - Anfang 1943 - erklärte er hinsichtlich der „ fremdvölkischen Arbeitskräfte " etwa folgendes:
" Ich bin nicht gewillt, gegen Arbeitskräfte einzuschreiten, wenn die Beschwerden wegen schlechter Behandlung und unzureichender Verpflegung berechtigt sind. Zunächst sind diese Missstände abzustellen. Die Arbeiter sind nach Deutschland gekommen, um zu arbeiten."

IV. Ich wurde wiederholt dienstlich beauftragt, an der Gauschule der DAF. in Georgenthal, wo insbesondere Lagerführer an einem Ausbildungslehrgang teilnahmen, Ausführungen über die Behandlung der Fremdarbeiter zu machen. In der Hauptsache führte ich an Hand meiner Ermittlungsvorgänge gegen Beschuldigte Lagerführer und Andere an, wie Fremdarbeiter nicht zu behandeln sind. So z.B. sei es streng verboten, auf die Arbeitskräfte körperlich einzuwirken. In jedem Fall würde ich gegen Beschuldigte unnachsichtlich einschreiten. Viele der Kursusteilnehmer kannten mich bereits in dieser Hinsicht.

V. Es mag 1943 gewesen sein, als dem Rittergut Schwerstedt bei Weimar auf Veranlassung der Stapo Weimar auf Grund meiner Feststellungen wegen schlechter Unterbringung von 33 Ostarbeitern durch das Arbeitsamt die Arbeitskräfte kurzer Hand entzogen wurden. Die Verpflegung der Ostarbeiter war dagegen als sehr gut zu bezeichnen. Gegen den Betriebsführer war bereits die Festnahme wegen Nichtbefolgung einer staatspolizeilichen Anordnung vorgesehen.

VI. Gegen den Ziegelei- und Gutsbesitzer X in Grossgottern bei Langensalza war ebenfalls die Festnahme wegen Nichtbefolgung einer staatspolizeilichen Anordnung angeordnet. Auch war festgestellt worden, dass polnische Arbeiter schlechte Unterkünfte hatten. Umfangreiche Ermittlungen für die Herbeischaffung von Tatsachen, so z.B. Lichtbildaufnahmen, und sachdienliche Unterredungen mit Behörden wurden geführt. Von der Festnahme wurde jedoch abgesehen, weil inzwischen die Missstände durch das Eingreifen von Ortspolizeibehörde, Bauamt und Kreisleitung der NSDAP. behoben worden waren. Die Beköstigung der Arbeiter war nicht zu beanstanden.

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Subscribed and sworn to before me this 25th day of June 1946

HEADQUARTERS THIRD U.S. ARMY · APO 175 · OFFICIAL
CAMP 91
MARTIN H. WEIL
1st LT. INF.

H1430-0129

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Werner (Name) Paul (Vorname)

31 G 5177653 Int. Nr. Beruf: Krim.Ob.Sekretaer letzter Wohnort: Marburg/Lahn

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

In meiner Eigenschaft als Leiter der Stapoaussendienststelle Marburg/L. der Staatspolizeistelle Kassel habe ich hinsichtlich der Behandlung bezw. des Schutzes ausl. Arbeitskraefte in wiederholten Besprechungen, ~~in wiederholten Besprechungen~~, denen Vetreter der verschiedenen Dienststellen und Behoerdenleiter beiwohnten, unzweideutig darauf hingewiesen, dass auslaendische Arbeitskraefte, wenn man einerseits Arbeit von ihnen verlangt, sie andernseits menschenwuerdig behandelt, anstaendig untergebracht, verpflegt und gekleidet werden muessen. Vor Misshandlungen habe ich ausdruecklich gewarnt, besonders die Lagerleiter der Betriebe in Allendorf, Krs. Marburg/L. Ihnen habe ich stets eroeffnet, dass sie Auslaendern gegenueber hinsichtlich ihres Auftretens in jeder Hinsicht Vorbild sein muessen. Zeugen dafuer koennen benannt werden. Habe wiederholt weibliche und maennliche auslaendische Arbeitskraefte wegen unkorrekter Behandlung seitens ihrer Arbeitgeber diesen weggenommen mit der Begruendung, dass sie keine auslaendischen Arbeitskraefte zu behandeln wissen, ihnen daher auch keine gehoeren. Zuletzt dem Schmiedemeister Schaedla in Marburg/L., Biegenstr., Ostarbeiter genommen. Auslaendische Arbeitskraefte habe ich auch in Schutz genommen vor falschen Anschuldigungen, z.B. bei Autovertreter Nahler jr., Marburg/L., Schwanenallee, dessen Polin. Ihr Mann bei Friseur Krapp in Marburg/L. taetig gewesen. Wegen guter Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und auslaendischen Arbeitnehmer wiederholt guetlich interveniert, z.B. bei Kolonialwarenhaendler Arnemann, Marburg/L., (Pole) und Gastwirt Schoebel, Marburg/L., (Ostarbeiterin).

Bei Misshandlungen, sofern solche bekannt wurden, dienstlich eingeschritten und Verfahren eingeleitet, so z.B. gegen Werkschutzleiter Wehr bei Fa. DAG, Allendorf, und dessen Untergebenen Holz bei gleicher Firma - beide waren meiner Erinnerung nach SS-Angehoerige - wegen Misshandlungen auslaendischer Arbeiter und Amtsanmassung - hatten sich als Stapo oder Kriminalbeamte ausgegeben. Durch Gerichtsurteil Marburg/L. wurden sie dieserhalb zu 11 bezw. 15 Monaten Gefaengnis verurteilt, die sie zum Teil verbuessten. Oberwachmann Guenther von DAG Allendorf ebenfalls wegen Misshandlungen von Auslaendern zu 6 Monaten Gefaengnis verurteilt. Beide Faelle ereigneten sich in den Jahren 1943/1944.

Einen Franzosen bei Uhrmacher Koenig in Marburg/L. vor Anschuldigungen eines Deutschen in Schutz genommen und ihm Unannehmlichkeiten erspart.

Landesproduktenhaendler (Kartoffel-Grosshandel) Block, Marburg/L., wiederholt nahegelegt, seine auslaendischen Arbeitskraefte anstaendig zu behandeln, nicht zu schlagen.

Paul Werner

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT 25 JUN 1946

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 13. Juni 1946

37

764

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: L e b h e r z (Name) Gottfried (Vorname)

31651/7695 Int. Nr. ..... Beruf: Krim. Beamter (Hauptwachtmeister) letzter Wohnort: Darmstadt.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Von 1939 ab war ich als Sachbearbeiter taetig im Auslaenderreferat der Staaatspolizeistelle Darmstadt. Referatsleiter waren jeweils Krim.Kommissare.

Ich vermag zu bestaetigen, dass meines Wissens die Behandlung der Kriegsgefangenen und ausl. Arbeiter gut war, sowohl von den Arbeitgebern wie von Seiten der Gestapo. Schon die Tatsache, dass im Dienststellenbereich eine ganz grosse Zahl polnischer und franzoesischer Kriegsgefangener sich aus der Gefangenschaft beurlauben liessen, um ihren Arbeitsplatz und Wohnsitz ja behalten zu koennen, beweisst auch die anstaendige Behandlung, die nicht zuletzt von der Gestapo streng und gerecht verlangt wurde.

Im Laufe dieser Jahre habe ich bei Vernehmungen, durch mich oder an Hand von anderen Sachbearbeitern kaum festgestellt, dass eine Person angab, mit Gewalt im Reich zum Einsatz gekommen zu sein. Sollte es dann und wann doch einmal zu einer solchen Aussage gekommen sein, waren es aber immerhin Personen, die im Reich wiederholt durch Bummelei und anderen Disziplinwidrigkeiten anfiel, so dass ihr Verhalten im Reich die Annahme rechtfertigte, dass auf Grund dieses Betragens in ihrer Heimat eine Dienstverpflichtung vorgenommen war.

Dass freiwilliger Arbeitseinsatz vorlag, konnte auch bei Ueberpruefung von Postsendungen festgestellt werden, wo auslaendische Arbeiter in ihren Briefen an Angehoerige und Bekannte in der Heimat nur Lob ueber die gute Behandlung aussprachen und damit gerade zu Werbern fuer den Einsatz im Reich wurden.

Vor dem Arbeitseinsatz der Ostarbeiter (innen) wurde gemaess Anordnung des RSHA zuerst festgestellt, ob fuer diese Arbeitskraefte eine menschenwuerdige Unterkunft vorhanden war. Erst nach dieser Feststellung durfte das zustaendige Arbeitsamt Arbeitskraefte dort einsetzen. In diesem Punkt kann ich aus Erfahrung sprechen, dass dieser Grundsatz eingehalten wurde. Ich selbst stamme aus einer Arbeiterfamilie, sodass ich als hohe Aufgabe betrachtete, fuer die Belange auch auslaendischer Arbeiter einzutreten.

Dass ich dies tat, beweisst wiederum die Tatsache, dass gegen meine Person wegen zu humaner Behandlung der Auslaender

1.) von dem Buergermeister Richen/Hessen,
2.) Landrat Dieburg,
3.) Ortsgruppenleiter Wolfskehlen,
4.) Kreisleitung der NSDAP Gr. Gerau,
5.) Kreisleitung der NSDAP Darmstadt,
6.) SD-Dienststelle Worms/Rhein

Beschwerde vorgebracht und meine Entfernung von diesem Posten als einem im 3.Reich untragbaren Beamten, gefordert wurde. Im Einvernehmen des jeweiligen Abteilungsleiter mit dem Leiter der Dienststelle musste ich als Sachbearbeiter bleiben, weil mein Dienst richtig ausgefuehrt wurde. Hieraus ist ersichtlich, welcher Angriffe die Stapo von Seiten der Par-

H1430-0129

H1430-0130

tei und anderen Stellen, die glaubten, sich um Auslaender kuemmern zu muessen, ausgesetzt war, wenn recht und menschlich gehandelt wurde.

Die Dienststelle hatte von Zeit zu Zeit Besprechungen mit der DAF, Lagerfuehrungen und Betriebsfuehrern, wobei immer auf anstaendige Behandlung dieser Arbeitskraefte hingewiesen wurde.

Zu bemerken ist, dass kriminelle Verfehlungen auslaendischer Arbeiter vorwiegend von der Kripo bearbeitet wurden.

Bei Grosstreifen, Lagerkontrollen wegen Schleichhandels und sonstiger Delikte war nicht nur Stapo, sondern auch durchweg Kripo, Ordnungspolizei, Gendarmerie, Werkpolizei, Lagerwachen und auf bahneigenem Gelaende, Bahnpolizei taetig.

Bei Beschwerden ausl. Arbeiter ueber schlechte Behandlung durch Betriebe, wurden diese Arbeitskraefte im Benehmen mit dem Arbeitsamt entzogen, was immer zu Stellungnahmen gegen Gestapo sich auswirkte.

Zu erwaehnen ist noch, dass die Dienststelle unter dem Leiter Reg.Rat M o h r eine Broschuere ueber die Behandlung aller ausl. Arbeiter herausgab, die in Exemplaren an alle Parteiinstanzen, Polizeien, Gendarmerien, Betriebsfuehrer und Lagerfuehrer versand wurden, so dass von hieraus jeder informiert war, was fuer Auslaender untersagt, aber auch wie sie gerecht zu behandeln Plicht sei. Urlaubsantraege wurden von der Dienststelle noch Moeglichkeit befuerwortet, insbesondere die der Italiener und Westarbeiter aus verkehrstechnischen Gruenden, was bei poln. und Ostarbeitern nicht immer moeglich war.

Gegen Lagerfuehrer wurde scharf vorgegangen,,sofern sich Verstoesse in der Behandlung ausl. Arbeiter feststellen liessen. So wurde ein Lagerfuehrer wegen schweren Betrugs an Ostarbeitern festgenommen und in ein KL. eingewiesen. Ebenso Wachmannschaften, die sich sittlich vergingen.

Josef Lehmann

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: E i s e n h a u e r , (Name) Peter (Vorname)

31 G 5 177 601

Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Sekretär letzter Wohnort: Wiesbaden-Kostheim

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir nachstehende Fälle bekannt geworden:

I. In der Goetheschule in Mainz waren in den letzten Kriegsjahren einige Hundert ausländische Zivilarbeiter (Ostarbeiter) untergebracht, die durch einen Lagerführer der DAF. betreut wurden. 1943 wurde festgestellt, dass der Lagerführer der Lagerküche Lebensmittel unterschlagen und für sich verwandt hatte. Trotz erheblicher Widerstände der örtlichen DAF. und Parteidienststellen (Kreisleiter) wurde gegen deren Willen der Lagerführer in Schutzhaft genommen und später dem Gericht zugeführt. In einem anschliessenden Verfahren wurde der Lagerführer zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, die er auch verbüssen musste.

II. 1944 zeigte ein rheinhessischer Bauer seine Ostarbeiterin bei der Gestapo Mainz an, weil sie ihn angeblich verleumdet habe. Sie hatte behauptet, ihr Arbeitgeber habe sie schon mehrmals auf dem Felde vergewaltigt. Die staatspolizeilichen Ermittlungen ergaben, dass Aussage gegen Aussage stand und Zeugen nicht vorhanden waren. Nur durch die objektive Bearbeitung des Falles wurde der Arbeitgeber überführt und der Bestrafung zugeführt werden. Er erhielt eine empfindliche Freiheitsstrafe.

Peter Eisenhauer

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0131

H1430-0132

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: R a f f (Name) Gustav (Vorname)

Int. Nr. NG 5333324 Beruf: Krim.Beamter letzter Wohnort: Stuttgart

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Neben der DAF hat sich die Gestapo auf Weisung des RSHA in besonderer Weise um das Wohl der auslaendischen Zivilarbeiter angenommen. Besonderes Augenmerk wurde der Verpflegung und der Unterbringung geschenkt. Ein Grossteil der Auslaender war in Gemeinschaftslagern, moeglichst getrennt nach Nationen, untergebracht. Dies wurde von den meisten sehr lebhaft begruesst, da sie sich in ihrer Freizeit so besser der Kameradschaft und ihren landsmannschaftlichen Gepflogenheiten widmen konnten. Ehepaare, aber auch einzeln lebende Auslaender durften, soweit sie dies wuenschten, in Privatquartieren wohnen. So waren z.B. allein in Stuttgart weit ueber 10 000 Personen privat untergebracht. Als durch die fortgesetzten Bombenangriffe auf die Staedte die Wohnungsknappheit immer groesser wurde, hat der wuerttembergische Innenminister in einer Polizeiverordnung von November 1944 verfuegt, dass alle einfachen auslaendischen Zivilarbeiter in Gemeinschaftslagern unterzubringen seien. Hier ist es in erster Linie der Stapoleitstelle Stuttgart zu verdanken, dass ungerechte Haerten vermieden wurden. Zu Hunderten kamen Auslaender auf die Dienststelle und suchten um die Erlaubnis nach, in ihren bisherigen Privatquartieren bleiben zu duerfen. In zahlreichen Faellen wurde den Gesuchen entsprochen, sehr oft gegen den Willen der oertlichen Partei- und staedtischen Dienststellen.

Regelmaessig wurden Kontrollen der Unterkuenfte und Werkskuechen vorgenommen. Jegliche Maengel auch die kleinsten, wurden abgestellt. Wo dies nicht sofort moeglich war, wurden die Erforderlichen Weisungen erteilt und fuer deren Durchfuehrung Sorge getragen. Wurde ein schuldhaftes Verhalten der Lagerfuehrung bezw. Betriebsfuehrung festgestellt, hat die Stapoleitsstelle Stuttgart die verantwortlichen in jedem Fall zur Rechenschaft gezogen. Zahlreiche, z.T. erhebliche Strafen wurden gegen sie verhaengt.

Bei der kulturellen Betreuung , die eine reine Sache der DAF war, hat sich die Stapoleitstelle Stuttgart weitestgehend beteiligt, besonders in der Beschaffung geeigneter Lokalitaeten. In Stuttgart z.B. hatten die meisten Nationen eigens fuer sie reservierte Lokale, wo sie ihre Freizeit nach eigenem Ermessen gestalten konnten.

In nicht gerade seltenen Faellen hat sich die Gestapo zu Gunsten der Auslaender verwandt, wo oertliche Parteidienststellen zum Teil harte Massnahmen gegen sie ergriff bezw. ergreifen wollte. So wollten z.B. einige Dienststellen der Partei den Auslaendern die Benutzung der Strassenbahn, den Besuch von Theatern, Kinos und das

H1430-0133

Ausgehen nach 2o Uhr verbieten. Nur dem energischen Einschreiten der Gestapo ist es zu verdanken, dass von seiten der Partei die entsprechenden Weisungen zurueckgenommen bezw. nicht erteilt wurden.

Gruber Rapp

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

35

den 12 Juni 1946

767

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: W o e h l e k e (Name) Werner (Vorname)

31 G 5 179460

Int. Nr. ..... Beruf: Krim. Angestellter letzter Wohnort: K a s s e l

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Ich war während des Krieges als Angestellter bei der Staatspolizeistelle Kassel beschäftigt. Selbst habe ich im Sachgebiet Arbeitsvertragsbruch nicht gearbeitet., doch ist mir folgendes bekannt geworden:

AEL

Wiederholt erhielt ich den Auftrag, Häftlinge von Breitenau nach Kassel zu überführen. Bei solchen oder ähnlichen Gelegenheiten wurde ich häufig von Häftlingen gefragt, ob es sich nicht emmoeglichen liesse, dass sie als freie Arbeiter in Breitenau blieben, da es ihnen hier besser gefiele als bei dem Bauern, bei dem sie ausgerissen waren.

Die Häftlinge wurden zum grossen Teil in dem Gutsbetrieb der Anstalt beschäftigt und machten koerperlich einen guten Eindruck.

19,3

Weitere Arbeits-Erziehungslager oder KL. kenne ich aus eigener Anschauung nicht.

Werner Woehleke

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt., Inf.

H1430-0134

H1430-0135

CIE 91 DARMSTADT

34

den 12 Juni 1946

768

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: W o e h l e k e (Name) Werner (Vorname)

31 G 5 179460

Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

19,3

Während des Krieges war ich als Angestellter bei der Geheimen Staatspolizei in Kassel beschäftigt. Ich hatte mit Arbeitsvertragsbrüchigen nichts zu tun, hatte aber trotzdem Gelegenheit, mit Häftlingen aus dem Arbeits-Erziehungslager Breitenau über den Grund ihrer Festnahme zu sprechen.

Die Namen der einzelnen kenne ich natürlich nicht mehr, doch ist mir ein Name: H a d d a l a, beschäftigt in Homberg bei Treysa im Gedächtnis geblieben. Dieser H. erzählte mir, dass er es an sich bei seinem Bauern gut hätte und auch die alten Leute gut zu ihm seien. Nur der jungen Frau koenne er nichts recht machen und diese hätte auch veranlasst, dass die Stapo ihn eingesperrt habe, bezw. wegen der jungen Frau sei er weggelaufen. Ich sagte H., dass er zu dem Bauer wieder zurück müsse, ihm aber aufgegeben, wenn die junge Frau ihn wieder schikaniere und er glaube, es nicht mehr aushalten zu koennen, dann solle er unter einem Vorwand nach Kassel fahren und mir den Sachverhalt mitteilen. Ich würde dann dafür sorgen, dass nicht er, sondern die junge Bäuerin festgenommen würde. Dieser H a d d a l a sagte mir noch, dass er lieber sähe, wenn Deutschland den Krieg gewinne, Auf keinen Fall ginge er nach Polen zurück, wenn Polen unter russischer Hoheit oder Einfluss stehe, dann bliebe er in Deutschland.

Ich hatte den Eindruck, dass auch die meisten meiner Kameraden sich in derartigen Fällen von ihrem Gerechtigkeitsgefühl leiten liessen.

19,2

Mir sind eine Anzahl Fälle (wenn ich auch die Namen nicht kenne) bekannt, in welchen man den Arbeitgebern die Zuweisung von Arbeitskräften sperrte, wenn sie ihre Fremdarbeiter nicht anständig behandeln.

So erfolgten auch bei Henschel und Sohn in Kassel eine

H1430-0136

Reihe von Festnahmen von deutschem Aufsichtspersonal, u.a. auch ein altrs Parteimitglied und Politische Leiter, Lagerführer Kunz, wegen Veruntreuung von Arbeiterverpflegung usw.

Werner Wöhlke

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

33

den 12. Juni 1946.

769

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: W o e h l e k e (Name) Werner (Vorname)

31 G 5 179460 Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: K a s s e l

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Ich war während des Krieges als Angestellter bei der Staatspolizeistelle Kassel beschäftigt. Selbst habe ich in dem Sachgebiet Arbeitsvertragsbrüche nicht gearbeitet, doch ist mir folgendes allgemein bekannt:

Zunächst hatten die Betriebe, dann die Deutsche Arbeitsfront sich um Arbeitsbummelanten zu kümmern und die Fremdarbeiter zu geregelten Arbeitseinsatz anzuhalten. Erst wenn diese Mittel restlos versagten, erfolgte die Übergabe an die Geheime Staatspolizei.

Auch hier wurden zunächst rückfällige Bummelanten kurzfristig, bei wiederholtem in Erscheinung treten bis zu 56 Tagen in das Arbeits-Erziehungslager Breitenau eingewiesen.

19,3 Erst dann, wenn auch diese Mittel erschoepft waren, der Fremdarbeiter somit nicht mehr zu erziehen war, und z.B. seine Papiere fortgeworfen hatte, einen falschen Namen führte, nachgeprüfter Massen falsche Auskünfte über seinen letzten Arbeitsplatz machte, sehr oft auch ~~or~~ weil er sich dort Diebstähle oder andere Vergehen hatte zu Schulden kommen lassen, erfolgte seine Einweisung in ein KL. zum Zwecke des Arbeitseinsatzes.

Werner Wöhleke

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0137

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: K l e i n , Friedrich
(Name) (Vorname)
Kriminalsekretär
Int. Nr. 31G5-333325 Beruf: ..... letzter Wohnort: Stuttgart-Bad Cannstatt

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Jch, Friedrich K l e i n , geboren am 22. 11. 1892 inMusberg, Kreis Böblingen, von Beruf Kriminalsekretär, war vom 1. 12. 43 bis 20. 4. 45 Leiter des Frauenarbeitserzeihungslagers Rudersberg, Kreis ~~Böblingen~~ Waiblingen Wttbrg.

Das Lager unterstand der Staatspolizeileitstelle Stuttgart. Jn ihm wurden Frauen aller Stande ~~eingewiesen~~ eingeliefert, welche die Arbeit verweigerten oder ihre Arbeitsstätte unerlaubt verlissen und zwar gleichermassen Deutsche und Auslanderinnen. Die Areitserzeihungshäftlinge wurden erst nach Verwarnung durch die Polizeit und die Arbeitgeber, Deutsche erst nach vorausgegangener Geldstrafe, wenn keine Besserung eintrat, 21 bis 56 Tage in das Lager eingeliefert. Unter ihnen befanden sich auch Dirnen aus Paris, Mannheim, Karlsruhe und anderen Städten.
Die Belegung betrug durchschnittlich 150 - 160 Häftlinge. Sie waren getrennt nach Deutsche und Auslanderinnen in zwei Schlafsälen untergebracht. Arbeit, Verpflegung, Unterkunft und Freizeit waren für alle gleich. Unter den Häftlingen befanden sich durchschnittlich etwa 20 politische Gefangene , welche bei sonst gleicher Behandlung nur im Hause zur Arbeit herangezogen wurden.
Das Personal bestand aus dem Leiter, 3 Wachmannern der Gendamerie, und 10 - 12 Frauen (Angestellte im Polizeiaufsichtsdienst).
Strafgewalt hatte nur der Leiter. Die Strafe bestand ausschliesslich in vorübergehendem Kostentzug am Abend, und Arrest bis zu 14 Tagen, dessen Durchführung sich jedoch auf die Schlafenszeit beschränkte. Tagsüber gingen die Bestraften, wie die anderen Häftlinge, ihrer Arbeit nach.
Die Unterkunft bestand aus zwei Schlafsälen, einem grossen Speiseraum, 2 Krankenzimmern, grossen Küchenräumen, Wasch- und Duschraum.
Jede Jnsassin hatte ein Feldbett mit Srtohsack, Bettlaken, 2 Decken mit Überzug, Kopfkissen sowie einen Schrank. Die Wasche wurde vierwöchentlich gewechselt.
Die Häftlinge erhielten bei Eintritt bei Bedurftigkeit Körperwasche und andere Bekleidungsstücke, sowie grundsatzlich Arbeitskleidung.
Jeder Häftling wurde bei Einlieferung vom Vertragsarzt untersucht. Daneben war wöchentlich einmal Revierstunde. Jn schweren Fällen standen die Krankenhauser Welzheim und Schorndorf zur Verfügung. Vertragsarzt war ab 1944 der in Rudersberg wohnhafte Dr. med. Flesch (Elsasser), der bis dahin als Häftling im KZ Schirmeck gesessen hatte. Ferner stand im Lager eine gut ausgestattete Hausapotheke, sowie eine sachverstandige Aufseherein zur Verfügung.
Die Jnsassen arbeiteten in zwei Fabriken zusammen mit dort eingesetzten Arbeiterinnen zusammen. Arbeitszeit 8 1/2 - 10 1/2 Stun-

H1430-0138

H1430-0139

den. Jn Einzelfällen und zur Erntezeit setzte ich sie auch bei Bauern ein.
Sonnabend Mittag, sowie an allen Sonn= und Feiertagen war Arbeitsruhe. Jch gestattete den Jnsassen aber an diesen Tagen freiwillige Hausarbeit in Haushalten des Ortes und Umgebung zur Verbesserung ihrer Verpflegung.
Das Essen war gut und reichlich. Die Häftlinge erhielten Normalverpflegung der deutschen Bevölkerung abzüglich einer Kürzung von 10 - 15 % bei Fleisch und Fett. Ausserdem wurden in grossem Umfange zusätzlich Kartoffeln, Essrüben und Gemüse gekauft. Es gab täglich 3 Mahlzeiten.
Die Behandlung war grundsätzlich einwandfrei. Fast alle Häftlinge nahmen während der Haft erheblich an Gewicht zu. Während meiner Amtszeit starben von etwa 2500 Häftlingen nur zwei, am Paratyphus und Scharlach. Viele Häftlinge , besonders ausländische baten nach Ablauf der Haft länger bleiben zu dürfen, andere kehrten nach der Entlassung in die Anstalt zurück. Jhnen habe ich, weil ich sie nicht behalten durfte, auf ihre Bitten hin andere Arbeitsstellen vermittelt. Fluchtversuche kamen selten vor. Strafen wurden nur bei Widersetzlichkeit und groben Verstössen gegen die Lagerordnung verhängt. Zustände, wie sie in der Presse und im Radio geschildert wurden, habe ich niemals gesehen und würde sie auch niemals geduldet haben.
U.a. wurde nach dem 20. 7. 1944 auch eine Frau von S t e i n e r geb. Gräfin von Kalckreuth, 62 Jahre alt aus Laupheim, Wrttbg., eingeliefert, weil sie Ausserungen zugunsten der Beteiligten des 20. 7. getan haben sollte. Entgegen den Vorschriften habe ich sie in der Küche beschäftigt, ihr täglich 2 Stunden Mittagsruhe gegeben und den Besuch ihrer Tochter und anderer Verwandten erlaubt.
Polnischen und russischen Jnsassen erlaubte ich trotz strengen Verbote alle 14 Tage das Schreiben eines Briefes.
Alle Häftlinge konnten von ausserhalb Briefe und Pakete in beliebiger Zahl empfangen.
Vom Treuhänder der Arbeit Württemberg/Baden wurde wiederholt ~~Beschwerde~~ Beschwerde geführt, dass die Behandlung in meinem Lager zu gut sei und deshalb wenig Erfolg verspreche. Auch Betriebsführer haben sich in gleicher Weise an die Staatspolizeileitstelle in Stuttgart gewandt. Jch habe mich an meine Vorschriften gehalten und mich in keiner Weise beeinflussen lassen. Die Bevölkerung in Rudersberg und der grösste Teil der Häftlinge können mir diese einwandfreie Behandlung und Betreuung jederzeit bestätigen.
Am 20. 4. 45 habe ich sämtliche Häftlinge aus eigenem Entschluss entlassen. Nach meiner Rückkehr aus französischer Gefangenschaft im Februar 1946 habe ich mich freiwillig der amerikanischen Besatzungsbehörde in Ludwigsburg zur Verfügung gestellt.

Friedrich Klein

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT 25 JUIN 1946
James P. Lasso
1st Lt. Inf.

H1430-0140

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: H o f m a n n (Name) Georg (Vorname)

Inf. Nr. 31 G 5 328842 Beruf: Krim.Sekretaer letzter Wohnort: Stuttgart

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Bei der Staatspolizeileitstelle Stuttgart wurde bei Verstoessen der Fremdarbeiter gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen grundsaetzlich wie folgt verfahren:
Gemaess Erlass des RSHA mussten alle Verstoesse in dieser Hinsicht staatspolizeilich bearbeitet und gegebenenfalls abgeruegt werden. Als Suehnemassnahmen waren Warnungen, kurzfristige Polizeihaft (bis 21 Tage), Arbeitserziehungslager von 35 bis 56 Tagen oder Konzentrationslager vorgesehen.

Die Arbeitgeber hatten die Anzeigen entweder der Stapo unmittelbar oder ueber die Ortspolizeibehoerden vorzulegen. Die Anzeigen wurden jeweils ueberprueft und die Beschuldigten gehoert und ihre entlastenden Angaben (sofern richtig) jeweils beruecksichtigt. Sofern er schuldig befunden wurde, wurde erstmals grundsaetzlich nur verwarnt. Kurzfristige Polizeihaft wurde allgemein erst bei der 2. oder 3. Verfehlung verhaengt. Erst wenn diese Massnahmen unwirksam waren oder ein schwerer Verstoss gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen vorlag oder den Beschuldigten bei vorhergehender Vernehmung Arbeitserziehungslager angedroht wurde, ist eine Einweisung in ein Arbeitserziehungslager erfolgt.
Als schwere Verfehlung wurde z.B. angesehen:
Hartnaeckige Arbeitsverweigerung, Taetlichkeiten gegen Arbeitskameraden oder gegen Vorgesetzte, Flucht vom Arbeitsplatz. Mir selbst ist kein Fall in Erinnerung, wo ein auslaendischer Arbeiter bei der ersten arbeitsrechtlichen Verfehlung in ein Arbeitserziehungslager (AEL) eingewiesen wurde. Bei der erstmaligen Einweisung wurde nie die Hoechstdauer verfuegt.

Eine Einweisung in ein Konzentrationslager (KL) in diesem Zusammenhang erfolgt nur ganz selten. Das RSHA verfuegte die Einweisung nur, wenn der Beschuldigte schon mindestens zweimal im AEL war und eine Besserung nicht zu erwarten war.

Wie schon anfangs erwaehnt, wurden die Beschwerden und entlastenden Angaben der Beschuldigten immer ueberprueft. Auch wurden Klagen von Fremdarbeitern ueber Verpflegung, Unterkunft und schlechte Behandlung entgegengenommen, und wenn berechtigt, abgestellt. Mehrmals wurden die Arbeitsbedingungen, Unterkuenfte und Verpflegung ueberprueft und Maengel abgestellt. und die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen. Das Verhaeltnis zwischen Gestapo und einem grossen Teil der auslaendischen Fremdarbeiter war keinesfalls so, dass die Arbeiter sich nur vor der Gestapo fuerchteten, sondern hatten Zutrauen und trugen ihre Wuensche und Beschwerden aus eigener Initiative vor. Misstaende von seiten der Betriebsfuehrung wurden immer abgestellt und sehr oft sind auch die auslaendischen Arbeiter aus diesem Grunde umvermittelt oder dieser

H1430-0141

entzogen worden. Ausserdem wurden diese Faelle der Deutschen Arbeitsfront gemeldet, die im Zusammenwirken mit den auslaendischen Vertrauens leuten die Betreuung und Abstellung solcher Maengel uebernahm.

Ich selbst hatte den Eindruck, dass im ganzen gesehen wohl streng aber gerecht verfahren wurde. Dass sich natuerlich gegen Ende des Krieges, als alle Anstrengungen zur Konzentration und Hoechstleistung in der Produktion zusammengefasst wurden, der Massstab strenger angelegt wurde, ist erklaerlich.

Jorg Hofmann

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

245

den 14. Juni 1946

772

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: K r e m s e r (Name) Walter (Vorname)

Int. Nr. 61 G 5 329 817 Beruf: Krim.Sekretaer letzter Wohnort: L e i p z i g.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Waehrend des Krieges war ich zur Stapo in Leipzig abgeordnet, wo ich zuletzt im Ref. IV 5 a taetig war. Dabei sind mir folgende Faelle, die ich selbst bearbeitet habe, bekannt geworden:
1. Im Februar oder Maerz 1945 wurde der Leiter des Lehrlingsheimes der Firma H a s a g in Leipzig - O5 , Friedrich Wilhelmstrasse, SS Untersturmfuehrer Hofmann wegen Misshandlung jugendlicher Ostarbeiter festgenommen und nach Abschluss der staatspolizeilichen Ermittlungen mit Beweismaterial dem Gericht der 46x. Division zugefuehrt. Jn dem Heim waren 50 - 60 Ostarbeiter im Alter von 15 - 16 Jahren untergebracht. Der Werkschutzleiter Feustel von der Firma Hasag brachte zur Anzeige, dass verschiedene Heiminsassen wegen geringer Verstoesse (Sprechen in ihrer Landessprache) von Hofmann misshandelt worden seien. Die Ermittlungen bestaetigten die Richtigkeit der Anzeige. Hofmann war geständig. Seine Ueberstellung an das Divisionsgericht erfolgte, weil er er beurlaubter Wehrmachtsangehoeriger (Beinamputierter) war. Sachausgang unbekannt.

2. Fuer Auslaender und Deutsche wurden nach Zuweisung des Ministers fuer Ruestung und Kriegsproduktion als Anerkennung fuer Arbeitsmehrleistung, wiederholt Sonderzuteilungen von Genuss- und Lebensmitteln (Zigaretten, Spirituosen, Buechsenmilch) ausgegeben. Der Pg. und BetriebsfuehrerK u r b j u h n , Leiter der L.W.G. (Leipziger Werkzeug und Geraetebau) in Leipzig W 3o, Saarlaenderstr., wurde wegen fortgesetzter Unterschlagung eines Teiles dieser Sonderzuteilungen festgenommen und dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht Leipzig zugefuehrt. (Tatzeit : Januar - Maerz 1945) Sachausgang unbekannt.

19.3

Walter Kremser

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUN 1946
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0142

CIE 91 DARMSTADT

24

den 12. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

773

Ich, der Unterzeichnete: G a b b u s c h (Name) Hans (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 330729 Beruf: Krim. Inspektor letzter Wohnort: Frankfurt/M.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Im Bereich der Stapostelle Frankfurt/M. bestand seit etwa 19-2 ein Arbeitserziehungslager, das zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern hartnaeckigen Arbeitsbummelanten und dergl. diente. Politische Haeftlinge wurden nicht dorthin ueberwiesen. Nachdem Anfangs Deutsche in vorwiegendem Mass eingewiesen wurden, setzten sich mit der Zunahme des auslaendischen Arbeitereinsatzes die Insassen spaeter in der Hauptsache aus Auslaendern zusammen. Es war dies eine von Berlin angeordnete Massnahme, um die Verstoesse gegen die Arbeitsdisziplin, die mit Fortschreiten des Krieges die Ruestung immer staerker gefaehrdete, ueberhaupt eindaemmen zu koennen.

Die Unterbringung und Verpflegung unterlag der Stapostelle Frankfurt/M.. Je nach Arbeitsverwendung erhielten die Haeftlinge Lang- bezw. Schwerarbeiterzulagen. Insgesamt war die Verpflegung gut und wurde auch von den Haeftlingen als zufriedenstellend empfunden. Stillschweigend wurde, obwohl es an sich nicht zulaessig war, geduldet, dass die bei auswaertigen Firmen eingesetzten Arbeitskommandos von den Firmen Zusatzverpflegung erhielten.

Die Bewachung oblag ebenfalls der Stapo. Die Wachmannschaften setzten sich ausschliesslich aus Notdienstverpflichteten aelteren Jahrgaenge zusammen, die fuer den Wehrdienst nicht mehr in Frage kamen.

Eine Einweisung in das Arbeitserziehungslager kam erst in Betracht, wenn ein Arbeitsverweigerer von den Organen der DAF bezw. des Betriebes wiederholt verwarnt, mit Geldbusse belegt worden war und auch eine kurzfristige Haft von 14 oder 21 Tagen keinen Erfolg erzielt hatte. Die Dauer der Einweisung betrug 28 bis 56 Tage. Die Befugnis hierzu hatte der Leiter der Stapost elle, da fuer den AEL-Haeftling kein Schutzhaftbefehl erforderlich war. Massnahmen die in Ausnahmefaellen darueber hinausgehen sollten, durften der Genehmigung des RSHA .

Hans Gabbusch

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0143

IV/7

CIE 91 DARMSTADT

14

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

774

Ich, der Unterzeichnete: Staude (Name) Alfred (Vorname)

31 G 5 178 013

Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Rat letzter Wohnort: Halle/Saale

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Zu den Judenevakuierungen kann ich als damaliger Referatsleiter der Stapo Halle folgende Einzelheiten angeben, die mir noch klar in Erinnerung sind:

1.) Die Evakuierungen wickelten sich nach besonderem, bis in alle Einzelheiten des Abtransportes vom bisherigen Wohnort festgelegten, Plan des RSHA ab. Es ergingen dazu stets ausfuehrliche Erlasse, die dem StL., seinem Vertreter und dem Sachbearbeiter zur Verfuegung standen. Weitere Angehoerige der Dienststelle erhielten keinen Einblick in die Erlasse vor deren Durchfuehrung. Es war gemaess den Anordnungen allen durchfuchrenden Beamten zur Pflicht gemacht, alle unnoetigen Haerten zu vermeiden. Mindestens in einen solchen Erlass war der Passus enthalten, dass der Stapoleiter persoenlich fuer eine geordnete, erlassgemaesse Durchfuehrung verantwortlich gemacht werde. Ferner entsinne ich mich, dass alle diejenigen Personen ausgenommen werden sollten, bei denen Interventionen Dritter zu erwarten sein koennten. Es ist denn auch von uns streng nach den Vorschriften verfahren worden, insbesondere auch hinsichtlich der Sicherstellung der Vermoegenswerte und deren Abgabe an die Finanzaemter.

2.) Von einer physischen Vernichtung der Evakuierten am Zielort oder anderswo ist zu keiner Zeit die Rede gewesen, als die Transporte durchgefuehrt wurden. Vielmehr war mir folgendes bekannt, ich glaube, es ist diese Darstellung den Sachbearbeitern bei einer Besprechung in Berlin gegeben worden: Die Juden sollten im Osten in besonderen Orten angesiedelt werden, wo sie voellig unter sich waren, sich selbst verwalten, fuer ihren Lebensunterhalt arbeiten und sorgen, also ihr eigenes Leben einrichten konnten. Sie sollten nur als Fremdkoerper aus dem Reich, der Mitte des Deutschen Volkes entfernt werden. Dem entsprach auch die Ausruestung, mit der die Evakuierten gemaess den Richtlinien zu versehen waren. Sie sollten Arbeitskleidung und feste Schuhe mitnehmen, desgleichen doppelte Waesche, die Handwerker (Schuhmacher, Schneider pp.) zusaetzlich ihr Handwerkszeug, alle Evakuierten darueber hinaus Betten, Decken, Matratzen, Hausgeraet, (Toepfe, Schuesseln, Essbestecke usw.) . Alles dies ist den Evakuierten von Halle aus auch mitgegeben worden und zwar wurden den Personenwagen noch Gueterwaggons fuer die Gepaeckstuecke, Ausruestungsgegenstaende angehaengt. Sie enthielten bei dem ersten groessten Transport einen auf 14 Tage bemessenen Lebensmittelvorrat fuer alle Personen, der im Einvernehmen mit der juedischen Kultusvereinigungen beschafft worden war und fuer die Ernaehrung fuer die Evakuierten waehrend der ersten beiden Wochen nach Eintreffen im Zielort bestimmt sein sollten.

Die Transporte nach dem Osten sind von Beamten der Stapo Halle nicht begleitet worden, da wir an Stapo Leipzig angeschlossen waren.

Alfred Staude

H1430-0144

bitte wenden!

H1430-0145

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Alfred Haase

Subscribed and sworn to before me this 25th day of .. June 1946

HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT · 326th · APO 175 · OFFICIAL

CAMP 91

MARTIN H. WEIK
1ST LT. INF.

II B/15

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

16

775

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Gabbusch, (Name) Hans (Vorname)

31 G 5 330 729 Int. Nr. ..... Beruf: Krim. Inspektor letzter Wohnort: Frankfurt/Main

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

In den Jahren 1943/44 war ich für ungefähr 1 Jahr im Sachgebiet " Juden " der Stapostelle Frankfurt/Main tätig. Bei einer Gesamtstärke der Frankfurter Dienststelle von rund 120 Beamten und Angestellten, war das Sachgebiet " Juden " nur mit 2 Kriminalbeamten besetzt. Diese sehr geringe Bestzung war dadurch möglich, dass die Stapo bezw. das Sachgebiet " Juden " weitgehendst auf die Mitarbeit der Frankfurter Jüdischen Gemeinde zurückgreifen konnte. So wurde beispielsweise bei einer vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin angeordneten Judenevakuierung, die Vorstandsmitglieder der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt/M. Dr. Cohn und Dir. Lerner aufgefordert, eine Liste der infrage kommenden Juden zu erstellen, die Betreffenden hiervon zu unterrichten und für die rechtzeitige Bereitstellung zu sorgen. Die hierfür notwendigen Arbeiten leisteten die von den Vorstandsmitgliedern bestimmten Angehörigen der Jüdischen Gemeinde von sich aus.

Engere Fühlung mit der Jüdischen Gemeinde hatte der, von der Stadtverwaltung Frankfurt/Main für alle, die Juden betr. Angelegenheiten, soweit sie für die Stadtverwaltung von Interesse waren, abgeordnete Stadtinspektor Holland. Er hatte insbesondere das jüdische Fürsorgewesen, Krankenhaus, Wohlfahrtspflege, Bekleidungskammer und Arbeitseinsatz zu beaufsichtigen. Dieses Aufgabengebiet behandelte er in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, erstattete aber der Stapo regelmässig Bericht. Daneben war Holland nach Verbindungsmann der Stadtverwaltung Frankfurt/Main zur Stapo. Als solcher hatte er dafür zu sorgen, dass die von Dr. Cohn und Dir. Lerner übernommenen Arbeiten für die Stapo sachgemäss durchgeführt wurden. Ausserdem hatte er die Bestandsmeldungen der Jüdischen Gemeinde zu fertigen und vorzulegen.

Insgesamt war das Verhältnis zwischen Stapo und Jüdischen Gemeinde unter Berücksichtigung des innerpolitischen Gesamtkurses korrekt und vollzog sich ohne Reibereien.

Vor meiner Zugehörigkeit zum Sachgebiet " Juden ", als ich im Sachgebiet " Wirtschaft " arbeitete, wurden 1941 bis 1943 soweit ich mich erinnere 3 oder 4 Judenevakuierungen durchgeführt. Die Erlasse hierzu kamen vom Chef der Sipo und des SD. Ich habe die betr. Erlasse nicht gesehen. Nach den herrschenden Gepflogenheiten wird der Erlass als " Geheime Anweisung " nur dem Leiter der Stapo zugegangen und von diesem dem damaligen Leiter des Sachgebietes zur Kenntnis gegeben worden sein. Zur Durchführung des Erlasses arbeitete der Sachgebietsleiter jeweils einen Einsatzbefehl aus, in dem die infrage stehenden Beamten unter Beschränkung auf das für sie unbedingt Notwendige unterrichtet wurden. Auf Grund des Einsatzbefehls wurde die Evakuierung nach den Bestimmungen des RSHA.-Erlasses durchgeführt. Abschriften des Einsatzbefehles erhielten alle Dienststellen, die an der Durchführung der Evakuierung beteiligt waren, nämlich Kripo, Schupo, Finanzamt, Ernährungsamt sowie Gerichtsvollzieher. Die Leitung lag in Händen der Stapo.

H1430-0146

H1430-0147

Kripo und Schupo stellten Beamte zur Erfassung, Transport zur Sammelstelle und Bewachung ab. Der Abtransport erfolgte in Personen-Sonderzügen mit einigen Güterwagen für das Gepäck. An Gepäck war zugelassen pro Person 50 kg, wobei jedoch grosszügig verfahren wurde. Über das Ziel war nur bekannt, dass die Transporte nach dem Osten zum Arbeitseinsatz gehen sollten. Diese Annahme wurde dadurch bestärkt, dass den Evakuierten aufgegeben wurde, sich mit festen Schuhen und warmer Kleidung zu versehen. Bestätigt wurde auch diese Annahme durch die zurückgekehrten Transportbegleiter.

Zu der Rolle, die das Finanzamt, das Ernährungsamt und die Gerichtsvollzieher bei der Evakuierung zu spielen hatten, ist mir folgendes bekannt: Vor Abgang des Transportes wurde von den Finanzbeamten das Vermögen der Juden nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen beschlagnahmt. Von dem Gerichtsvollzieher wurde den Juden der Beschlagnahmebeschluss zugestellt, während das Ernährungsamt die restlichen Lebensmittelkarten einzog. Die Verwertung, der von den Finanzbeamten beschlagnahmten Vermögenswerten erfolgte ausschl. durch das zuständige Finanzamt. Hierbei muss ausdruecklich bemerkt werden, dass es den Angehörigen der Stapo vom Reichsführer-SS verboten war, mittelbar oder unmittelbar Vermögenswerte aus jüdischem Besitz zu erwerben.

Bei der Aktion gegen die Juden am 8./9. November 1938 wurden im Bereich der Stapo Frankfurt/Main etwa 3000 männliche Juden festgenommen und in das Konzentrationslager Buchenwald eingewiesen und nach 1/2 Jahr, wie verlautbart auf Veranlassung des Reichsmarschalls Göring, wieder aus der Haft entlassen.

Hans Jabbrisch

Die vorstehende "Eidesstattliche Erklärung" wurde nach ordnungsmäßiger Vereidigung von mir wiederholt und nochmals unterschrieben.

Hans Jabbrisch

Subscribed and sworn to before me this 25th day of .. June 1946

326th HEADQUARTERS INTELLIGENCE DETACHMENT · APO 175 · OFFICIAL

CAMP 91

MARTIN H. WEIK
1st LT. INF.

H1430-0148

CIE 91 DARMSTADT

den 13. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: R i e s c h e l , (Name) Otto (Vorname)

31 G 5 331 107 Int. Nr. ..... Beruf: Krim.Beamter letzter Wohnort: CHEMNITZ

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Als ehem. Angehoeriger der Stapostelle Chemnitz war ich vom Ende des Jahres 1944 bis Anfang 1945 mehrere Monate im Sachgebiet IV 1 c (3) - Auslaender Ost - als besondere Schreibkraft taetig. Meine Arbeit bestand darin, den sich aus dem Dienstbetrieb hergeleiteten Schriftverkehr zwischen vorgesetzten und untergebenen Dienststellen, sowie anderen Behoerden und Verwaltungsstellen zu unterhalten. Waehrend dieser Taetigkeit ist wiederholt seitens der Dienststelle und Betriebsfuehrern festgestellt worden, dass die in den Betrieben eingesetzten Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen z.T. bessere Arbeitsleistungen zeigten und charakterlich williger waren als andere auslaendischen Zivilarbeiter. Da ein besonderes Interesse bestand, die Leistungen und den Arbeitsfrieden zu erhalten, setzte ich mich im Auftrage meiner Vorgesetzten mit den zustaendigen Ernaehrungsaemtern und den Landraeten schriftlich in Verbindung, um den Ostarbeitern eine zusaetzliche Verpflegung anzuweisen. Dem Ersuchen ist von einigen Landraeten stattgegeben worden. Ausserdem sind Lebensmittelzuwendungen durch die Deutsche Arbeitsfront erfolgt. Gleichzeitig hat sich die Stapostelle bemueht, die Ostarbeiter, welche sich durch gute Haltung, Fuehrung und Arbeitsleistungen auszeichneten, herauszuziehen und an kulturellen Veranstaltungen, Benutzung der Strassenbahn, freine Ausgang u.dgl. teilnehmen zu lassen.

Trotz strenger Anweisung ist es vereinzelt vorgekommen, dass Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen von aufsichtsfuehrenden Personen im Lager oder im Betrieb geschlagen worden sind. Bei Beschwerden, Anzeigen oder anderer Kenntnisnahmen solcher Faelle erfolgte stets gegen den Beschuldigten eine staatspolizeiliche Warnung. In den Wanderer-Werken in Chemnitz hatte eine Lagerfuehrerin waehrend eines Streites eine Ostarbeiterin mehrmals mit der Hand geschlagen. Als dieser Vorfall der Dienststelle gemeldet wurde, wurde nach Klaerung des Sachverhaltes die Lagerfuehrerin staatspolizeilich gewarnt und ihres Postens enthoben.

In einem weiteren Falle hatte die Dienststelle Kenntnis erhalten, dass ein Kuechenaufseher in einem Arbeitslager von den an Ostarbeitern zugeteilten Lebensmitteln mehrmals geringe Mengen - Fett und Zucker - entwendete. Nach Festlegung des Tatbestandes wurde der Vorgang an das Gericht abgegeben und der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe belegt. In der Stapostelle wurden taeglich maennliche und weibliche Haeftlinge als Hilfskraefte zu Hausarbeiten herangezogen. So unterstanden dem Hausmeister, SS-Hauptscharfuehrer Becher, laengere Zeit mehrere Auslaenderinnen zur Aufsicht, die im Heizraum Kartoffeln schaelen mussten. Hierbei fasste Becher, als er mit einer Ostarbeiterin allein war, an die Brust und presste sie an sich. Diesen Vorfall bemerkte eine Angehoerige der Dienststelle und meldete dies dem Dienststellenleiter. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde der Vorgang an das SS- und Polizeigericht in Dresden abgegeben und Becher wurde wegen Sittlichkeitsvergehens zu 1 1/2 Jahren Gefaengnis verurteilt.

Nach meinen gemachten Erfahrungen sind die Ostarbeiter in jeder Hinsicht gerecht und gewissenhaft betreut und in der Ernaehrungslage den Deutschen gleichge-

stellt worden. Die Ueberwachung der Betreuung war durch die zustaendigen Aufsichtsorgane der Stapostellen gewaehrleistet. Festgestellt habe ich noch, dass ein grosser Prozentsatz der Ostarbeiter freiwillig zum Arbeitseinsatz nach Deutschland gekommen war. Wahrnehmungen hinsichtlich der erhobenen Beschuldigungen in der Behandlung der Ostarbeiter sind von mir nicht gemacht worden.

Otto Richter.

I CERTIFY AS TO TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tesso
James P. Tesso
1st Lt. Inf.

H1430-0149

H1430-0150

CIE 91 DARMSTADT

den 19. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Gabbusch, (Name) Hans (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 330 729 Beruf: Krim.Inspektor letzter Wohnort: Frankfurt/Main

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Nach Ausbruch des Krieges wurden zahlreiche polnische Zivilarbeiter zur Arbeitsleistung ins Reich verpflichtet. Spaeter kamen auch solche aus dem Westen, Suedosten und Russland. Diese Arbeitskraefte wurden in dem jeweiligen Land von Vertretern der Landesarbeitsaemter geworben und verpflichtet. Die Betreuung dieser Leute oblag der IAF. Diese hatte fuer Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Freizeitgestaltung etc. zu sorgen. Arbeitsrechtlich unterstanden diese auslaendischen Arbeitskraefte dem Treuhaender der Arbeit bezw. der Stapo. Bei kriminellen Verfehlungen oblag die Ermittlungstaetigkeit grundsaetzlich der Kripo, die bei den Westvoelkern die Angelegenheit in eigener Zustaendigkeit unter Einschaltung der ordentlichen Gerichte zu bearbeiten hatte, waehrend bei den Ostvoelkern (Polen und Russen) ausschl. die Stapo zustaendig war. Arbeitsvertragsbrueche seitens der auslaendischen Arbeitskraefte wurden ausschl. von der Stapo bearbeitet. Bei Verfehlungen, wie fortgesetzte Arbeitsbummelei, Arbeitsverweigerung, Flucht, Arbeitsabotage, je nach Lage des Falles erhielten diese 10 oder 21 Tage Haft oder 6 - 8 Wochen Arbeitserziehungslager, in schwersten und wiederholten Faellen KZ.-Einweisung. Die 10 oder 21 Tage Haft wurden in Gefaengnissen und 6-8 Wochen im AEL. vollstreckt. Zu diesér Anordnung war der Stapoleiter befugt. KZ.-Einweisung erfolgte ausschl. auf Anweisung des RSHA. Bei Verfehlungen krimineller Art von Ostlaendern erfolgte Einweisung in ein KZ. je nach Lage des Falles, von einem halben Jahr ab. Hierzu sei ausdruecklich vermerkt, dass es von Seiten aller im Reich taetigen Auslaender zu keinen groesseren kriminellen Verfehlungen oder gar Kapitalverbrechen gekommen ist, lediglich in einem Falle ist nach einem Luftangriff ein Luftschutzleiter in Frankfurt/Main von einem Russen nach einem Wortwechsel zusammengestochen worden.

Wie bereits gesagt, lag grundsaetzlich die Betreuung der Auslaender in Haenden der IAF. Da aber die Stapo fuer die Sicherheit im Lande verantwortlich war, wurde die IAF. hinsichtlich ihrer Betreuungspflichten von der Stapo beaufsichtigt bezw. kontrolliert. Die fuer Auslaender eingerichteten Unterkunftslager wurden laufend periodisch durch Beamte der Stapo besucht und die Lagerleiter staendig ueberwacht. Lagerleiter, die ihren Pflichten nicht nachkamen , wurden zur Rechenschaft gezogen. Dieses geschah entweder durch Warnungen, Entfernung als Lagerleiter oder kurzfristige Erziehungshaft.

Ich muss hier einen besonders krassen Fall als Beispiel anfuehren. Der Lagerleiter des Auslaenderlagres der Deutschen Reichsbahn in Floesshein/Main, ein Bahnmeister, meldete, dass die Auslaender seines Lagers geschlossen die Arbeit verweigerten und sich gegen die eingesetzten Ordnungsmannschaften stellten. Eine sofortige Nachpruefung ergab, dass die Belegschaft des Lagres geschlossen die Arbeit verweigert hatte, weil sie seit 8 Tagen nur Steckrueben zu den Malzeiten bekommen hatte und das trotz wiederholten Vorstellungen eine Aenderung nicht eingetreten war. Die Lagerleitung musste diesen Sachverhalt zugeben. Das Verschulden lag somit eindeutig an dem Verhalten der Lagerleitung. Der Zustand wurde von der Stapo sofort abgestellt, der Bahnmeister seines Postens enthoben und der Reichsbahndirektion Frankfurt/Main zur Bestrafung gemeldet. In diesem Zusammenhang muss folgendes gesagt werden. Bei Eintreffen der Arbeitskraefte aus Russland ergaben sich wegen der Ernaehrung verschiedene Schwierigkeiten. Dieses lag aber nicht an der Guete und dem Kaloriengehalt der Speisen,

sondern lediglich an der mengenmaessigen Zubereitung bezw. Zusammenstellung der Speisen. Bei periodisch durchgefuehrten Kontrollfahrten, fuehrten die Lagerleiter hierueber Klage und erklaerten, dass sie bei aller Fuersorge und Wohlollen eine Aenderungsmoeglichkeit nicht saehen, sie saehen sie nur darin, wenn sie zusaetzlich Kartoffeln und Gemuese kaufen duerften. Diese Genehmigung hierzu wurde, trotz der schwierigen Gesamternaehrungslage den Betreffenden und spaeter allen Betriebsfuehrern erteilt.

Hans Jaeger

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0151

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

40

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Rübeling (Name) Peter (Vorname)

31 G 5 178 822
Int. Nr. ..... Beruf: ~~Krim.Sekretär~~ letzter Wohnort: Fulda

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Bezüglich des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeitskräfte erkläre ich, dass alle mir bekannten Anordnungen der Sicherheitspolizei dahingehend lauteten, dass diese Personen anständig und korrekt zu behandeln waren. Verstösse in dieser Hinsicht mussten strafrechtlich verfolgt werden. In den Jahren 1942/44 bin ich als Beamter der Gestapo Fulda in vielen Fällen gegen Betriebs- und Lagerführer eingeschritten.

Der Lagerführer Schmidt des Ausländerlagres (Ostarbeiter) der Flachswerke in Hünfeld wurde festgenommen und vom Gericht zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt, weil er in mehreren Fällen Lebensmittel und Bekleidungsstücke, die für die ausländischen Arbeitskräfte bestimmt waren, unterschlagen und verschoben hatte. Schmidt war Mitglied der NSDAP.

Der Lagerführer Engel vom Ausländerlager der Textilwerke Wigharat, Fulda, wurde 6 Monate in ein Konzentrationslager eingewiesen, weil er sich in mehreren Fällen Ostarbeiterinnen in unsittlicher Weise genähert hatte. Engel war Parteimitglied der NSDAP. und SA-Mann.

Der Lagerführer Wenner vom Ausländerlager der Segeltuchweberei Mehler AG., Fulda, wurde wegen schlechter Behandlung von Ausländern und Unterschlagung von Gebrauchsgegenständen aus Paketen französischer Arbeiter 3 Monate in Schutzhaft genommen. Wenner war Parteimitglied der NSDAP.

Der Werkmeister Wittemeier von der Filzfabrik Fulda wurde 21 Tage in Haft genommen, weil er sich mehreren Ostarbeiterinnen im Werk in unsittlicher Weise gezeigt hatte. Wittemeier war Mitglied der NSDAP. und Blockleiter.

In etwa 30 Fällen habe ich ausländische Arbeitskräfte aller Nationen wegen schlechter Behandlung seitens ihrer Arbeitgeber - meistens Bauern - aus ihren Arbeitsstellen genommen und sie im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern in bessere Arbeitsstellen vermitteln lassen. In solchen Fällen wurden den betr. Bauern die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften untersagt und wiederum mit den Arbeitsämtern vereinbart, dass diesen keine weiteren ausländischen Arbeiter zugewiesen werden. In vielen Fällen gingen die Bauern dazu über im Herbst - nach Beendigung der Feldarbeiten - ihre ausländischen Arbeitskräfte durch Vorbringen allerlei Anschuldigungen los zu werden bezw. abzuschieben und im Frühjahr wieder neue Arbeitskräfte anzufordern. Diesem Gebaren wurde grundsätzlich nicht entsprochen und die betr. Arbeitgeber - Bauern - wurden bezügl. der Behandlung ihrer ausländischen Arbeiter im Winter besonders angehalten und entsprechend

H1430-0152

H1430-0153

überwacht.

Der Bauer Boiz, Memlos Krs. Fulda, wurde 9 Monate in Schutzhaft genommen, weil er seinen polnischen Arbeiter misshandelt hatte.

Der Sohn eines Bauern aus Dietershan Krs. Fulda, wurde ebenfalls längere Zeit in Schutzhaft genommen, weil er die bei ihm beschäftigte litauische Arbeiterin geschwängert und anschl. wiederholt misshandelt hatte, da diese auf Grund der Schwangerschaft und Arbeitsunfähigkeit der Aufforderung den Hof zu verlassen nicht nachgekommen war.

Solche und ähnliche Fälle hat es noch in weit grösserem Masse gegeben. Ich bin jedoch nicht in der Lage, heute alle diese Fälle im Einzeln aufzuführen.

Peter Rüdiger

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0154

CIE 91 DARMSTADT

den 13. Juni 1946

13

779

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: L e b h e r z (Name) Gottfried (Vorname)

316 5177695 Int. Nr. Beruf: Krim. Beamter Kriminal letzter Wohnort: Darmstadt

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

II 2

Bei der Staatspolizeistelle Darmstadt, meiner bisherigen Dienststelle, mussten alle Eingaenge ohne Ruecksicht auf Wichtigkeit dem Leiter nach Eingang bei der Poststelle vorgelegt werden. In allen Geheimsachen war festgelegt, welchem Personenkreis der Inhalt zur Kenntnis kommen durfte. Geheime Reichssachen gelangten in der Regel nur bis zum Abteilungsleiter. Im Jahre 1942 oder um diese Zeit wurde ein Angestellter des Fernschreibers entlassen und bestraft, weil er von einem Geheimschreiben auf der Dienststelle ausplauderte.

Gottfried Lebherz

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Kölling, (Name) Adolf (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 329 281 Beruf: Krim.Obersekretar letzter Wohnort: Erfurt

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Während meiner dienstlichen Tätigkeit habe ich auch in keinem Fall feststellen können, dass eine „ Geheime Reichssache " zur Kenntnis der Gefolgschaftsmitglieder kam. Hierüber hatte der Leiter, sein Vertreter und in bestimmten Fällen die Abteilungsleiter (vom Kommissar aufwärts) sowie x der Sachbearbeiter Kenntnis. Ferner wurden - wie (ich) gesehen hatte - Vorgänge die als „ Geheime Reichssache " behandelt wurden, stets in doppelten Umschlägen in einer verschlossenen Aktentasche von Hand zu Hand gegen entsprechende Quittungen weitergegeben. In einem Fall brachte ich im Auftrag des stellvertretenden Leiters einen solchen Vorgang in doppelten verschlossenen Umschlagen, in einer Aktentasche verschlossen, gegen Empfangsbescheinigung dem Leiter der Aussendienststelle Erfurt.

x gegebenenfalls

Adolf Kölling

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Hasso

James P. Hasso
1st Lt. Inf.

H1430-0155

H1430-0155

CIE 91 DARMSTADT

8

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

781

Ich, der Unterzeichnete: Weiss (Name) Anton (Vorname)

31 G 5 274631 Int. Nr. ..... Beruf: Regierungsrat Kriminalbeamter letzter Wohnort: Hollenburg/Niederösterreich

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

I. Waehrend meiner Taetigkeit als Wirtschaftssachbearbeiter im Geheimen Staatspolizeiamt 1936 - 1938 und als Stellvertreter des Leiters der Stapostelle Frankfurt a.M. von 1938 - 1941 erhielt ich Kenntnis von den sogenannten Braunmeldungen. Es handelte sich hierbei um die schriftlichen Reproduktionen von Telefongespraechen, die vom Forschungsamt des Reichsluftfahrtministeriums abgehoert worden waren und zwar auf Veranlassung des Geheimen Staatspolizeiamtes. Eine aehnliche Zusammenarbeit bestand zwischen den an verschiedenen Orten des Reiches befindlichen Aussenstellen des Forschungsamtes, von denens sich eine in Frankfurt/Main befand, und den Staatspolizeistellen . Der Personenkreis, dem solche Braunmeldungen zu Gesicht kommen durften, war eng begrenzt. Im Geheimen Staatspol. Amt waren es meines Wissens neben dem Leiter nur die Abteilungsleiter, Referenten und Sachgebietsleitern(Dezernenten). Sie alle mussten dem Forschungsamt namentlich benannt werden. Nur Ihnen durfte der Geheimbote des Forschungsamtes eine Braunmeldung gegen Quittung aushaendigen, soweit die Meldung in ihr Sachgebiet fiel.
Es war streng verboten von den Braunmeldungen Abschriften, sei es auch nur auszugsweise, zu fertigen; die darin enthaltenen Mitteilungen mussten vielmehr getarnt als von einer Vertrauensperson stammend, verwertet werden. Zur Wahrung des Geheimnisses der Telefonueberwachung warferner angeordnet, dass die Braunmeldung, sobald sie zur Bearbeitung eines Falles in ihrer urspruenglichen Form nicht mehr unbedingt benoetigt wurde, zu vernichten. Diese Vernichtung erfolgte durch Verbrennung oder mittels Aktenwolf. Ueber diesen Vorgang wurde ein von zwei Beamten unterzeichnetes Protokoll aufgesetzt. Unzulaessig sonstige Vernichtung, die die Gefahr einer Verletzung des Geheimnisses haette mit sich bringen koennen z.B. durch Zerreissen in Schnitzel und dergleichen.

II. An sonstigen Massnahmen zur Geheimhaltung innerhalb der Gestapo sind mir folgende bekannt:

1. In Frankfurt/Main gab der Leiter der Stapo in besonders geheim zu haltenden Faellen, vor allem GKdos und gRs seine Weisungen unmittelbar dem Sachbearbeiter, ohne dass der Vertreter des Leiters und oft nicht einmal der zustaendige Abteilungsleiter informiert wurde. Dies galt vor allem fuer Abwehrangelegenheiten(Abt. III) und fuer den innerpolitischen Nachrichtendienst (Vertrauensmaenner unter den polit. Gegnern), der von dem sogen. N - Referenten bearbeitet wurde. Aehnliche Erfahrungen habe ich auch in Osnabrueck gemacht.

2. Nach den im November 1943 und den folgenden Monaten eine Abteilung des RSAH. und des Hauptamtes Sipo eine nach der anderen ausgebombt und ausserhalb Berlins evakuiert wurde, erhielten die an denverschiedensten Orten des Reiches befindlichen Dienststellen bezw. ihre Telefonanschluesse Deckbezeichnungen. So bedeutete " Rehbock " die Dienststelle des leitenden Untersuchungsfuehrers beim Chef der Sipo und SD in Hollenburg a. d. Donau(Niederoesterreich). Andere Dienststellen in der Naehe Berlins, die ich nicht kenne, fuehrten die Bezeichnungen " Dachs I und II " " Paula " usw. Durch diese Massnahme war es selbst Amtsangehoerigen und erst recht Aussenstehenden schwer, den Charakter einer Dienststelle zu ermitteln, ihre Telefongespraeche abzuhoeren. Die Bedeutung der Deckbezeichnungen kannten nur die einschlaegigen Bearbeiter.

3. Das Verbot, auslaendische Radiosendungen abzuhoeren, galt auch fuer die Beamten der Gestapo. In einem besonderen Erlass ans alle Dienststellen der Sipo wurde dies ausdruecklich festgestellt und darauf hingewiesen, dass nur diejenigen, Sipoangehoerigen bestimmte Feindnachrichten hoeren duerften, denen auf Grund ihres Aufgabengebietes und ihrer

H1430-0157

Dienststellung (Abwehr der feindlichen Propaganda, Gegnernachrichtendienst (Amt VI)) eine besondere diesbezuegliche Erlaubnis erteilt würde.

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt., Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

57

782

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Meyer (Name) August (Vorname)

31 G 5 176490

Int. Nr. ..... Beruf: Pol.Ob.Sekretaer letzter Wohnort: Holzhausen Krs.Minden

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Die Geheimhaltungsvorschriften waren in der Verschlussachenanweisung festgelegt. Diese Vorschriften waren jedes Jahr einmal jedem Angehoerigen der Geheimen Staatspolizei bekannt zu geben. Die Kenntnisnahme war von allen durch Unterschrift zu bestaetigen, dem RSHA zu melden.

Bei der Staatspolizeileitstelle Posen wurde wie folgt verfahren: Geheimschreiben mussten von Hand zu Hand und nur an die betreffenden Sachbearbeiter weitergegeben werden. Geheime Reichssachen wurden nur von den Abteilungsleitern und nur gegen Unterschriftsleistung beim Leiter der Dienststelle in Empfang genommen. Die Abteilungsleiter hatte mit dem betreffenden Sachbearbeiter durchzusprechen und danach hatte der Sachbearbeiter zu arbeiten. Das Geheimtagebuch wurde bei der Verwaltung durch den Leiter der Verwaltung und bei der Exekutive durch den Leiter der Exekutive gefuehrt. Das GrS. Tagebuch wurde vom Leiter der Dienststelle persoenlich gefuehrt. Die Sachbearbeiter waren verpflichtet, beim Verlassen der Dienststelle in jedem Falle die in ihrem Besitz befindlichen Geheimsachen an die zustaendigen Abteilungsleiter abzugeben, der sie in den dafuer vorgesehenen Panzerschrank einschloss. Wurden Geheim- und GR-Sachen auf Anweisung des RSHA vernichtet, wurde dieses von den Abteilungsleitern unter Beisein eines 2. Beamten getan. Beide mussten durch Unterschriftsleistung unter Datumsangabe die Vernichtung bestaetigen.

Dasselbe Verfahren wurde bei meiner Einsatzdienststelle dem BdS. Belgrad angewendet.

Ausser den Geheimhaltungsvorschriftennach der Verschlussachenanweisung ist mir nur ein Fall bekannt geworden, wonach einige Beamte besonders, unter Androhung der Todesstrafe zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Durch diese strenge Bestimmungen war es ausgeschlossen, dass ein nicht an einer geheim zu haltenden Sache Beteiligter davon Kenntnis erhielt.

August Meyer.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0158

72/73

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946 6

Eidesstattliche Erklärung

783

Ich, der Unterzeichnete: M a m s c h (Name) Erich (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 177301 Beruf: Krim.Beamter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Die Geheimhaltung irgendwelcher Vorgaenge vor Unberufenen und zwar soweit mir bekannt war aus kriminalistisch,- taktischen oder fuer die Oeffentlichkeit aus psychologischen Gruenden, nicht aber zur Verheimlichung ungesetzlicher Vorgaenge, erfolgte u.a. durch Benutzung von Deckworten.

So wurde bei der Staatspolizeistelle Kassel 1943 ein Ermittlungsverfahren gegen eine hochgestellte politische Persoenlichkeit unter der Deckbezeichnung durchgefuehrt.

Dadurch kamen die Vorgaenge von etwa 6o bis 7o Angehoerigen der Dienststelle , ausser dem Dienststellenleiter natuerlich, 3 vernehmenden Beamten und 2 Stenotypistinnen zur Kenntnis.

Erich Mamsch

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0159

H1430-0160

CIE 91 DARMSTADT

den 14. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Staude (Name) Alfred (Vorname)

31 G 5178o13 Int. Nr. Beruf: Kriminalrat letzter Wohnort: Halle/Saale

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Aus meiner Taetigkeit bei der Staatspolizeistelle Halle ist mir folgendes bekannt:
Die Bestimmungen der VS – Anweisung wurden bei obiger Dienststelle in regelmaessigen bei Dienstbesprechungen der einzelnen Abteilungen bezw. Referate bekannt gegeben und unter Hinweis auf Faelle von Bestrafungen wegen Geheimnisbruches zur strengsten Beachtung empfohlen. Es war die Regel, dass, von den G-Schriftstuecken bezw. Erlassen nur die jeweils mit der Bearbeitung betrauten Angehoerigen der Dienststelle (ueber St. L. zum Sachbearbeiter) durch Einsichtnahme Kenntnis erhielten, andere Referate und deren Angehoerige aber nicht. So kam es, dass ich als Leiter II A die ausschliesslich fuer III bestimmten G-Erlasse nicht zur Einsichtnahme bekam, auch vom L III nicht informiert wurde. Aus diesem Beispiel laesst sich ohne weiteres ableiten, wie die Handhabung allgemein war und in welchem Verhaeltnis also die Angehoerigen der Dienststelle von solchen Sachen Kenntnis erhielten. Galt diese Regelung fuer G - Sachen, so war die Handhabung bei den GRs und und gKdosachen noch weitaus strenger. Hier ging die Kenntnisnahme ueber jeweils 2 - 3 Personen nicht hinaus. Bedingte eine solche Sache, dass weitere Beamte zur Bearbeitung herangezogen werden mussten, dann erhielten diese Sonder- bezw. Teilanweisungen, ohne Einblick in die betreffende Sache selbst nehmen zu koennen. Ich habe es selbst als Abt. Leiter IV erlebt, dass mir vom Stapoleiter gR-Sachen vorenthalten wurden, weil er die Vorgaenge nur mit einem Vollzugsbeamten besprach, der die gegebenen Anordnungen durchfuehrte und dem StL. berichtete . Andere gRs behielt der Leiter in seinem Panzerschrank in Verwahrung und machte sie, da keine Feststellungen noetig waren, keinem zugaengig, sodass ausser ihm in solchen Faellen nur noch der Leiter I als Empfangsberechtigter fuer E-Postsachen Einblick zu nehmen in der Lage war.
Diese Handhabung war bei allen Dienststellenleitern, die ich in meiner Taetigkeit in Halle kennenlernte, ueblich.
Die sogegenannten Braunmeldungen kenne ich nicht.

Alfred Staude

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

5/15 3

den 14.6.1946.

785

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Huebner Otto
(Name) (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 184281 Beruf: Reg. Rat letzter Wohnort: Leipzig

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Waehrend meiner Taetigkeit als Untersuchungsfuehrer und Gerichtsoffizier beim BdS. in Prag ist im Jahre 1943 gegen einen gewissen Kraftfahrer M u e l l e r von der Stapo Prag ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats anhaengig gewesen. Mueller hatte sich mit einem Freund, den er von frueher her als Marxisten kannte, in ein Gespraech eingelassen und ihm Erzaehlungen seiner Kameraden aus dem Osteinsatz zur Kenntnis gebracht. Hierbei hatte er sich insbesondere über die durch den feindlichen Bombenterror entstandenen wahren Schaeden sowie die Stalingradkatastrophe und die Bekaempfung der Partisanen sowie der rassisch und politisch unerwuenschten Elemente ausgelassen.

Der Freund M u e l l e r s, der der illegalen KPD angehoerte, fasste diese Erzaehlung in Berichtsform und leitete diesen an die Kreisleitung der KPD weiter, die dieses Material propagandistisch in ihrer illegalen Zeitschrift auswertete.

Mueller wurde wegen dieses Sachverhalts vom SS- und Polizeigericht III Berlin-Schmargendorf zu 2 Jahren Gefaegnis verurteilt. Der RF.SS hat das Urteil nicht bestaetigt. In einer 2. Hauptverhandlung erhielt Mueller 5 Jahre Zuchthaus.

Diese harte Bestrafung duerfte als abschreckendes Beispiel gewirkt haben und den Angehoerigen der Sipo und des SD Anlass gewesen sein, ueber Erlebnis se aus dem Osteinsatz, die nicht fuer die Oeffentlichkeitbestimmt waren, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Otto Huebner

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
1st Lt, Inf.

H1430-0161

H1430-0162

S c h a e f e r , Rudolf
Lf.Nr.: 35 98 48

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Rudolf S c h a e f e r , geb. am 5. März 1903 zu Dresden, Polizeigefaengnis-Oberwachtmeister, z.Zt. im Internierungslager Westertimke, gebe nachstehende eidesstattliche Erklaerung ab, wobei ich mir darueber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg bestimmt ist, und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erklaere:

Ich bin seit dem Jahre 1922 in der Polizei taetig und war vom Jahre 1938 Gefaengnis-Oberwachtmeister im Polizeigefaengnis Dresden. Ich gehoere der Partei seit 1933, aber nie der SS an. Ohne mein Zutun wurde ich im Jahre 1940 nach Oslo versetzt, um dort im Polizeigefaengnis Moellergate Dienst zu leisten. Es waren dort etwa bis zu 500 Haeftlinge, teils Kriminelle, teils Politische, verwahrt. Von der Aussenwelt besonders abzuschliessende Haeftlinge wurden von der Geheimen Staatspolizei bestimmt, die aber sonst keine Nachteile hatten. Die Verpflegung war ausgesprochen gut. Ich konnte dabei feststellen, dass im Durchschnitt etwa 3 - 4 der sogenannten Sonderhaeftlinge bei ihren Vernehmungen koerperlich angegriffen sein mussten. Besondere Grausamkeiten hat sich die norwegische Staatspolizei hier zu Schulden kommen lassen. Wie gut die Behandlung durch uns war, geht daraus hervor, dass sich bei der Kapitulation Haeftlinge in Schutz genommen haben. Etwa im Jahre 1944 wurde uns unterschriftlich eroeffnet, zu verhindern, dass Haeftlinge der Gefaengnisse bei evtl. dem Feinde bei einem etwaigen Angriff in die Haende fallen duerften. Dieser Befehl war eine Geheime Reichssache. Es ist niemand spaeter auf ihn zurueckgekommen. Wie haben ihn selbstverstaendlich nicht durchgefuehrt. 8 Wochen vor der Kapitulation kam ich sehr gegen meinen Willen in das Polizeihaeftlingslager Grini. Der Kommandeur, der, wie ich weiss, als Kriegsverbrecher angeklagt ist, hat mich beauftragt, das Lager militaerisch auszubilden. Im uebrigen sind waehrend meiner Anwesenheit keinerlei Misshandlungen vorgekommen, die Verpflegung war sehr gut.

Die von der Verteidigung vorgelegte Zusammenfassung der schuldigen Elemente gegen die Geheime Staatspolizei habe ich in Erfahrung gebracht. Ich kann mit bestem Gewissen versichern, dass mir von diesen Vorgaengen nichts bekannt war. Ich erklaere, dass ich mich niemals weder an der Planung noch an der Ausfuehrung von Kriegsverbrechen beteiligt habe, wie sie im Nuernberger Prozess angeklagt sind.

Westertimke, den 29. April 1946 Rudolf Schaefer

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestaetigt:

Westertimke, den 1. April 1946.
Milag Camp - Westertimke
Deutsche Lagerleitung

Anlage 23

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG (2/56)

Ich Rudolf Schriever geb. 10.1.1895 zu Lüdenscheid
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1.) Im Jahre 1933/34 bin ich auf Veranlassung des Leiters der Stapo Dortmund mehrfach aufgefordert worden, meinen freiwilligen Übertritt von der staatlichen Polizeiverwaltung Dortmund zur Stapostelle Dortmund zu beantragen. Ich habe aber abgelehnt, ohne besondere tiefe Gründe für die Ablehnung gehabt zu haben; jedenfalls geschah die Ablehnung nicht aus der Kenntnis heraus, dass die Gestapo verbrecherische Ziele verfolgte.
Ich wurde aber dann zum 1. 7. 1934 doch zur Stapo Dortmund versetzt und war später bei der Stapo Bielefeld und im Kriege seit 1941 bei den Einsatzdienststellen in Krakau, Lemberg und in Dänemark als geschäftsleitender Verwaltungsbeamter und zuletzt als Lagerkommandant tätig.

2.) Aus der Zeit meiner Tätigkeit im Generalgouvernement ist mir noch bekannt, dass der Befehl über das Verbot von Misshandlungen und Folterungen dort vorlag und den Beamten pp. auch in periodischen Abständen bekanntgegeben wurde. Soviel ich mich erinnere, war Vollzugsmeldung über die erfolgte Belehrung nicht erforderlich. Von Folterungen oder Misshandlungen im Generalgouvernement weiss ich nichts. Die Sipo hatte im GG. eigene Polizeigefängnisse. Bewachung stellte die Ordnungspolizei.

22 In Dänemark war ich Leiter des "Erweiterten Polizeigefängnisses in Frösløv (Jütland). Das mir anvertraute Gefängnis - nach der vom Chef der Deutschen Polizei herausgegebenen Gefängnisordnung musste ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes sein - war ein Barackenlager, daher auch für mich die zusätzliche Bezeichnung "Lagerkommandant". Meine Aufgabe war eine rein verwaltungsmässige und verankert in der vorgenannten Gefängnisordnung. Befehl über Verbot von Misshandlungen und Folterungen lag vor und wurde periodisch gegen Namensunterschrift bekanntgegeben. Vollzugsmeldung an das RSHA. wurde nicht mehr erstattet.

Bezüglich Misshandlungen hatte ich die einsitzenden dänischen Lagerärzte angewiesen, die von Kopenhagen und den Aussendienststellen ins Lager eingewiesenen Häftlinge auf Spuren von Misshandlungen zu untersuchen und mir in jedem Falle Meldung zu erstatten, damit ich mich in jedem Falle mit der Angelegenheit befassen konnte. Mir sind dann auch einige Fälle vorgetragen worden. Ich habe mir die Betroffenen persönlich angesehen, die Angaben bestätigt gefunden und

Rud. Schriever

Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1430-0163

H1430-0164

und dann einen eingehenden Bericht an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Kopenhagen vorgelegt, in dem ich um Abstellung der Mängel bat.

Mir ist bekannt, dass daraufhin Massnahmen gegen den Dienststellenleiter der Aussendienststelle durchgeführt worden sind. Das Ergebnis habe ich jedoch nicht erfahren können.

Im Gefängnislager selbst sind während meiner Amtszeit Misshandlungen nicht vorgekommen; ich hätte sie auch unter keinen Umständen geduldet. Der Leumund meines Amtsvorgängers war in dieser Beziehung gleichfalls einwandfrei. Einen ausführlichen Bericht über das "Erweiterte Polizeigefängnis Frøslev" habe ich für die Nürnberger Verteidigung bereits abgeliefert und dabei namhafte dänische Persönlichkeiten, die als Häftlinge einsassen, als Zeugen für das vorbildlich ausgestattete und geführte Lager genannt.

Die Bewachung wurde durch eine "Genesungskompanie" der Ordnungspolizei durchgeführt.

Schriever Rudolf

Polizeirat.

(Reg.-Nr. 405 351)

Die Echtheit der Unterschrift des Rudolf Schriever wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

-.-.-.-.-.-.-.- -.-.-.-

Leiter der Rechtsabteilung.

Eidesstattliche Erklärung .

Ich erklaere , dass den Angehoerigen der Staatspolizeistelle Frankfurt a.M. die Befehle betreffend das Verbot von Misshandlungen oder sonstigen Uebergriffen gegenueber Inhaftierten regelmaessig bekannt gegeben worden sind . Die Einhaltung dieser Befehle wurde schaerfstens ueberwacht und selbst bei Verdacht einer Zuwiderhandlung strenge Untersuchungen eingeleitet . Als Beweis hierfuer fuehre ich folgenden Fall an :

Im Jahre 1944 verstarb in der Gefangenenzelle des Dienstgebaeudes der Staatspolizeistelle Frankfurt a.M. eine vorlaeufig festgenommene Juedin . Bis zur Klaerung der Todesursache wurden der Sachbearbeiter und ein weiterer Angehoeriger der Staatspolizeistelle Frankfurt a.M. , der die Festgenommene zu betreuen hatte , auf Veranlassung des Dienststellenleiters festgenommen und die Untersuchung des Falles der Mordkommission der Kriminalpolizei Frankfurt uebertragen . Erst als deren Ermittlungen einwandfrei ergaben , dass die Juedin eines natuerlichen Todes gestorben war , wurden die Beamten wieder auf freien Fuss gesetzt .

Ich versichere an Eidesstatt , dass meine vorstehenden Angaben wahr und richtig sind und von mir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind .

Mir ist bekannt , dass diese eidesstattliche Erklaerung dem Internationalen Militaergerichtshof vorgelegt werden soll . Die Strafbarkeit einer unwahren eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt .

Scholz Nr. 13993.

(Scholz)

Krim.Sekr.a.D.

Gef.Nr. 13993. Int.Camp.74 /B 5

(Schneider)

Krim. Sekretaer

Gef.Nr. 5749. Int.C74/ B 5

Ludwigsburg, den 12.April 1946

Beglaubigt:

H1430-0165

CIE 91 DARMSTADT

53

den 12. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

789

Ich, der Unterzeichnete: W ö h l e k e (Name) Werner (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 179460 Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: K a s s e l

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

24

Während des Krieges war ich als Angestellter bei der Staatspolizeistelle Kassel beschäftigt.

Da ich nach der gegen meinen Willen erfolgten Rückberufung vom Militär auf meinen Wunsch mehr im Innendienst beschäftigt wurde, war ich zunächst von November 1940 bis Frühjahr 1942 in der Hauptkartei (II F), von da ab bis Herbst 1944 in der Abteilung Schutzhaft (II D) als Hilfskraft beschäftigt.

Die Schutzhaftabteilung ist eine reine Büro- bezw. Kartei-Abteilung und hat mit der Exekutive nur mittelbar zu tun.

Erst wenn die sachbearbeitende Abteilung alle Vernehmungen usw. abgeschlossen hatte, der Schlussbericht gefertigt war und der Stapoleiter entschieden hatte, dass heisst, wenn Schutzhaft beantragt werden sollte, kam die Akte an die Schutzhaftabteilung. Wenn der Vorgang an das Gericht ging, bekam die Schutzhaftabteilung den Vorgang nicht zu Gesicht.

Aus dem Schlussbericht wurde dem Entscheid des Leiters entsprechend der Antrag beim RSHA gestellt, sehr oft auch nur, um über die 21tägige Frist hinaus bis zum Abschluss der Ermittlungen.

Wurde Lagereinweisung von Berlin angeordnet, so wurde nur von dort auch das Lager und die Lagerstufe bestimmt.

Die Schutzhaftabteilung fertigte dann nur den Schutzhaftbefehl aus, gemäss dem Erlass von Berlin und stellte den Transportzettel der Transportabteilung beim Pol.Präsidenten zu, der die Überführung in das von Berlin vorgeschriebene KL. veranlasste. Mit dem Häftling hatte die Schutzhaftabteilung also bis auf die Aushändigung des Schutzhaftbefehles nichts zu tun und hatte auch keinerlei Einfluss auf die Einweisung als solche noch auf die Stufe.

H1430-0166

H1430-0167

Später, etwa von Mitte 1943 ab, wurde auch vom Sachbearbeiter der bearbeitenden Abteilung der Schutzhaftantrag in Berlin gestellt, so dass als erstes dann der Vorgang an die Schutzhaftabteilung kam, wenn der Schutzhafterlass von Berlin einging.

In der Schutzhaftabteilung wurde die Statistik geführt, die Schutzhaftkartei und die Aktenverwaltung.

Ferner wurden die Kostenlisten vom Arbeits- und Erziehungslager hier geprüft und die sog. Haftkontrolle. Bei der Haftkontrolle handelte es sich um eine Kartei von Polizeihäftlingen, damit kein Häftling ohne Vorgang einsitzen oder vergessen werden konnte. Tägliche Vergleiche mit der Gegenliste aus dem Polizeigefängnis wurden durchgeführt.

Ferner musste jede Schutzhaftakte alle 3 Monate dem Leiter der Stapo oder dessen Vertreter (nicht Abteilungsleiter) vorgelegt werden, um die sog. Schutzhaftprüf. Termine zu überprüfen. Einfluss auf Entlassung aus der Schutzhaft hatte die Schutzhaftabteilung nicht. Entweder war von Anfang an die Dauer von Berlin befristet worden, dann erfolgte die rechtzeitige Notierung des Termins bei Einweisung oder die sachbearbeitende Abteilung forderte von Zeit zu Zeit Führungsberichte an.

Dann immer noch lag es m.E. einzig beim Lagerkommandanten, wenn er der Entlassung zu stimmte und erklärte, " Der Zweck der Schutzhaft sei erreicht".

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, handelte es sich bei der Schutzhaftabteilung um eine reine Büroangelegenheit. Das war auch die Ansicht der Stapoleiter in Bezug auf die personelle Besetzung. Leiter der Schutzhaftabteilung waren nicht nur Aussendienstbeamte (Krim.Insp. Schadt), sondern Verwaltungsbeamte wie Pol.Ob.Insp. Henkel, Pol.Ob.Insp. Markhoff, Pol.Insp. Ramthun, Pol.Insp. Ochterbeck, nacheinander.

Die Arbeitskräfte waren fast ausschliesslich Frauen, meist Notdienstverpflichtete, Frl. Bürth, Frau Wiedling, Frl. Gutmann, Frl. Behling usw..

Ich selbst war die einzige männliche Hilfskraft in der Schutzhaftabteilung, blieb aber auch nur dort, weil ein Teil der Überprüfungen bei II F dort mitgemacht werden mussten und beide Ab-

H1430-0168

teilungen zusammen lagen. Im Herbst 1944 wurde auch ich durch einen Verwaltungsbeamten, Pol.Ass. Höwing, abgelöst.

Dass die Schutzhaftabteilung eine reine Verwaltungs-Abteilung war, geht ferner daraus hervor, dass sie unter dem Stapoleiter Dr. Lütge als 7. Abteilung zur Verwaltung zählte, und intern I/7 hiess. Nur nach Berlin wurde die Bezeichnung II D beibehalten.

Werner Bölcke.

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

48

den 12. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: Fleischhack (Name) Willy (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 178 o61 Beruf: Pol. Inspektor letzter Wohnort: Leipzig.

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

Bei der Stapostelle Leipzig waren wir 2 Verwaltungsbeamte als Schutzhaftsachbearbeiter tätig. (ich vom 1.1.1939 bis 2o.3.1944).

Wir Verwaltungsbeamte unterstanden einem Schutzhaftreferenten, das waren früher Reg.-Assesoren, zuletzt nur noch Krim.-Kommissare.

Wenn von einem Sachreferat Schutzhaft beschlossen war, gelangten die Akten mit kurzer Antragsbegründung an das Schutzhaftreferat. Hier wurde der Schutzhaftantrag streng den Tatsachen entsprechend zusammengestellt, vom Referenten abgezeichnet, vom Stapostellenleiter unterzeichnet und an das Reichssicherheitshauptamt Berlin abgefertigt.

Vor Kriegsausbruch wurden monatlich etwa 8 - 15 Schutzhaftanträge gestellt.

Das RSHA verfügte aber auch auf Grund der täglichen Ereignismeldungen Schutzhaft, obwohl von der Stapostelle noch kein Schutzhaftantrag gestellt worden war.

In einigen wenigen Fällen hat das RSHA auf Antrag des Reichsstatthalters in Sachsen Schutzhaft verfügt und auch wieder aufgehoben.

Mit dem Zuzug der ausländischen Arbeitskräfte nach dem Polenfeldzug, zum Teil auch Übertritt von Kriegsgefangenen in ein Zivilarbeitsverhältnis, erfolgten viele Arbeitsvertragsbrüche und dadurch stieg die Zahl der Schutzhaftanträge.

Gegen Deutsche und Ausländer durfte wegen Arbeitsvertragsbruchs, oder -Bummelei nur dann ein Schutzhaftantrag gestellt werden, wenn sie sich früher einmal 8 - 56 Tage in einem Arbeits- Erziehungslager aufgehalten hatten und wieder rückfällig wurden.

Bei der Vernehmung des Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Sauckel vor dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg ist in einem Sonderbericht im Radio berichtet worden, dass fast alle Deutschen und Ausländer, die in ein A.u.E.Lager eingewiesen worden sind,

H1430-0169

H1430-0170

dort gestorben seien. Dies ist aber meines Wissens keinesfalls Tatsache; denn es ist nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der in ein A.u.E.Lager Eingewiesenen verstorben.

Häftlinge, die zum zweiten Mal in ein A.u.E.Lager eingewiesen worden sind, haben mir erklärt, dass ihnen die Arbeit und das Leben im A.u.E.Lager besser als in der Fabrik oder beim Bauer gefallen habe.

Die Eröffnung der vom RSHA erlassenen Schutzhaftbefehle an die Häftlinge und ihnen von der Einweisung in ein Konzentrationslager Kenntnis zu geben, war Aufgabe der Verwaltungsbeamten.

Zu den üblichen Schutzhaftprüfungsterminen, 3.,6.,9. und 12. Monate gelangten die Akten zur Stellungnahme an die zuständigen Sachreferate. Diese beantragten entweder Herbeiziehung eines Führungsberichtes vom KL., Verlängerung der oder Entlassung aus der Schutzhaft. Lautete ein Führungsbericht gut, oder wurde die bisher verbüsste Schutzhaft für ausreichend erachtet, wurde von den Verwaltungsbeamten Entlassungsantrag beim RSHA gestellt.

Die Entwürfe zu Berichten an übergeordnete Dienststellen machten nach Stellungnahme der Sachreferate die Verwaltungsbeamten.

Für die Schutzhäftlinge wurde die Schutzhaftkartei geführt. Vom Schutzhaftreferat wurde auch die offene und geheime, d.h. mit und ohne Meldepflicht, Nachüberwachung von Personen geleitet.

Wir Verwaltungsbeamte fertigten kleine, an sich belanglose Schreiben, die zu einer geordneten Aktenhaltung unbedingt erforderlich waren, an untergeordnete Behörden aus und unterzeichneten sie.

Wegen Betreuung der Angehörigen festgenommener Personen, die der Staatsanwaltschaft zugeführt, oder gegen die Schutzhaft beantragt wurde, musste sofort die zuständige Kreisleitung der NSDAP (Ortsgrupp NS-Volkswohlfahrt und NS-Frauenschaft) und der zuständige Bezirksfürsorgeverband benachrichtigt werden, weil die Angehörigen Festgenommener in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung keinesfalls Not leiden durften. Bei Entlassung Festgenommener wurde ebenfalls Mitteilung wie oben wegen Einstellung der Unterstützungszahlungen gegeben.

Mir

H1430-0171

Mir ist bekannt, dass ein Erlass des RSHA vorlag, in dem das Betreten eines Konzentrationslagers durch Stapobeamte nur ausnahmsweise mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des RSHA möglich war.

Willy Fleischhack

I CERTIFY ABOVE TRUE
SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0172

CIE 91 DARMSTADT

52

den 12. Juni 1946.

Eidesstattliche Erklärung

741

Ich, der Unterzeichnete: Wöhleke (Name) Werner (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 179 460 Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

24

Ich war während des Krieges als Angestellter bei der Staatspolizeistelle Kassel beschäftigt. Hier wurde in Ausübung meines Dienstes die nachstehende grundsätzliche Auffassung in Bezug auf die Betreuung der Angehörigen bekannt:

Wenn gegen einen Menschen staatspolizeiliche Massnahmen ergriffen werden müssen, so darf unter keinen Umständen die Familie oder die Angehörigen des Festgenommenen einer unbilligen Härte ausgesetzt werden. Der Sachbearbeiter war verpflichtet, sofort die Angehörigen von der Festnahme zu verständigen und innerhalb von 3 Tagen das Wohlfahrtsamt, die NSV-Kreisamtsleitung und die NS-Frauenschaft zur Einleitung der Betreuungsmassnahmen zu verständigen und die Betreuung auch zu überwachen.

Die Schutzhaftabteilung (II D) war angewiesen, von sich aus zu überprüfen, so bald die Akte dort einging, ob die Betreuung eingeleitet war, sonst sofort von sich aus zu erledigen.

Im Falle eines Todes eines Schutzhäftlings kam zunächst vom K.-Lager FS-Mitteilung mit genauer Todesursache usw. Diese Mitteilung vom Ableben des Häftlings musste sofort, d.h. durch Fernschreiber, Telefon oder persönlich an die Angehörigen weitergegeben werden, und zwar in einer der Würde des Ablebens angemessener Weise, d.h. nicht durch Gendarme oder dergl. Bei auswärts wohnenden Angehörigen wurde stets der Landrat persönlich oder dessen Vertreter beauftragt und dieser immer wieder auf den diesbezügl. strengen Erlaß hingewiesen. An Sonntagen mussten derartige Mitteilungen ebenfalls sofort weitergegeben werden.

Dieselben Anordnungen bestanden beim Ableben von Ausländern im EL. Sobald das FS. vom Lager einging, musste ein entsprechendes FS. an das zuständige Einsatzkommando weitergegeben werden. Selbst im be-

H1430-0173

setzten Osten wurden die gleichen Vorschriften beachtet. So sind mir von wiederholt derartige FS. an die Einsatzkommandos Winiza und Shitomir zur Weitergabe an die Angehörigen aufgegeben worden.

Wenn die Todesurkunden später vom KL. eingingen, wurden dieselben durch Post über die gleichen Stellen den Angehörigen zugeleitet.

Als Zeugen werden genannt: Das Fernschreibpersonal der Staatspolizeistelle Kassel, Frl. Mohr, Frl. Bleifeld usw.

Werner Böhlecke

I [illegible] ABOVE TRUE
SIGNATURE AND WITNESS
DATED [illegible] 25 JUIN 1946

James P. Tasso

James P. Tasso
ist Lt. Inf.

CIE 91 DARMSTADT

den 12. Juni 1946.

47

Eidesstattliche Erklärung

Ich, der Unterzeichnete: W ö h l e k e (Name) Werner (Vorname)

Int. Nr. 31 g 5 179 460 Beruf: Krim.Angestellter letzter Wohnort: Kassel

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

In einem Falle waren russische Fremdarbeiter wegen irgendwelcher Vergehen in ein KL. eingeliefert worden. Durch Unachtsamkeit eines Beamten waren damit auch einige Jugendliche erfasst, die noch nicht ganz 18 Jahre waren.

Diese Leute wurden von dem KL. unter Hinweis auf ihr Alter nicht aufgenommen, zurückbefördert und entlassen.

Werner Wöhleke

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946
James P. Tasso
James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0174

CIE 91 DARMSTADT

50

den 12. Juni 1946

Eidesstattliche Erklärung

793

Ich, der Unterzeichnete: Luck (Name) Karl (Vorname)

Int. Nr. 31 G 5 175905 Beruf: Krim. Beamter letzter Wohnort: K a s s e l

erkläre, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt was folgt:

24

Während meiner dienstlichen Tätigkeit als Beamter bei der Geheimen Staatspolizei Kassel habe ich eine zeitlang in II D (Schutzhaft) gearbeitet, es war etwa in den Jahren 1935 - 1936.

Es handelte sich in der Schutzhaftabteilung um rein büromässige Arbeiten, da die Schutzhaftanträge von den sachbearbeitenden Dienststellen fertig vorgelegt wurden und die Schutzhaftabteilung lediglich die Transport- und Begleitpapiere zu fertigen hatte. Ferner wurde hier die Schutzhaftkartei und die dazugehörigen Akten verwaltet.

Einen Einfluss auf die Lagereinweisung, die Einstufung oder die Entlassung hatte die Schutzhaftabteilung nicht.

Es war also lediglich in II D eine rein büromässige Arbeit. Mit dem Häftling selbst hatte die Schutzhaftabteilung ebenfalls nichts zu tun.

Karl Luck

I CERTIFY ABOVE TRUE SIGNATURE AS WITNESS
DARMSTADT, 25 JUIN 1946

James P. Tasso
1st Lt. Inf.

H1430-0175

794

Friedrich W o l f f
Kriminalinspektor

Balingen, den 30.April 1946.
Internierungslager

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Unterzeichneter erkläre hiermit an Eidesstatt wie folgt:

1. Zur Person: Ich heiße Friedrich W o l f f,
ehem. Kriminalinspektor, geb. am 3.Oktober 1885 zu Nürnberg, wohnhaft in Sigmaringen Hedingerstr. 2, seit 6.6.1945 interniert.

Nach einer 4 jähr. Militärdienstzeit bin ich am 1.2.1911 beim damaligen Stadtpolizeiamt Stuttgart als Schutzmann in Dienst getreten, wurde am 1.10.1912 probeweise und im Juli 1913 endgültig in den Dienst der Kriminalpolizei übernommen. Im Juni 1919 bin ich freiwillig zu der Kriminalabteilung des damals neugegründeten Württ.Landespolizeiamt (LPA.) Stuttgart übergetreten, wo ich zunächst als Fahndungswachtmeister im Referat Betrug aufsichtsführend tätig war. Von 1921 bis 23 leitete ich die Kriminalpolizeizweigstelle des LPA. in Schwäb.Hall. Anschliessend kam ich nach dem inzwischen verstaatlichten Polizeipräsidium Stuttgart zurück. Am 15.8.1927 wurde ich zur Kriminalabteilung des Staatl. Polizeiamts Ravensburg gegen meinen Willen versetzt, wo ich zuletzt als Leiter dieser Abteilung bis Spätsommer 1936 tätig gewesen bin.

Infolge Entstaatlichung dieses Polizeiamts wurde ich anschliessend zur Geh. Staatspolizei (Aussendienststelle Fried-

H1430-0176

H1430-0177

1,1 Friedrichshafen) versetzt und ab 1.9.1937 mit der Leitung der Aussendienststelle Sigmaringen beauftragt.

2. Zur Sache: Bei Übernahme dieser Dienststelle war dieselbe mit etwa 4 Beamten und Angestellten besetzt, von denen jedoch mangels Arbeit kurze Zeit später 2 Angestellte versetzt wurden. Das Arbeitsgebiet der Aussendienststelle umfasste zunächst den gesamten Regierungsbezirk Hohenzollern, später wurde es auf den angrenzenden württ. Landkreis Saulgau ausgedehnt.
Meine Tätigkeit als Leiter war insofern keine selbständige, als ich nur "Im Auftrag" zeichnen durfte und sämtliche ein- und ausgehende Anzeigen der vorgesetzten Staatspolizeileitstelle Stuttgart vorzulegen hatte, die sodann entsprechende Weisungen und Befehle erteilte. Während des Krieges bis zum Jahre 1944 bestand die Besetzung der Dienststelle durchschnittlich aus 2 bis 4 Beamten und 2 Schreibgehilfinnen. Erst gegen Ende des Jahres 1944 erhöhte sich die Zahl bis auf etwa 12 Personen.
Ich erkläre ausdrücklich, dass während meiner beinahe 8 jähr. Amtsführung bei der Gestapo in Sigmaringen weder eine Misshandlung noch eine Grausamkeit vorgekommen ist. Ich war jederzeit für menschenwürdige, gerechte und taktvolle Behandlung ohne Ansehen der Person, ob In- oder Ausländer, gleich welcher Religion besorgt.

10

Zu dem beiliegenden Fragebogen Anlage 1 äussere ich mich, wie folgt: Zu 1. a.u. b. Die Zugehörigkeit zur Gestapo war im Allgemeinen keine freiwillige. Ich selbst wurde aus dem bereits erwähnten Anlass zur Gestapo versetzt, ebenso wie meine älteren Kameraden von der Kripo und früheren Politischen Polizei bei

1,1

H1430-0178

Gründung der Gestapo en bloc übernommen wurden. Dass sich der Deutsche Beamte gegen Versetzungen nicht widersetzen konnte, dürfte bekannt sein.(Ein eigentlicher Grund hierzu ist auch gar nicht vorgelegen, nachdem es sich um eine Reichsbehörde handelte.) Als Beweis hiefür erwähne ich meine Versetzung im August 1927 nach Ravensburg, gegen die ich mich wiederholt schriftlich ernstlich wehrte, bis ich unter Strafandrohung abgewiesen wurde.
Die Frage aa und bb kann ich infolge Unkenntnis nicht beantworten.

Zu 2: Mir ist nicht bekannt, dass zahlreiche Angehörige der Gestapo ihre Versetzung anstrebten, dagegen weiss ich, dass ältere Kriminalbeamte immer wieder zum Ausdruck brachten, dass sie gerne zur Kripo zurückkehren möchten, nicht aus einer Erkenntnis, dass die Ziele der Gestapo verbrecherische gewesen wären, sondern weil diese Beamten vor dem 1.Mai 1933 fast ausschliesslich niemals politisch tätig, beziehungsweise gebunden und somit politisch uninteressiert waren.
Als Zeugen hiefür benenne ich Kriminalinspektor Imhoff Stuttgart und Kriminalsekretär Borsekowski Sigmaringen, mit denen ich mich selbst des öfteren in gleichem Sinne ausgesprochen habe.

Zu 3: Die Gestapo war eine Reichsbehörde, niemals aber ein NS-Kampfverband. Dies dürfte schon durch meine vorhergehende Erklärung wiederlegt sein. Ergänzend kann ich hinzufügen, dass viele Kripobeamte nur einem gewissen Zwang folgend am 1.5.1933 ihren Eintritt in die NSDAP erklärten. Ich war damals in Ravensburg in derselben Lage und führe hiefür als Zeugen die

H1430-0179

Kriminalsekretäre G a l l und D o r n e r in Ravensburg an.

Zu 4. Weder persönlich, noch als Leiter einer Aussendienststelle ist mir etwas bekannt geworden, dass sich Aufgaben und Tätigkeit der Gestapo in irgend einer Weise geändert hätten, so dass sie als verbrecherisch angesehen oder angesprochen werden könnten.

Zu 4 b: Die Angehörigen der Aussendienststelle Sigmaringen hatten bestimmt von derart veränderten Zielen keine Kenntnis. Dies ergibt sich aus der Arbeitsweise, von der ich als Beweis einzelne praktische Fälle in Anlage 2 aufführe, die ich ebenfalls eidesstattlich bekräftige.
Im Gegensatz hierzu bestanden mehrere Erlässe, teilweise von Göring selbst gezeichnet, die den Beamten und Angestellten periodisch unterschriftlich zu eröffnen waren, nach deren Inhalt immer wieder auf höfliche und zuvorkommende Behandlung des Puplikums hingewiesen wurde. So bestanden auch Erlässe, wonach Anzeigen von Angehörigen untereinander mit besonderer Rücksicht auf die Beschuldigten zu bearbeiten waren, z.B. im Falle von Anzeigen wegen Rundfunkverbrechens. (s.Anl. 2).

Zu 5: Da ich als Aussendienststellenleiter zu wenig Einsicht in die Gesamtorganisation der Gestapo hatte, ist mir die gewünschte Beantwortung nicht möglich.

Zu 6 und 7: Ich selbst war niemals in besetzten Gebieten und habe deshalb keine Kenntnis von dortigen Vorgängen erhalten.

H1430-0180

Zu der Anklageschrift über Gestapo:

Aus dieser Anklageschrift geht immer wieder hervor, als ob zwischen der Gestapo und SD eine besonders enge Zusammenarbeit bestanden hätte. Es ist richtig, dass insbesondere in den letzten Jahren eine enge Zusammenarbeit erwünscht war, aber im Inland nicht erreicht wurde, wohl deshalb, weil man sich in Kreisen der Kriminalpolizeibeamten des Gefühls nie erwehren konnte, dass wir von den Angehörigen des SD selbst überwacht wurden.
Als Beweis für die Art der Zusammenarbeit kann ich versichern, dass im Bezirk der Aussendienststelle Sigmaringen mehrere SD-Angehörige tätig waren, von denen nur der zuletzt in Sigmaringen selbst tätige SD-Stellenleiter Erich R e b e r eine Verbindung mit der Aussendienststelle hatte, während mit den übrigen über=haupt keine Verbindung bestand und sie zum Teil gar nicht offi=ziell bekannt waren. Meine erwähnte Vermutung begründe ich mit folgendem: Der frühere Kreisgeschäftsführer der NSDAP und SD-Angehörige B ü r k , sowie sein Nachfolger H e n n i g e haben mich stets als einen Gegner der Partei betrachtet, was zur Folge hatte, dass ich mich wiederholt, letztmals im Herbst 1944 auf Grund einer Beschwerdeschrift der Parteikanzlei in München ent=sprechend äussern musste. Man hat auch wiederholt versucht, aus gleichen Gründen meine Versetzung von Sigmaringen zu erreichen, was jedoch aus mir unbekannten Gründen unterblieben ist.

Zu Seite 13 der Anklage: Die Behauptung, Staatsbeamte seien ohne Wissen ihrer Vorgesetzten Untersuchungen und Schutzhaft

H1430-0181

unterworfen worden, entspricht in keiner Weise den Tatsachen. Nach vorhandenen Erlässen waren stets die Vorgesetzten teilweise vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten, was bei hier bekannten Fällen stets eingehalten wurde.

Zu Seite 14 der Anklage: Mir war es bis heute nicht bekannt, dass Konzentrationslager der Gestapo unterstanden. Im Bezirk der Aussendienststelle Sigmaringen wurden in den letzten Jahren Zweigstellen von Konzentrationslagern (vermutlich von Dachau) errichtet, von deren Vorhandensein die Aussendienststelle Sigmaringen niemals unterrichtet wurde.

Zu Seite 18 der Anklage: Als Kriminalbeamter hatte ich während meiner Dienstzeit in Sigmaringen verschiedentlich Beschuldigte wegen Sittlichkeitsverbrechens zu vernehmen, u.a. waren es Lehrer und Geistliche. Dieselben wurden in jedem Falle dem zuständigen Gericht zur Verurteilung vorgeführt. In keinem einzigen Falle erfolgte eine Erschiessung.

Zu Seite 19 der Anklage: Die Gestapo war kein Verein, bestehend aus Mitgliedern, sondern eine Reichsbehörde, die aus einer früheren Unterabteilung der Kripo und nachdem aus der Politischen Landespolizei und durch ihre Grösse im Laufe der Zeit neben der Kriminalpolizei eine selbständige Behörde wurde. Dass es sich hier niemals um eine Verschwörung von Mitgliedern handeln kann, dürfte die dargelegte Tätigkeit der Aussendienststelle Sigmaringen beweisen.

H1430-0182

Es handelte sich bei der Gestapo auch keinesfalls um eine Organisation, bei der es Personen anheimgestellt war, beizutreten oder fernzustehen, sondern eine auf gesetzlicher Grundlage verankerte Reichsbehörde, deren Ziele niemals verbrecherische waren, wie solche im Artikel 6 des Statuts für den internationalen Militärgerichtshof niedergelegt sind.

Zu Seite 31 der Anklage: Wiederergriffene Kriegsgefangene wurden weisungsgemäss ausschliesslich dem Stalag zugeführt. Von Einlieferungen in KZ, Erschiessungen usw. ist mir nie etwas bekannt geworden.

Zu Seite 33 der Anklage: Was unter "Ortsämter" verstanden werden soll, ist mir nicht bekannt. Bei Festnahmen und Vorführungen beschuldigter Personen mussten in jedem Falle sowohl Zeugen wie Beschuldigte eingehender Vernehmungen unterzogen werden. Erst nach völliger Klärung des Sachverhalts wurde der Vorgang zur Entscheidung der vorgesetzten Leitstelle vorgelegt, welche entweder in eigener Zuständigkeit verfügte, oder die Vorlage an das zuständige Gericht forderte.

Zu Seite 37 und 38 der Anklage: Eine Anweisung, Gefangene in Gefängnissen zu ermorden, hat die Aussendienststelle Sigmaringen niemals erhalten. Eine solche ist mir auch nicht bekannt. Von Vernehmungen "dritten Grades" habe ich niemals gehört.

Zu Seite 39 der Anklage: Es dürfte im Jahre 1938 gewesen sein, als die Aussendienststelle die Weisung hatte, zusammen mit der Gendarmerie eine Anzahl Juden aus dem Bezirk nach Dachau zu

H1430-0183

verbringen. Es waren etwas über 30 Juden, die in einem Omnibus nach Dachau verbracht und von dort bereits einige Wochen später wieder auf freien Fuss gesetzt wurden. Längere Zeit später erfolgte eine zweite Verschubung von Juden aus dem Bezirk nach Stuttgart und zwar diesmal jedenfalls auf Anordnung der Staatspolizeileitstelle durch die Gendarmerie. In beiden Fällen sind irgendwelche Misshandlungen oder Grausamkeiten nicht erfolgt, im Gegenteil war die Behandlung eine sehr humane. Mit der Wegnahme jüdischen Eigentums hatte die Aussendienststelle nichts zu tun. Jedenfalls erfolgte im Bezirk der Aussendienststelle Sigmaringen die Versteigerung des Judenbesitzes durch das Finanzamt Sigmaringen, wobei der Steuersekretär Saalmüller aus Sigmaringen und der Obergerichtsvollzieher Wendling wegen verschiedener Verfehlungen bei Ausübung der Versteigerungen durch die Aussendienststelle festgenommen und dem zuständigen Gericht vorgeführt wurden. Letzterer wurde durch das Landgericht Hechingen verurteilt. Von Wichtigkeit dürfte sein, dass nach einem ausdrücklichen Erlass des RSHA Angehörige der Gestapo weder selbst noch durch dritte Personen an solchen Versteigerungen teilnehmen durften.

15

Zu Seite 43 der Anklageschrift: Im Bereich der Aussendienststelle Sigmaringen hat es niemals sogenannte Kirchenspitzel gegeben, auch ist nie eine diesbezügliche Anweisung über die Werbung solcher an die Aussendienststelle ergangen. Es kam vor, dass bei Verlesung von Hirtenbriefen, soweit dies zuvor bekannt wurde, ein Angehöriger der Dienststelle die Kirche besuchte,

H1430-0184

was während meiner 8=jährigen Tätigkeit bei der Aussendienststelle Sigmaringen höchstenfalls 5 bis 6 mal vorgekommen ist. Ausserdem erfolgte keine Überwachung der Kirche seitens der Gestapo. Das Verhältnis zur Kirche bzw. zur Geistlichkeit war auch hier ein korrektes und kann als gut bezeichnet werden. Als Zeuge benenne ich den Erzabt Dr. B a u e r in Beuron, Dekan B e u t e r, Kaplan S p e i d e l in Sigmaringen sowie Pfarrer H a a s in Laiz/Sigmaringen. Letzerer war bereits früher in einem KZ und aus Baden ausgewiesen. Bei wiederholten Vernehmungen durch die Aussendienststelle Sigmaringen hat er sich sehr lobend ausgesprochen und sogar zum Ausdruck gebracht, dass er bei einer solchen Behandlung niemals in ein KZ gekommen wäre.

Für die Richtigkeit meiner
Angaben:

Kriminal-Inspektor

H1430-0185

Anlage 2 zur eidesstattlichen Erklärung des
Kriminal-Inspektors W o l f f vom 30.4.46.

Einzelfälle aus dem Dienstbereich der Aussendienststelle Sigmaringen.

1. Etwa im Jahre 1940 wurde die 17 Jahre alte Polin "Helene", Küchenmädchen im Gasthaus zum "Wilden Mann " in Mengen, wegen schwerwiegender staatsfeindlicher Äusserungen festgenommen. Während ihrer Haftzeit wurde dieselbe tagsüber in meinem Privathaushalt bei völlig familiärer Behandlung beschäftigt. Nachdem sie sich als anständiges, ordentliches Mädchen zeigte, wurde sie auf meinen Vorschlag nach 3 Monaten aus der Haft entlassen.

2. Der Kaufmann F e g e r t von Andelfingen wurde von seiner Ehefrau wegen Rundfunkverbrechens zur Anzeige gebracht. Trotzdem die Anzeigerin darauf drängte, dass ihr Mann ins Zuchthaus kommen sollte, wurde dem nicht entsprochen. Die Leitstelle hat von der Stellung eines Strafantrags Abstand genommen. Fegert wurde nach 6=wöchentlicher Haft entlassen, sein Radiogerät eingezogen.

3. Ein bei dem Bauern Hipp in Riedetsweiler beschäftigter polnischer Landarbeiter wurde wegen Sittlichkeitsverbrechens angezeigt und festgenommen. Als Hauptzeuge war ein 8=jähriger Knabe Paul Ritter von Riedetsweiler vorgeschoben. Nachdem die Aussagen des Kindes zweifelhaft erschienen, erfolgte Vernehmung desselben. Es wurde festgestellt, dass das Kind von der Ehefrau des Hipp zu falschen Aussagen angestiftet war. Der Pole wurde daher nach etwa 2 Tagen Haft auf freien Fuss gesetzt, während der Bauer und

H1430-0186

seine Ehefrau einer gerichtlichen Bestrafung zugeführt wurden.

4. Der Aussendienststelle wurde bekannt, dass in einem grösseren Industriewerk mehrere Hundert Ausländer, in der Hauptsache Polen, unter schlechter Verpflegung und Ernährung zu leiden hatten. Auch dieser Zustand wurde alsbald durch Eingreifen der Dienststelle behoben.

5. Der Bauer Hans S c h m i d in Dürmentingen Krs.Saulgau war wegen Rundfunkverbrechens angezeigt und in Haft genommen. Von den eigenen Angehörigen und Zeugen schwer belastet drohte ihm beim Sondergericht in Stuttgart ein Strafverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Er selbst war geständig, zeigte sich doch im Gegensatz zu den Belastungen durch die Zeugen als ein anständiger und zuverlässiger Mensch, der nicht in hochverrätischer Absicht, sondern aus Neugierde russische Radiosendungen abhörte und verbreitete. Nachdem sein Verteidiger wohl aus nationalsozialistischer Einstellung heraus in letzter vor der Verhandlung die Verteidigung ablehnte, war die Dienststelle noch für einen Verteidiger besorgt, ebenso wurden noch Entlastungszeugen beigebracht, so dass das Sondergericht nur auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erkannte.

6. Der Pole Julius M y r z i g t o d vom Junghof bei Pfullendorf sollte wiederholt auf Grund Anzeigen seines Gutsherrn in ein Arbeitserziehungslager verbracht werden. Obwohl zweimal deshalb in Haft, wurde jedesmal von einer solchen Einweisung Abstand genommen, es wurde ihm vielmehr eine so humane Behand=

H1430-0187

lung zuteil, dass er sich nicht genug lobend aussprechen konn=
te.

7. Die über 70 Jahre alte ledige Lehrerin a.D. V o l k w e i n in Sigmaringen wurde von ihren Verwandten wegen Heimtücke= vergehens und Rundfunkverbrechens angezeigt. Trotzdem der An= zeigeerstatter auf energische Strafverfolgung drängte, wurde von einer solchen Abstand genommen. Strafantrag wurde nicht gestellt. Die Volkwein wurde zur Bezahlung eines Sicherungs= geldes verpflichtet und ihr Rundfunkgerät sichergestellt. Durch den Zusammenbruch des Reiches dürfte sie das Sicherungs= geld, das bei der Hohenzollerischen Landesbank ~~de~~ auf den Namen der Volkwein deponiert war, zurückerhalten haben.

8. Der 55 Jahre alte Bauarbeiter Josef D e c k e r aus Mühlhausen im Elsass, welcher 19 Jahre in der französischen Fremdenlegion diente, wurde entgegen den bestehenden Bestim= mungen in einem Rüstungsbetrieb beschäftigt. Nachdem dies be= kannt geworden, sollte er zur Wahrung der Reichsinteressen in ein KZ eingewiesen werden. Nach Feststellung, dass es sich bei Decker um einen zuverlässigen und fleissigen Mann handelte, wurde auf entsprechenden Vorschlag von einer Einweisung in ein KZ Abstand genommen. Er selbst wurde beim Stadtbauamt Sig= maringen in sehr zufriedenstellender Weise beschäftigt.

9. Ein französischer Kriegsgefangener mit Vornamen "William", beschäftigt bei dem Landwirt und Bürgermeister Wachter in Langenenslingen, hatte in verschiedenen Briefen seine durch

H1430-0188

Abhören ausländischer Radiosendungen gemachten Erfahrungen weiterverbreitet, was durch eine Briefzensurstelle bekannt wurde. Auf Weisung der Leitstelle erfolgte seine Festnahme. Er wurde tagsüber mit leichter Gartenarbeit ohne Aufsicht beschäftigt, ~~durch~~ durfte tageweise allein in den Wald, wo er Tannenzapfen holte und bekam Privatverpflegung. Nach etwa 3 Wochen Haft wurde er ohne Erhebung einer Anklage auf freien Fuss gesetzt, worauf er sich für die ihm zuteil gewordene gute Behandlung sehr lobend aussprach.

10. Auf Grund besonderen Befehls sollten im Jahre 1944 frühere Reaktionäre Funktionäre, so u.a. der frühere preussische Staatsrat, Studienrat M o s e r in Hechingen, der frühere Zentrumsführer V o g e l in Strassberg und P e t r y in Sigmaringen in Haft überführt werden. Während Moser nach einer 6=wöchentlicher Haft entlassen, wurde von einer Festnahme der beiden letzteren überhaupt Abstand genommen.

11. Der Kreisbaumeister Benno R e c k in Riedlingen wurde wegen Gerüchteverbreitung in Haft genommen, er sollte in Schutzhaft verbracht werden, was jedoch auf entsprechenden Vorschlag der Aussendienststelle unterblieb. Nach einer 6=wöchentlichen Haft wurde er auf freien Fuss gesetzt.

12. Ein Arbeitsamtsvorstand verlangte als Treuhänder der Arbeit die Einweisung der Ehefrau E g l e in Haigerloch in ein Arbeitserziehungslager mit der Begründung, sie habe sich unter Vortäuschung von Krankheit der Arbeit entzogen. Dieser Antrag

H1430-0189

wurde abgelehnt, nachdem festgestellt worden war, dass die vorgelegte Begründung nicht den Tatsachen entsprechend war.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den vor= liegenden Beispielen nur um Einzelfälle handelt, die aus einer zahllosen Kette gleichartiger Fälle meinem Gedächtnis ent = sprechend nach einer fast einjährigen Internierung herausge= griffen sind. Diese Beispiele sollen beweisen, dass bei der Gestapo in keinem Falle willkürlich gehandelt wurde, sondern dass im Gegenteil jeder einzelne Fall einer genauen und ge= rechten Prüfung unterzogen wurde, so dass niemals von einem terrorristischen und gewalttätigen Polizeielement der Gestapo gesprochen werden kann.

Für die Richtigkeit:

Friedrich Tropp

Kriminal-Inspektor

pour légalisation
le capitaine directeur du camp
[signature]

H1430-0190

E 1 Camp 91 795. Darmstadt, den 26. 4. 1946

Schletterer Hans, geb. am 30.5.08 in Halle a/S.
kriminalassistent apl., wohnhaft in Halle, Int. Nr. 316 5178 759

Über die vor dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobenen Anklagen im Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgender freiwillig an Eidesstatt:

Im September 1936 hatte ich Gelegenheit bei der Gestapo in Halle a/S als Telefonist unterzukommen. Da ich selbst unter der Arbeitslosigkeit und der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage gelitten hatte und die Erhaltung meiner Familie mir am Herzen lag, habe ich die Stellung angenommen, zumal ich in der Gestapo eine ordnungsgemäße Reichsbehörde erblickte und ich dort eine Lebensstellung erreichen konnte. Ziele dieser Behörde, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen im Sinne des §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatte, waren mir nicht bekannt.
1934 trat ich der allgemeinen SS bei, weil ich mir dadurch Belebung von Arbeitslosigkeit und Not versprach. Wir wurden zur Ordnung, Sauberkeit und vorbildlicher Haltung angehalten. Mein letzter Dienstgrad war SS-Rottenführer. Bei der Gestapo wurde ich nach dem Angleichungserlass als SS-Obersturmführer angegliedert. Am 1.5.1937 wurde ich Mitglied der NSDAP.

Während des Krieges war ich bis Januar 1942 bei der Gestapo in Halle, vom Februar 1942 bis Juni 1944 bei der Sicherheitspolizei in Lüneburg als Angestellter im Fernschreibdienst tätig. Danach wurde ich zum

H1430-0191

Krim. Assistenten-Lehrgang zur Sipo-Schule Fürstenberg kommandiert und von dort wieder zur Einweisung zur Gestapo Halle, wo ich am 1. Februar 1945 zum außerplanmäßigen Krim. Ass. ernannt wurde.

Ich möchte betonen, daß ich zur Begehung von Verbrechen nicht gezwungen wurde. Zu Plünderung, Einleitung oder Durchführung von Angriffskriegen unter Verletzung internationaler Verträge habe ich als Angehöriger der Gestapo wissentlich nicht teilgenommen.

Bei der sogenannten Judenaktion am 8./9. 11. 38 habe ich an Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum anderer weder teilgenommen noch dazu aufgefordert. Ferner habe ich nie die Tätigkeit der christlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht. Meine Familie und nahen Verwandten sind bis zum heutigen Tage Mitglieder der evangelischen Kirche geblieben, ich habe auch nie versucht sie zum Kirchenaustritt zu bewegen.

Konzentrationslager waren mir nur einige dem Namen nach bekannt. Von Verbrechen oder Mißständen, die in den Lagern geherrscht haben sollen, wußte ich nichts. Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo habe ich es erlebt, daß auf Ordnung und Sauberkeit geachtet wurde. Mir ist ein Fall aus Halle bekannt, wo der Beamte Zweckler mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wurde, weil er unter Ausnutzung seiner Dienststellung von einem Juden einen Kraftwagen unter Preis erworben hatte.

Von dem Nacht- u. Nebelerlaß, dem Kugelerlaß, Keitelerlaß und der Aktion Gildemann habe ich erst im Internierungslager Kenntnis erhalten.

Hans Schlettner

Gr. St. 141

C. I. Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 26.4.1[illegible]

796.

Gestapo

Sander, Karl geb. 18.4.1887 in Bürgberg

Krim. Ob. Sekr. Wohnhaft in Leipzig W 32, Klarastr. 19.

Inst. Nr. 5184362-II-5-21

H1430-0192

Krim. Ob. Sekr. bei der Kriminalpolizeistelle Leipzig.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin seit 1926 bei der Kriminalpolizeistelle Leipzig tätig und war vom September 1939 bis November 1940 zur Stapoleitstelle Berlin kommandiert, bei der ich homosexuelle Vorgänge bearbeitet habe. Auf eigenen Wunsch wurde mein Kommando nach Berlin aufgehoben und ich habe seitdem ausschließlich bei meiner alten Dienstbehörde kriminell strafbare Handlungen bearbeitet.

Wie ist weder bei meinem Dienstantritt bei der Gestapo noch während meiner Tätigkeit bei dieser Behörde eine Zielsetzung bekannt gewesen bezw. bekannt

Personen, die auf Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Art. 6 des Nürnberger Statuts gerichtet war. Ich selbst habe weder eine derartige strafbare Handlung begangen, noch habe ich von ihr gewußt oder bin zu ihrer Begehung aufgefordert worden.
über die Einzelheiten von Eins und SD kann ich keine Angaben machen.
Der NSDAP habe ich seit 1.5.1933 angehört. Der SS habe ich nicht angehört.

Karl Lauder

H1430-0193

CI CAMP 9i 797. DARMSTADT, den 24. IV. 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Name: SCHMIDT,
Vorname: FRIEDRICH,
Geboren am: 1. 1. 1892 in Oldendorf Krs. Halle i/Westf.
Beruf: Polizeiverwaltungsbeamter.
Wohnort: BRAUNSCHWEIG.
Int.-Nr.: 3iG 5 184 187 CAMP II A-Gemeinde: 5 - Zelt 25.
Dienstgrad i.d. SIPO: Polizeioberinspektor, als Angleichungsdienstgrad: Hauptstuf.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:
Von den im Nürnberger Prozeß der Gestapo zur Last gelegten strafbaren Handlungen habe ich durch Aushang im Lager Kenntnis erhalten.
Mein Eintritt in die Gestapo erfolgte nicht freiwillig, sondern im Wege der beamtenmäßigen Versetzung. Ich gehörte vordem 13 Jahre dem Polizei-Präsidium Berlin als Verwaltungsbeamter an u. fühlte mich dort sehr wohl.
Befehle, wonach in den besetzten Gebieten Mißhandlungen u. Folterungen verboten waren, sind mir als Verwaltungsbeamter zwar nicht bekannt, vermute aber, daß solche Befehle u. Erlasse bestanden haben, denn in dem Mitteilungsblatt des SS- u. Polizeigerichts, das monatlich erschien, wurde immer eine Reihe von disziplinarischen u. gerichtlichen Bestrafungen von Angehörigen der Gestapo, des SD u. der SS usw. bekannt gegeben, die sich gegen diese Erlasse vergangen hatten.
Im Distrikt Lublin bestand eine Hilfspolizeiorganisation als Selbstschutz, die sich aus Ukrainern zusammensetzte und ausschließlich zur Bekämpfung der Partisanen Verwendung fand.
In Lublin befand sich ein großes Gefängnis (ehem. Burg Zamek) für alle Gefangenen (Gerichts, Polizei u. Gestapo). Die Verwaltung dieses Gefängnisses lag in Händen der Gestapo.
Aus dem bereits erwähnten Mitteilungsblatt des SS- u. Polizeigerichts sind mir viele Fälle bekannt, aus denen hervorgeht, daß die Angehörigen von SIPO u. SD bei Überschreitung ihrer Befugnisse u. Begehung irgendwelcher Straftaten wie z.B. Erpressung, Nötigung, Unterschlagung usw. strengste Strafen im Disziplinar- od. Gerichtsweg (sogar die Todesstrafe) erhielten.

Als

Als Verwaltungsbeamter habe ich weder dienstlich noch gesprächsweise Kenntnis über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo u. SD in den besetzten Gebieten erhalten. Auch habe ich nie etwas von Sonderformationen erfahren, denen die Aussonderung von rassisch u. politisch unerwünschten Personen u. deren Exekutierung in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens oblag.

Da grundsätzlich alle Erlasse u. Befehle die außergewöhnliche Angelegenheiten betreffen, vom RSHA als „Geheim", bezw. „Geheime Reichssache" nach der Dienstvorschrift „Verschlußsachen-Anweisung" herausgegeben wurden, habe ich von den folgenden Erlassen ebenfalls nie etwas gehört noch gesprächsweise erfahren:

1.) dem sogenannten Kugelerlaß,
2.) " Erlaß betr. Aktion Eichmann (Vergasung von Juden),
3.) " Nacht- u. Nebelerlaß v. 4.2.42,
4.) " „Keitel-Erlaß" vom 4.8.42 betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo.
5.) " Erlaß betr. Vernehmung des sogen. „Dritten Grades".

Ich bemerke dazu ausdrücklich, daß ich von der Existenz dieser Erlasse erst jetzt Kenntnis erhalten habe. Der Inhalt dieser Erlasse ist mir auch jetzt noch nicht bekannt.

Abschließend versichere ich noch, daß mir weder beim Eintritt in die Gestapo noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit zu dieser Behörde irgend ein Plan auf Begehung der in der Anklage behaupteten Verbrechen oder Vergehen bekannt war bezw. später bekannt geworden ist.

Friedrich Schmidt

H1430-0195

CI Camp 91 Darmstadt

798.

Den 25. April 1946

H1430-0196

Gr St 194

Gerstmeir Michael, geb. 19. II. 03 in Buchdorf, Kriminalsekretär, wohnhaft in Augsburg, Ulrich Hofmaierstr. 8, Int. № 31 G 5331260-II-5.

Ich war Kriminaloberassistent der Gestapo Augsburg vom 1.6.1936 bis 1.7.1940. Am 1.9.40 bin ich nach Lothringen abgeordnet worden.

Hiermit erkläre ich zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Meine Zugehörigkeit zur Gestapo war nicht freiwillig, sondern erfolgte im Wege der beamtenmässigen Kommandierung und späteren Versetzung.

Es sind mir keine Fälle bekannt, in denen Angehörige der Gestapo Versetzung zu anderen Polizeidienstzweigen wünschten.

Befehle zur Verhinderung von Misshandlungen und Tötungen sind mir nicht bekannt geworden. Jeder Beamte war aber entsprechend polizeilich vorgebildet und richtete sich daher nach den Bestimmungen des Deutschen Reichstrafgesetzbuches.

Entsprechende Fälle aus den besetzten Gebieten in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Befehle

disziplinarisch oder gerichtlich geahndet wurden, sind mir nicht bekannt geworden.

H1430-0197

Von Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten, ist mir nichts bekannt.

Das Gefängnis in Diedenhofen/Lothringen wurde vom Oberstaatsanwalt des Landgerichtes in Diedenhofen beaufsichtigt. Die Gestapo-Aussendienststelle Diedenhofen hatte nur einen Hausarrest. Politische Häftlinge wurden meistenteils im Landgerichtsgefängnis Diedenhofen untergebracht. Für die Häftlinge im Hausarrest wurde die Verpflegung vom Landgerichtsgefängnis Diedenhofen gestellt.

Der Kom. Oberassistent Otto Brandt, nähere Personalien nicht bekannt, wurde von Diedenhofen nach Saarburg/Lothr. versetzt. Bei seiner Wegzug nahm er eine Skippacke mit, die ihm nur für seine Tätigkeit in Diedenhofen überlassen worden war. Wie ich gesprächsweise hörte, sei Brandt vom SS- und Polizeigericht in Metz wegen zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und des SD in den besetzten Ostgebieten habe ich keine Kenntnis, da ich während des Krieges nicht im Osten war. Auch über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern

des Ostens eingesetzten Sonderformationen ist mir nichts bekannt geworden, da ich, wie bereits erwähnt, nicht im Osten gewesen bin.

Weiter ist mir ein sog. Kügelerlass nicht bekannt. Ferner kenne ich eine Aktion Eichmann nicht. Ebensowenig ist mir ein Nacht- und Nebelerlass und ein Keitelerlass zur Kenntnis gekommen. Desgleichen ist mir ein Erlass über die Vernehmung des sog. Dritten Grades nicht bekannt.

Ich bemerke noch, dass mir weder bei der Versetzung zur Gestapo, noch während meiner Zugehörigkeit zu derselben ein Plan von Bewegungen der in der Anklageschrift behaupteten Verbrechen oder Vergehen bekannt waren bezw. Dritten bekannt geworden ist.

Michael Gerstmaier

H1430-0198

Camp 91 - II A - 5 - 22 GN 799. Darmstadt, den 26. April 1946 1961

Ikker, Alfred Dahme/Mark 19. 6. 1888.
ehemalig Musiklehrer Berlin-Zehlendorf
Büroangestellter Berlinerstraße 58. I

31 Z 5 184 282

H1430-0199

Tätigkeit in der Sicherheits-Polizei: ab 9. X. 1939 als Büroangestellter im Amt I vom Polizei-Revier Nr. 162 - Bln.-Wannsee übernommen; von Juni 1942 bis Januar 1943 zum B.d.S. - Kiew - abgeordnet, dort in der Abtlg. I tätig. vom 27. I. 1943 ab dem Amt IV zugeteilt. Art der Tätigkeit: Registratur mit Kartei, Personalsachbearbeitung, Berichtauswertung, Schutzhaftstellungnahmen u. a.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:
Am 1. IX 1939 wurde ich zum Pol. Rev. 162 Bln.-Wannsee einberufen u. Ende des gleichen Monats dem R. Si. H. A. - Bln. zugeführt um darauf ab 9. X. 1939 als Büroangestellter eingestellt zu werden. Es ist mir bekannt das Beamte durch Versetzung, Kommandierung, Abordnung und Angestellte nach vorheriger Notdienstverpflichtung zum R. Si. H. A. - Bln. bzw. den Dienststellen im Reich kamen. - Ueber Versetzungen zu anderen Polizeizweigen ist mir nichts bekannt. Dagegen Versetzungen zu anderen Reichsbehörden sind mir bekannt. Sie entsprachen dem Entschluß des zu versetzenden Beamten ohne triftigen Grund.

v. s.

H1430-0200

Von den im Nürnberger Prozeß gegen die Staatspolizei zur Anklage stehenden Punkte habe ich im Lager Hemstens erhalten.

Ich erkläre, daß ich bei meiner Uebernahme in die Staatspolizei und auch später nie das Empfinden gehabt habe, einer Behörde anzugehören, welche als Zielsetzung die Begehung von Verbrechen im Sinne des Artikel 6 des Nürnberger Statuts habe. Auch ist nur ein derartiger Plan während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei nicht bekannt geworden.

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich keine Verbrechen bezw. Vergehen, insbesondere nicht die der Staatspolizei im Nürnberger Prozeß zur Last gelegten, begangen, noch von ihnen gewußt habe, oder zu deren Begehung aufgefordert worden bin.

H1431-0201

Befehle über Vornahme von Mißhandlungen, Folterungen u. a. sind mir nicht bekannt geworden. Dagegen erfuhr ich im Jahre 1943, daß von einem Stapoleiter oder K-Z Kommandeur wegen der Verabreichung von 25 Stockhieben die Genehmigung des Reichsführers Himmler eingeholt wurde.
Straftaten von Beamten oder Angestellten wurden ordnungsgemäß geahndet. Ein Angestellter der Stapo Potsdam z. B. wurde wegen Nötigung zum Geschlechtsverkehr und Mißhandlung der Mutter des Mädchens (Jüdinnen) zum Tode durch den Strang verurteilt.
Zur Tätigkeit der Einsatz-Gruppen kann ich anführen, daß diese durch Aufteilung in verschiedene Dienststellen, wie B.d.S. mit Kommandeurstellen die gleiche Arbeit auf staatspolizeilichem Gebiet zu leisten hatten, wie in der Heimat. Der Geschäftsverteilungsplan entsprach dem der Heimat. Vorrauskommandos bei der kämpfenden Truppe wurden als Sonderkommando bezeichnet. Ueber ihre Tätigkeit kann ich nichts anführen, desgleichen auch nicht über Sonderkommandos in Kriegsgefangenenlagern.
Während meiner Tätigkeit bei der Sich.-Pol. sind mir dienstlich viele Erlasse und Vorgänge bekannt geworden, deren Inhalt anzugeben ich heute nicht mehr in der Lage bin.
Ich habe die Sich. Polizei als eine Behörde mit ausgesucht gut geschultem Personal und mit einer genauen wie sauberen Arbeitsweise kennen gelernt.

Alfred Ekker

CIC Camp 91 Darmstadt gR Darmstadt, den 24. 4. 1950

1800.1

Kriegel, Reinhold, geb. 11. 12. 1891 Hebenhc, Wohort Hannover, Helenenstr. 28.
Zuletzt: Krim. Insp. Stapoleit Hannover, Int. No. 31 B. 5 184 329.

Zu den in der Anklage des Nürnberger Tribunals erhobenen Beschuldigungen gegen die Angehörigen der Geheimen Staatspolizei erkläre ich, nachdem ich auf die Bedeutung einer Eidesstattlichen Erklärung hingewiesen worden bin, an

Eides statt:

Ich bin im Jahre 1934 als Kriminal-Assistent der Kriminal-Polizeistelle Hannover beamtet, wurde zur Dienstleistung bei der Staatspol. Leitstelle Hannover versetzt worden. Von den der Geheimen Staatspolizei im Nürnberger Prozess zur Last gelegten Verbrechen habe ich im Lager Bergen-Belsen erfahren. Ich bin seit 1.5.33 Mitgl. der NSDAP. u. seit 1934 SA-Untersturmführer auf Grund der Gleichschaltungs-Erlasse. Bei meinem Dienstantritt bei der Geheimen Staatspolizei u. auch im Laufe meiner Tätigkeit daselbst ist mir nie eine Zielsetzung bekannt gewesen bezw. bekannt geworden, die auf Begehung von Verbrechen im Sinne des Artikel 6 des Nürnberger Statues gerichtet waren. Ich habe keine der in der Anklage der Staatspolizei zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen, noch habe ich von ihnen gewusst oder bin seitens meiner Vorgesetzten

zur Begehung einer strafbaren Handlung aufgefordert worden. Die bei der Staatspolizei durchgeführte Schulung erstreckte sich auf Kriminalistik und Strafprozess sowie weltanschauliche Gebiete; nicht aber auf Begehung von Verbrechen, wie es die Anklage behauptet.

Bei der Geheimen Staatspolizei ist stets auf innere Sauberkeit und Ordnung geachtet worden. Wer dagegen verstiess, hatte mit schweren Disziplinarstrafen und seit Kriegsbeginn mit Aburteilung vor dem 44 und Polizeigerichten zu rechnen. Als Beispiel führe ich an:

Der Krim.-Oberassistent Quaschning von der Staatspolizei Hannover wurde im Jahre 1943 vom 44 u. Pol. Gericht zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er mit einer in Haft befindlichen Französin, die er zu vernehmen hatte, im Dienstzimmer den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat.

Da ich nur in der Heimatdienststelle tätig gewesen bin, kann ich über die Einrichtungen und die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und des SD in den von Deutschland besetzten Gebieten keine Angaben machen.

Die in der Anklage aufgeführten Erlasse sowie die Vernehmung 3. Grades sind mir nicht bekannt. ~~Mir ist~~. Ich kenne nur die Anordnung über die verschärfte Vernehmung, die bereits vor dem Kriege vom RSHA erlassen und nur in den seltensten Fällen angewandt wurde.

Reinhold Kriegel

H1431-0203

H-1430

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 704-800
Filed Aug 19, 1946

Gestapo Affidavits 704-800
Filed August 19, 1946

H1430-0204